28
Ded.
411

2° Jes 411

Ad N. 28. Rel. vom 12. Febr. 1772.

ACTEN-mäßiger

Unterricht

Von

Dem Rechts-Streit

über die

Reichs- und Crayß-Abgaben,

Insonderheit aber die

Cammer-Zieler

Von der

Grafschafft Nieder-Isenburg-Grentzau,

Welcher

An beyden höchsten Reichs-Gerichten

Zwischen

Einem Hochlöblichen Chur-Rheinischen Crayß-DIRECTORIO,

Dem

Hohen Ertz-Stifft Trier,

Und dem

Herrn Reichs-Cammer-Gerichts-FISCALI

Eines,

Dann

Ihro Hochgräfliche Gnaden zu Wied-Neuwied,

Andern Theils,

Seit vielen Jahren anhängig ist.

Nebst Beylagen von Num. 1. biß 27. inclus.

Neuwied, gedruckt bey Johann Balthasar Haupt, Hof-Buchdrucker, 1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Es hat weyland Herr Graf **Ernst von Isenburg**, Königs Philipps IV. in Spanien General über die Artillerie, General-Gouverneur der Provintzen Namur und Artois, General en Chef der Königl. Armée in Nieder-Teutschland und Groß-Schatzmeister ɾc. den grösten Theil derjenigen Grafschafft besessen, welche von denen ältesten Zeiten her von dem Schloß Isenburg ihren Nahmen führet, und an der rechten Seite des Rheins, zwischen denen hohen Ertz-Stifftern Trier und Cölln, dann dem Hertzogthum Bergen und der Grafschafft Sayn lieget.

Herr Graf Ernst von Isenburg besaß den grösten Theil der gesammten Grafschafft Isenburg.

Dieser sein Theil begriff die Schlösser oder Burgen: Grentzau, Arienfels, Hönningen, Herschbach, und das halbe Schloß Isenburg mit denen zu solchen Burgen gehörigen Ortschafften und Kirchspielen in sich.

Die andere Helffte des Schlosses Isenburg, mit dem übrigen Theil dieser Herrschafft, ist aber der Hoch-Gräflich-Wiedischen Linie schon in denen ältesten Landes-Theilungen zugefallen.

Den übrigen Theil besaß die Hoch-Gräflich-Wiedische Linie.

§. 2.

Als nun ermeldter Graf **Ernst von Isenburg** den 30sten May 1664. verstarbe, und mit Ihm die Linie, welche sich durch die Namen **Nieder-Isenburg**, oder **Isenburg-Grentzau**, von denen andern Isenburgischen Linien unterschieden hat, erlosche, so war von Ihm der damalen im Leben gewesene Graf **Friederich**

Mit ersagtem Grafen Ernst ist 1664. die Isenburg-Grentzauische Linie erloschen.

Herr Graf Friederich zu Wied

war dessen nächster Bluts-Verwandter, Lehen- und Fidei-Commiss-Erbe.

zu Wied, Herr zu Runckel und Isenburg, der nächste Stamms- und Bluts-Verwandte, und es gebührete Hoch-Demselben nach dem in dem Hoch-Gräflichen Hauß Isenburg, von denen ältesten Zeiten hergebrachten Erbfolge-Recht, alles dasjenige Land an Lehen und Eigenthum, was ersagter **Graf Ernst** von der Grafschafft Isenburg besessen hat.

§. 3.

Nimmt auch die erledigte Lande in Besitz.

Hochermeldeter **Graf Friederich zu Wied** ergrif auch gleich nach erhaltener Nachricht von des Grafen Ernsts Ableben, die Possession von desselben Landen; wurde aber von dem hohen Ertz-Stifft Trier alsobald wieder fast aus allen Stücken heraus geworffen, so, daß von dieses **Graf Ernsts** Landen damalen nichts, als die Helffte des Schlosses und Thals Isenburg nebst dem Kirchspiel Meyscheid, in dessen Besitz blieb.

Wird aber sogleich von Chur-Trier depossediret.

§. 4.

Unter dem Vorwand heimgefallener Lehen.

Der Schein-Grund, warum das hohe Ertz-Stifft Trier Hoch-Denselben aus dem ergriffenen Besitz dieser Isenburgischen Lande gewaltthätiger Weise heraus geworffen hat, ist, weil dieselbe Chur-Trierische Lehen, und bey dem ohne Kinder erfolgten Ableben des Grafen Ernsts, dem Hoch-Stifft erlediget worden seyn sollen. So wenig aber solcher Grund in Ansehung der Isenburgischen Lehen Stich hält; so rechtfertiget er doch noch weit weniger die Entsetzung des Hoch-Gräflichen Hauses Wied aus denen unstreitigen vielen und ansehnlichen Allodien. Indessen fähret das hohe Ertz-Stifft Trier in seinem unrechtmäßig ergriffenen Besitz noch biß diese Stunde fort, und ist darüber der Rechts-Streit an Einem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath noch anhängig.

Worüber der Process noch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig ist.

§. 5.

Das Schloß Isenburg ist Fuldisches Lehen, und das Kirchspiel Meyscheid wurde auch davor gehalten.

Was aber die §. 3. gemeldte wenige Stücke betrifft, welche das hohe Ertz-Stifft Trier dem Herrn Grafen Friederich übrig gelassen hat; so trug sich damit auch folgende Veränderung zu.

Das

Das Schloß Isenburg, sowohl in Ansehung der Wiedischen als der Isenburg-Grenzauischen Helffte, ist von den uhrältesten Zeiten her Fürstlich-Fuldisches Lehen, und es ist auch das Thal Isenburg samt dem Kirchspiel Meyscheid, seit dem Ableben des Grafen Ernsts von Isenburg für Fuldisches Lehen gehalten worden, biß erst vor kurzem das hohe Ertz-Stifft Trier solches in einem am Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, übergebenen Druck, unter der Aufschrifft:

„ Geschichts- und Acten-mäßige Deduction, in Sachen weyland Herrn Philippen Hertzogen zu Ahrenberg, Chimai und Croy, Klägern, und des hohen Ertz-Stiffts Trier, als Intervenienten, contra weyland Herrn Joachim, Abten, modo Herrn Henricum Fürsten und Bischoffen zu Fulda, sodann Herrn Grafen zu Wied-Runckel und Freyherrn von Walderdorf. Mandati de deoccupando possessionem nulliter captam & restituendo &c. &c.

zu widerlegen für gut befunden hat.

§. 6.

Fulda will selbige auch für heimgefallen halten, und ertheilt denen Freyherren von Walderdorf darauf eine Expectanz.

Das Fürstliche Stifft und nunmehrige Bißthum **Fulda** hegte nun wegen solcher theils wahren, theils vermeyntlichen Lehen die nemliche Gedancken wie Chur-Trier, und ertheilte denen Freyherren von Walderdorf, (davon der eine damalen Reichs-Vice-Cantzlar gewesen) noch vor dem Ableben des mehr ersagten **Grafen Ernsts**, nemlich den 29ten Martii 1664. eine Anwartschafft auf diese vermeyntliche erledigt werdende Fuldische Lehn-Stücke, wodurch also die Freyherren von Walderdorf sich für berechtiget hielten, nach dem Ableben des Grafen **Ernsts von Isenburg** sich in den Besitz derselben einzudringen.

Daher sich diese nach dem Ableben Herrn Grafen Ernsts in die Possession eindringen wollen.

Ob sie nun wohl wegen dem von Hoch-Gräflich-Wiedischer Seite gefundenen Widerstand damit nicht durchdringen konten; so wusten sie es doch bey der damaliger wichtiger Sachen nicht gewachsen gewesenen Dienerschafft des Herrn **Grafen Friederichs zu Wied**

Worauf Wied und Walderdorf sich darin theilen.

Wied dahin zu bringen, daß Sie in den Mit-Besitz und die Mit-Belehnschafft der Isenburg-Grentzauischen Helffte des Schlosses und Thals Isenburg, wie auch des Kirchspiels Meyscheid, durch einen sehr præjudicirlichen Vergleich vom $\frac{11}{21}$ Nov. 1665. aufgenommen wurden.

§. 7.

Wied behält also von solchen N. J. Grentzauischen Landen nur 1/4. vom Schloß Isenburg und 1/2. Meyscheid.

Es hat also der Herr Graf Friederich zu Wied von dem sämtlich in Besitz genommenen Land des Herrn Grafen Ernsts von Isenburg weiter nichts behalten, als den **vierten Theil an dem Schloß und Thal Isenburg, und die Helffte des Kirchspiels Meyscheid.**

§. 8.

Welche bey der letzten Theilung des Hoch-Gräflichen Hauses Wied, der Hoch-Gräfl. Wied-Runckelischen Linie zugefallen.

Nachdem nun dieser Graf Friederich zu Wied in denen 1690ger Jahren, die Helffte der Grafschafft Wied von seines Herrn Bruders, Grafen Johann Ernsts Sohn, dem Herrn Grafen Ludwig Friederich zu Wied cedirt erhalten, und somit die gantze Grafschafft Wied zusammen bekommen hat; so theilte Er solche noch bey seinen Leb-Zeiten unter seine hohe Nachkommenschafft in ersagten 1690ger Jahren dergestalt, daß desselben jüngster Herr Sohn, Graf Friederich Wilhelm, den **heutigen Neuwiedischen Theil** bekommen, desselben ältesten - bereits den 7ten Junii 1690. verstorbenen Herrn Sohns, Grafen **Georg Herrmann Reinhards** hinterlassene Herren Söhne aber den **heutigen Wied-Runckelischen Theil** erhalten haben. Zu letzterem wurde nun nicht nur die uhralte Wiedische Helffte an dem Schloß und Thal Isenburg, sondern auch von dem von weyland Herrn Grafen Ernst zu Isenburg verlassenen Theil desselben, wieder die Helffte, und also zusammen 3/4 an dem Schloß und Thal Isenburg, samt der Helffte des Kirspiels Meyscheid geschlagen.

§. 9.

Alles was also Herr Graf Ernst

Es erbricht sich also aus vorstehendem, wie der Besitz-Stand

derer

derer von weyland Herrn Grafen Ernst verlassenen Landen von dessen Ableben an, biß zur jüngsten Theilung der Grafschafft Wied gewesen, und wie Er von dieser Zeit biß jetzt noch dieser seye, nemlich daß die Hoch-Gräflich-Wied-Runckelische Linie nebst denen nunmehrigen Herren Grafen von Walderdorf die Isenburg-Grenzauische Helffte des Schlosses Isenburg und das Kirchspiel Meyscheid in Gemeinschafft, alles übrige aber das hohe Ertz-Stifft Trier besitzet, und folglich die Hoch-Gräflich-Wied-Neuwiedische Linie davon nicht das allergeringste einhabe. Dieses ist der Haupt-Punct, auf welchem in dieser Sache alles ankommt, und deren Entscheidung sich aus dessen richtiger Fassung sehr leicht ergiebt.

unter dem Nahmen der Herrschafft N. Isenburg-Grentzau einhatte, wird gegenwärtig von Chur-Trier, Wied-Runckel und Walderdorf besessen.

Neuwied aber besitzt nichts davon.

Dieser Besitz-Stand ist cardo totius rei.

§. 10.

Ueber die vorgedachten Besitz-Ergreiffungen wurden nun an beyden höchsten Reichs-Gerichten sogleich Processe erhoben.

Er veranlaßte sogleich Processe am R. H. Rath zwischen Chur-Trier und Wied.

Am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath klagte der Herr Graf Friederich zu Wied wider das hohe Ertz-Stifft Trier auf die Restituir- und Abtretung derer via facti an sich gezogenen Nieder-Isenburgischen Lande; Am Hochpreißlichen Cammer-Gericht klagte aber der Printz Chimay, als Testamentarischer Allodial-Erbe des Herrn Grafen Ernsts von Isenburg, wider Fulda, Wied und Walderdorf auf die Abtretung des Kirchspiels Meyscheid, weil solches kein Fuldisches Lehen, sondern ein blosses Isenburgisches Eigenthum sey, und zu der ihm im Testament vermachten Erbschafft gehöre. Es waren also sämtliche von dem mehr ersagten Herrn Grafen von Isenburg hinterlassene Landes-Stücke, (allein die Helffte des von den ältesten Zeiten her mit Wied gemeinschafftlich gewesenen Schlosses und Fleckens Isenburg ausgenommen) im Processe verwickelt, und alle dabey interessirte Theile warteten auf die Entscheidungen der höchsten Reichs-Gerichte, wem solche im Streit befangene Lande zugesprochen werden würden.

Und am R. Cammer-Gericht zwischen dem Allodial-Erben Printzen Chimay, und Fulda, Wied und Walderdorf.

§. 11.

Dieses war nun die vornehmste Ursache, warum die Entrichtung

Darüber kommen die Reichs- und Crayß-Præ-

stands und Cammer-Zieler ins Stecken.

derer Reichs- und Crayß-Præstandorum von ersagter Grafschafft Nieder-Isenburg-Grentzau, von 1664., als der Zeit des Ablebens des Herrn Grafen Ernsts an, unterbliebe. Denn jeder, der dabey interessiret war, wolte zuvorderest sehen, wem solche Lande

Daher 34. Jahr darnach der C. G. Fiscal erst wider den Possessorem des Stamm-Hauses, und darnach wider die sämtliche Compossessores recessiret. Num. 1.

zugesprochen werden würden. Dem Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht währte aber endlich die solcher Gestalt unterbleibende Entrichtung der Cammer-Zieler zu lang, daher Hoch-desselben Fiscal 34. Jahre nach des Herrn Grafen Ernst Ableben, und zwar den 4ten Novemb. 1698. besag der Anlage sub No. 1. den vieljährigen Rückstand anzeigte, und dabey noch anführte, daß er nach Vorschrifft des jüngsten Reichs-Abschiedes, gegen den Freyherrn von Walderdorf, als den Possessorem des Stamm-Hauses angeruffen, derselbe aber vorgeschützt habe, daß er kaum den 16ten

Da sich nun Chur-Trier erbothen, diese Grafschafft unter Concurrenz derer Compossoren zu vertreten;

Theil dieser Grafschafft besitze; da nun hingegen Chur-Trier sich bey dem Chur-Rheinischen Crayß-Tag, besag Protocolli de 20. Novemb. 1697. erbothen habe, solche Grafschafft zu vertreten, wann die übrige Compossessores, nemlich Wied und Walderdorf, dazu concurriren würden, so wolte er gebethen haben, solchen Compossoren, wenn sie sich wegen einer gütlichen Vergleichung dieser Cammer-Zieler nicht erklähren würden, dazu einen kurtzen Terminum

So wird demselben die Erklärung auf den Fiscalischen Recess per Sententiam de 1698. aufgegeben.

per Sententiam zu præfigiren. Es wurde auch in der hierauf den 13. Decemb. 1698. publicirten Sentenz denen Licentiaten Niederer und Eichrodts Substituto, (oder vielmehr deren Principalen Chur-Trier und Walderdorf) auferlegt, sich auf die Fiscalische Anzeige binnen 2. Monathen zu erklären.

§. 12.

Das Cammer-Gericht wuste also, an wen es sich wegen der Cammer-Zieler zu halten hatte,

Nach dieser Fiscalischen durch ein Chur-Rheinisches Crayß-Protocoll bestärckten Anzeige, hatte also ein Hochpreißliches Cammer-Gericht jemand, der sich erbothen hatte, diese Cammer-Zieler zu entrichten, jedoch mit dem Beding, daß man ihm behülflich seyn möchte, die übrigen Compossessores, nemlich Wied und Walderdorf, zum Beytrag, nach Proportion ihrer Besitzungen, zu vermögen.

§. 13

§. 13.

Diese Chur-Trierische Erklährung sowohl, als der beygefügte Vorbehalt, war denen Reichs-Gesetzen und insonderheit dem jüngsten Reichs-Abschied vollkommen gemäß. Dann Chur-Trier besaß nicht nur den mehresten Theil derer vom Grafen Ernst verlassenen Lande, sondern auch das Schloß Grentzau, von welchem diese erloschene Linie den Namen geführet hat, und welches also das Castrum dominans derer erledigten Lande war. Die Reichs-Gesetze verordnen aber, daß der „ Fiscal in Betref der streitigen Reichs-„ Steuren eines von mehrern besessen werdenden Landes, denjeni-„ gen Stand, der dessen Haupt-Theile besitzt, anlangen, demsel-„ ben aber seine Forderung gegen seine Mit-Besitzere zu Vergnü-„ gung ihrer Gebührnissen an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu „ verfolgen vorbehalten solle.

Und die obgedachte Chur-Trierische Erklährung war denen Reichs-Gesetzen gemäß.

C. O. C. P. I. T. XXVIII. & §. 3. R. I. d. a. 1576. §. 101. R. I. N. §. 16.

Es hatte also ein Hochpreißliches Cammer-Gericht, um zur richtigen Bezahlung der Nieder-Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zieler zu gelangen, nichts anders zu thun, als nach dem Chur-Trierischen Reichs-Gesetzmäßigen Erbiethen und Vorbehalt wegen solcher Entrichtung sich zwar so lange, als Chur-Trier diese Lande detiniret, lediglich an Chur-Trier zu halten, hingegen aber auch diesem hohen Ertz-Stifft mit Reichs-Gesetzmäßiger schleuniger Hülfe an Hand zu gehen, wann die übrigen Compossessores zur Vergnügung ihrer Gebührnissen säumig seyn wolten.

Es verstehet sich aber von selbst dabey, daß Chur-Trier zur Mit-Bezahlung keine andere Stände auffordern kunte, als welche würckliche Mit-Besitzer dererjenigen Lande waren, von deren Cammer-Zielern die Rede gewesen, und daß Chur-Trier, wann es von jemand den Beytrag verlangt, der kein Mit-Besitzer zu seyn behauptet, vor allen Dingen erweisen müsse, daß derselbe auch Stücke von denen Landen besitze, welche bey Grafen Ernsts Lebzeiten zu denen Nieder-Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zielern beygetragen haben.

Chur-Trier darf aber niemand anders, als die wahren Compossessores zur Concurrenz ziehen, und wenn es von jemand den Beytrag fordert, der kein Mit-Besitzer zu seyn behauptet, so muß es beweisen, daß letzterer Stücke besitze, welche sonst zur N. J. Grentzauischen Matricul beygetragen haben.

§. 14.

§. 14.

Von diesem rechtlichen Grund-Satz weicht aber das K.C.Gericht und Chur-Trier ab.

Von diesen in den Reichs-Gesetzen und der natürlichen Billigkeit gegründeten Regeln wurde aber sowohl von Seiten Eines hochpreißl. Cammer-Gerichts, als des hohen Ertz-Stiffts Trier gar bald abgegangen. Dann jenes hielte sich nicht lediglich an Chur-Trier, als den Haupt-Besitzer, sondern ließ lieber die gantze Isenburg Gräntzauische Cammer-Zieler in Rückstand gerathen. Dieses aber wolte das Hoch-Gräfliche Hauß Wied Neuwied nöthigen, nicht nur an denen Cammer-Zielern, sondern auch an allen Reichs- und Crayß-Præstandis der Graffschafft Nieder-Isenburg-Grentzau, den achten Theil zu übernehmen. Es gieng auch in solcher Zumuthung nicht den Reichs-Gesetzmäßigen Weeg, sondern fand den Viam facti für besser.

Verläßt den Viam juris.

Denn nach der Ordnung und denen Reichs-Gesetzen hätte Chur-Trier Neuwied beweisen sollen, daß es solche Landes-Stücke besitze, die vor des Grafen Ernsten Tod an seinen Reichs- und Crayß-Præstandis mit bezahlet haben. Hätte nun Neuwied dem ohngeachtet noch seinen Beytrag verweigert; so hätte Chur-Trier zwar, als der Besitzer des Haupt- und grösten Theils einsweilen dessen Ratam übertragen, hingegen aber zugleich den Beweiß, daß, und wie viel Neuwied beyzutragen habe, vorlegen und somit den obersten Richter aller Teutschen Reichs-Stände in via juris imploriren sollen, Neuwied nicht nur zur Wieder-Ersetzung der Auslage, sondern auch zur fernern Entrichtung seiner Ratæ anzuhalten.

§. 15.

Und erwählet den Viam facti.

Statt dessen aber wird Neuwied sogleich auf eine gewaltthätige Art behandelt.

Denn als Chur-Trier demselben unterm 27ten April 1702. zuschrieb, daß es auf den 4ten May e. a. einen Deputatum zur Vergleichung des Isenburg-Grentzauischen Contingents nach Ehrenbreitstein schicken solle, dasselbe aber antwortete, daß es bey solcher Vergleichung nichts zu thun wüste, weil es von den Isenburg-Grentzauischen Landen nicht eines Fusses breit besitze; So nahm sich Chur-Trier nicht die Mühe, solche erhebliche Exception zu untersuchen,

mit

mit Neuwied darüber in Güte weiter zu communiciren, oder den obersten Richter anzugehen; sondern wendete sich gleich an den Chur-Rheinischen Crayß, bildete demselben vor, daß die Kirchspiele **Grentzhausen und Alßbach**, welche Neuwied besitze, zu denen Isenburg-Grentzauischen Reichs- und Crayß-præstandis beytragen müsten, weil die Herren Grafen von Wied selbige aus einer ehemaligen Theilung der Grafschafft Nieder-Isenburg erhalten hätten, und erwürckte dadurch, daß Neuwied sogleich mit der Execution bedrohet wurde, wann es fernern Anstand nehmen wolte, sich bey der Vergleichung der Isenburg-Grentzauischen Reichs- und Crayß-præstandorum einzufinden, und seine ratam davon zu übernehmen, wie solches die sub Num. 2. & 3. angebogene Chur-Rheinische Crayß-Schreiben vom 17ten Mart. 1703. und den 3ten August. 1704. mit mehrerem zeigen.

Bildet dem Chur-Rheinischen Crayß vor, daß Grentzhausen und Alßbach, welche Neuwied besitzet, zur Isenburg-Grentzauischen Matricul gehören,

und erwürcket dadurch, daß Neuwied mit der Execution bedrohet wird.

Num. 2. & 3.

§. 16.

Nirgends findet man ein Wort davon, daß Chur-Trier bescheiniget oder nur wahrscheinlich gemacht habe, daß Grentzhausen und Alßbach jemahlen zum Chur-Rheinischen Crayß gehöret, und an der Isenburg-Grentzauischen Matricul beygetragen haben; sondern auf eine blosse Chur-Trierische Anzeige wird mit der Execution gedrohet, bevor Neuwied im mindesten gehöret worden. Ja es wird so gar in der recenirten Anzeige der wahre Status Causæ verschwiegen, und nicht gesagt, daß hier nur von denjenigen Reichs- und Crayß-præstandis die Rede sey, welche seit der Erlöschung der Nieder-Isenburg-Grentzauischen Linie von Anno 1664. her in Rückstand gekommen, um nur den Crayß von der Untersuchung der Frage, ob Neuwied auch an solchen Isenburg-Grentzauischen Landen etwas besitze, abzubringen. Jedermann siehet ein, daß dieses ein Via facti, und nicht der Reichs-Gesetzmäßige Weeg sey.

Bevor noch Chur-Trier sein Angeben bewiesen;

bevor Neuwied gehöret, und der Status causæ eingesehen worden.

§. 17.

So geschwind aber Chur-Trier auf selbigem seine Absicht zu erreichen hoffte; so langsam gieng es doch damit, denn die eintzige

Dieser Via facti hinderte aber die Entrichtung der Crayß-præstandorum und

der Cammer-Zieler.

Folge davon war bißher, und in so langer Zeit, allein diese, daß Neuwied viele Kosten und beschwerliche Processe aufgedrungen wurden, indessen aber weder der hochlöbliche Chur-Crayß noch das hochpreißliche Reichs-Cammer-Gericht diejenige ratam an Ihren respective Erhebungen und Sustentation erhielten, welche Chur-Trier Neuwied in hac via facti aufbürden wolte. Neuwied war seiner Sache zu gewiß, als daß es sich auf solche Art schröcken lassen solte. Es sahe vielmehr wohl ein, daß dieses nicht seine privat-sondern zugleich des hochlöblich Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses Sache sey, indem ihm die seit der Errichtung der Reichs-Crayse zugetheilte Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach entrissen, und zu dem Chur-Rheinischen gezogen werden wollten. Man erließ dahero Hoch-Gräflich-Neuwiedischer Seits darwider nicht nur die eindringensten Vorstellungen an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynß, als ausschreibenden Fürsten des hochlöblichen Chur-Crayses, sondern hielte sich auch für verbunden, solches einem hochlöblichen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß anzuzeigen, und wider die Chur-Trierische und Chur-Rheinische Zumuth- und Drohungen sich den Crayß-Societäts-mäßigen Beystand zu erbitten.

Neuwied läßt sich aber nicht schröcken, sondern macht dagegen beym Chur-Crayß Vorstellung, und denuncirt solches dem Westphälischen Crayß.

§. 18.

Letzterer erläßt eine sehr nachdruckliche Vorstellung an den Chur-Crayß und Chur-Trier. Num. 4. & 5.

Es wurde auch auf dem Crayß-Tag zu Cölln im Jahr 1705. diese Sache in Berathung gezogen, und hierauf von gesamten Crayses wegen nach denen Anlagen sub Num. 4. & 5. Chur-Maynß und Chur-Trier in substantialibus vorgestellet:

1.) daß notorischer massen Neuwied von denen von weyland Herrn Grafen Ernst zu Isenburg-Grentzau verlassenen Landen nichts in Besitz, hingegen

2.) Grentzhausen und Alßbach schon in der Isenburgischen Landes-Theilung im Jahr 1371. erhalten habe, und

3.) solche der Grafschafft Wied incorporirte Kirchspiele von je her zu der Wiedischen Matricul in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß beygetragen hätten, daher

4.) die Wiedische Matricul um so viel stärcker als die Nieder-Isen-

Isenburg-Grentzauische sey, überhaupt aber

5.) diese Sache den Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß mit interressire, und

6.) Neuwied nicht angehalten werden könne, zu beyden Craysen zu concurriren, und also einen doppelten Steuer-Beytrag zu entrichten, zumahl nicht nur

7.) dasselbige von Seiten Chur-Trier ohnehin schon so starcke Verringerungen derer steuerbahren Güter erlitten, daß Chur-Trier vielmehr wegen solcher-dem Hoch-Gräflichen Hause Wied entzogenen Stücke, zu der Wiedischen Matricul beyzutragen schuldig sey, sondern auch

8.) das HochGräfliche Hauß Wied-Runckel sich zum Beytrag von der-aus der Graf-Ernstischen Verlassenschafft bekommenen Helffte des Kirchspiels Meyscheid, anerbothen habe; folglich dieserwegen an Wied-Neuwied nichts gefordert werden könne, worauf dann die weitere Anforderung und Executions-Bedrohung damahlen auf sich beruhen blieb. wodurch die damalige Execution hintertrieben wird.

§. 19.

Weil aber in denen darauf gefolgten Kriegs-Zeiten, zu dem von Chur-Trier aufgestellten Isenburg-Grentzauischen Contingent, das HochGräfliche Hauß Wied-Runckel und der Freyherr von Walderdorf, ohnerachtet Sie Compossessores waren, keinen Beytrag leisteten; so zeigte solches das hohe Ertz-Stifft Trier bey dem-im Jahr 1713. zu Franckfurt versammleten Chur-Rheinischen Crayß an, und er würckte dadurch, daß nicht nur nach dem-sub Num. 6. angebogenen Concluso denen sämtlichen Compossessoribus die Vollstreckung der vormals erkannten Execution auf dem Fall, wann Sie binnen 4. Wochen ihre ratas nicht entrichten würden, angedrohet, sondern auch, besag der fernerweiten Anlage sub Num. 7. Wied-Wied, als ein angeblicher gleichmäßiger Mit-Besitzer zur Entrichtung seiner vermeyntlichen ratæ unter Bedrohung der Execution aufgefordert wurde.

Der Chur-Crayß drohet aber Neuwied solche 1713. aufs neue an.

Num. 6.

Num. 7.

§. 20.

Ohngeachtet Chur-Trier noch immer nichts wider Neuwied erwiesen hat.

Man bemercket zuvorderst aus diesen beyden Anlagen, daß Chur-Trier noch immer nicht erwiesen, daß Neuwied einige Stücke besitze, welche jemahlen zu der Isenburg-Grentzauischen Matricul beygetragen haben, und daher diese neue Anzeige, in sofern sie wider Wied-Wied mitgerichtet war, eben so, wie das darauf ergangene Crayß-Conclusum denen Reichs-Gesetzen, wie oben aus §. 13. erhellet, zuwider lauffe.

Welches auch Neuwied gehöriger Orten vorstellete,

Es blieb daher für Neuwied nichts übrig, als solches dem Chur-Rheinischen Crayß-Convent vorzustellen, den Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß aber um abermahligen Beystand zu ersuchen,

und vom Westphälischen Crayß ein neues nachdrückliches Vorschreiben erhielt.

welcher auch jenen nicht nur die vormahlige Gründe aufs neue vorlegte, sondern noch hinzu fügte, daß, wann Chur-Trier und der Chur-Rheinische Crayß, Neuwied zur Isenburg-Grentzauische Matricul beyzuziehen, sich für berechtiget erachten wollten, solches vor allen Dingen coram competente ausgetragen werden müsse.

§. 21.

Worauf diese Execution abermahl unterblieb,

Der Erfolg von dieser Vorstellung war eben derselbe wie der vorherige. Es blieb nemlich wegen der angedroheten Execution biß gegen das 15te Jahr wieder alles ruhig, und erst Ao. 1727. griffe man nochmahls zu dem schon 2. mahl eingeschlagenen Reichs-Gesetzwidrigen Weg, und bedrohete besag der Anlage sub Num. 8. Neuwied mit einer frischen Execution, ohnerachtet doch der anmaßliche hohe Kläger noch immer nicht den Grund seiner vermeintlichen Klage erwiesen hatte.

und erst 1727. zum drittenmal angedrohet wurde.

Num. 8.

Dieses war für Neuwied um so bedencklicher;

Es war aber diese offtermahlige Wiederholung des viæ facti dem HochGräflichen Hauß Neuwied um so empfindlicher, als ein hochlöbl. Chur-Crayß nicht nur aus denen vorherigen nachdrücklichen Vorstellungen sowohl des HochGräflich-Neuwiedischen Hauses, als eines hochlöbl. Westphälischen Crayses, genugsam ersehen können, was dem hohen Ertz-Stifft Trier vor allen Dingen zu erweisen obliege, bevor wider Neuwied mit der Execution herfürgegangen werden könne, sondern auch ausdrücklich geäussert hat, daß

als der Chur-Crayß selbst bekennete, daß er

Er

Er sich auf die Neuwiedische Exceptiones nicht einlassen wollte, vielmehr auf lediglich es Chur-Trierisches Verlangen mit der Execution fürzufahren, sich für verbunden erachte. Hochdasselbe sahe also auch ein, daß seine bißherige Vertheidigung wider die angedrohete Gewalt ferner nicht zureichend seyn werde, zumahlen die in ersagtem Jahr 1727. darwider beschehene Vorstellungen so wenig Platz griffen, daß vielmehr der Chur-Rheinische Crayß besag der Anlage sub Num. 9. in dem folgenden 1728ten Jahr Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, als nächstgelegenen Chur-Rheinischen Crayß-Stand, den Auftrag gab, die Execution wider Neuwied zu vollbringen, wann es nicht binnen 6. Wochen die ihm - von Chur-Trier angesonnene Zahlung verfüge, welchen Auftrag Chur-Cölln auch besag des sub Num. 10. angebogenen an Neuwied erlassenen Adhortatorii würcklich übernommen hat.

Die Gerechtigkeit der Execution nicht untersuchen wolle, sondern solche lediglich auf Chur-Trierisches Verlangen androhe, selbige auch 1728. Chur-Cölln würcklich übertrug. Num. 9. und Chur-Cölln sie übernahm. Num. 10.

§. 22.

Es fande sich daher Neuwied nothgedrungen, darüber seine Beschwehrungen Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen, und, nachdem auch die sub Num. 11. angebogene sehr nachdrückliche Vorstellungen, wegen Suspendirung der Execution, (welche sowohl an Chur-Cölln, als auch an Chur-Maynz, von gleichem Innhalt erlassen worden) vergeblich seyn wolten, um die Kayserl. Allerhöchste schleunige Hülffe allerunterthänigst anzuruffen.

Neuwied erließ an Chur-Maynz und Chur-Cölln nachdrückliche Vorstellungen, aber vergeblich; wendete sich daher an Kayserl. Majest. Num. 11.

§. 23.

Diese erfolgte auch zur immerwährenden allertiefsten Dancks-Verehrung noch zu rechter Zeit, indem besag des sub Num. 12. adjungirten hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusi de 9. Sept. 1728. nicht nur wegen der via facti angedroheten Execution, die Rescripta dehortatoria an die damahligen hohen Herrn Churfürsten zu Maynz, Trier und Cölln ergiengen, sondern auch noch Ihro Churfürstliche Gnaden Gnaden zu Maynz und Trier, als hohen Herren Impetraten aufgegeben wurde, Ihre „Fundamenta, und warum Sie „den Grafen zu Wied in den Chur-Rheinischen Crayß zu ziehen be- „fugt zu seyn glauben, benebenst, ob jemahlen der Chur-Rheinische

und erlangte allergerechteste Hülffe, Num. 12. wobey Chur-Maynz und Chur-Trier aufgegeben wird, zu beweisen, warum Sie Neuwied in den Chur-Rheinischen Crayß zu ziehen, sich befugt erachten

wollen, und ob letzterer jemahlen in exercitio collectandi actuali atque incontradicto zu Grentzhausen und Alßbach gewesen,

„ Crayß in exercitio collectandi actuali atque incontradicto über „ die quæstionirte Oerter Alßbach und Grentzhausen gewesen sey, „ sub termino duorum mensium zu berichten. „

§. 24.

Durch diese Kayserliche allergerechteste Erkäntniß nahm nun der via facti ein End, vielmehr wurde dem hochlöblichen Chur-Crayß und dem hohen Ertz-Stifft Trier der via juris vorgeschrieben, falls sie Neuwied ferneren Anspruchs nicht entlassen wollten.

weil Gräntzhausen und Alßbach bißher zum Westphälischen Crayß gerechnet worden,

und von Herrn Grafen Ernsts Landen keinen Fuß breit bekommen, daher es sehr hart und der Billigkeit nicht gemäß sey, wegen einerley Güter zu 2. Craysen gezogen zu werden.

Ihro. Kayserliche Majestät erkannten ferner allergerechtest, daß, da es in dem gantzen Römischen Reich notorisch sey, daß Neuwied zu dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß gehöre, und wegen Grentzhausen und Alßbach niemalen zu dem Chur-Rheinischen Crayß gerechnet worden sey, sondern davon den Matricular-Anschlag, so lang eine Reichs-Matricul gewesen, zu dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß entrichtet, von der durch Herrn Grafen Ernsten von Isenburg Tod Anno 1664. erledigten Grafschafft Nieder-Isenburg-Grentzau aber auch keinen Fuß breit in Besitz bekommen habe, es sehr hart und der Billigkeit nicht gemäß sey, wegen einerley Güter zu zwey Craysen gezogen werden solle.

§. 25.

Diese Obrist-Richterliche Erkäntniß fundiret das Forum E. h. p. R. H. R. bestimmet das Objectum litis auf die Crayß-præstanda und Cammer-Zieler,

Durch diese Obrist-Richterliche Erkäntniß ist nun

1.) das Forum Eines hochpreißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Raths fest gesetzet worden.

2.) Selbige bestimmt zum Objecto litis die von Neuwied wegen Alßbach und Grentzhausen zum Chur-Rheinischen Crayß gefordert werdende angeblich rückständige Crayß-præstationen und NB. Cammer-Zieler.

und spricht Grentzhausen und Alßbach vom dießfalsigen Beytrag zur N. J. Grentzauischen Matricul frey, biß der Impetratische hohe Theil ein anderes erweiset.

3.) Selbige bekräfftiget die dießfalsige Neuwiedische Befreyung von solchen præstationen so lang, biß vorher Impetratischer hoher Seits der auferlegte Beweiß geführet seyn werde.

§. 26.

In der hierauf

Es ist auch von Seiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier sub

præs.

præf. R. H. R. 29. Julii 1743. ein unterthänigster Bericht ad Conclusum de 9. Septemb. 1728. übergeben, selbiger per Decretum Consilii Imp. Aul. de 14. August. 1743. dem HochGräflichen Hauß Neuwied communiciret, hierauf von Hochdemselben auch unterm 26. Nov. e. a. ein unterthänigster Gegen-Bericht exhibiret worden; weil aber Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz mit dem auferlegten Bericht und Beweiß noch nicht eingekommen waren, so ergienge unterm 31. Januar. 1744. das sub Num. 13. beygelegte fernerweite hochpreißliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum wegen dessen baldigen Einbringung, welcher dann auch sub præf. R. H. R. 5. Martii 1744. nach der Anlage sub Num. 14. übergeben worden ist, aber weiter nichts enthält, als daß die Chur-Rheinische Crayß-Conclusa von denen Jahren 1713. und 1727. darinnen erzehlet werden, mit dem Anhang, daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses hoher Herr Director, darüber auf dem nächsten Crayß-Tag mit andern Ständen communiciren müsten. Von Seiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier wurde ebenfalls sub præf. R. H. R. 13. Jul. 1744. eine so genannte Widerlegung des Hoch-Gräfflich-Neuwiedischen Gegen-Berichts übergeben; worauf von allen Seiten bißher mit allem Verfahren in der Sache stille gesessen wurde.

gefolgten schrifftlichen Verhandlung.

Num. 13.

Num. 14.

§. 27.

Wer den im vorstehenden §. angezogenen Churfürstlich-Maynzischen Bericht mit dem Reichs-Hof-Raths-Concluso, welches jenen auferleget hat, zusammen hält, findet alsobald, daß selbiger keinen eintzigen rechtlichen Grund enthalte, warum Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden zu Wied-Wied wegen derer besitzenden Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach erst neuerlich zum Chur-Rheinischen Crayß gezogen werden können. Er dociret auch im mindesten nicht, daß ersagte Kirchspiele jemahlen zur Isenburg-Grentzauischen Matricul gezogen worden, noch viel weniger, daß ein hochlöblicher Chur-Crayß dießfalls in actuali - am allerwenigsten aber in incontradicto exercitio collectandi über ersagte Orte sey. Es ist also augenschein-

Führet der Chur-Rheinische Crayß den ihm auferlegten Beweiß nicht.

scheinlich, daß ein hochlöblicher Chur-Crayß den - ihm dießfalls auferlegten Beweiß nicht verführet hat.

Chur-Trier auch nicht, doch sollen die Gründe unten mehr geprüfft werden.

Ob aber von Seiten des hohen Ertz-Stiffts Trier solcher vorgeleget worden sey, wird sich weiter unten zeigen, wenn vorher alle vorgebrachte Gründe genauer untersucht seyn werden.

§. 28.

Inzwischen entsteht am R. C. G. ein neuer Procefs.

Inzwischen hat sich in dieser Sache auch am hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ein beschwerlicher Procefs angesponnen.

über die Cammer-Zieler.

Es ist nemlich bereits oben §. 10. & 11. erwehnet worden, daß über die Isenburgische Succeſſions-Proceſſe, die Cammer-Zieler von des Herrn Grafen Ernsts hinterlassenen Landen in Rückstand gekommen sind, und endlich ein hochpreißliches Cammer-Gericht auf hochdesselben Fiſcals Anruffen im Jahr 1698. denen sämtlichen Herren Poſſeſſoribus derselben auferlegt habe, sich zu erklären, wie sie sich wegen der Cammer-Zieler von diesen Landen verglichen haben, zumalen Chur-Trier sich verbindlich gemacht, diese Graffschafft in Ansehung derselben zu vertreten, wann nur die Compoſſeſſores angehalten werden wolten, ihre ratas dazu beyzutragen.

Auf Cammer-Gerichtliches Anfragen giebt die Chur-Trierische Regierung vor, Neuwied besitze 1/8. von der Graffschafft Nieder-Isenburg-Grentzau, Num. 15. in denen Kirchspielen Grentzhausen und Alßbach, wolle aber davon nichts zur Isenburgischen Matricul zahlen. Num. 16.

Es bliebe aber hierauf alles still, bis im Jahr 1738. der Chur-Trierische Procurator bey der Churfürstlichen Regierung (vermuthlich auf des Pfennig-Meisters Betrieb) anfragte, wer die Besitzere der Graffschafft Nieder-Isenburg-Grentzau seyen, und darauf besag der Beylage sub Num. 15. die Antwort erhielt, daß Chur-Trier 3/4., Neuwied 1/8., und Wied-Runckel nebst Walderdorf auch 1/8. besitzen, Neuwied aber sich wegen Grentzhausen und Alßbach zum Westphälischen Crayß rechnen und an der Isenburg-Grentzauischen Matricul nichts beytragen wolle, worauf dann der Chur-Trierische Procurator, besag der fernerweiten Beylagen sub Num. 16. gebethen hat, wegen dieser Neuwiedischen vermeyntlichen Entziehung die hoch-Richterliche Verordnung ergehen zu lassen.

§. 29.

Diese Anfrage

Es ist unwidersprechlich, daß diese Anfrage bey der Churfürstl.

Trieri-

Trierischen Regierung den Grund zu aller nachhero in diesem Process erfolgten Unordnung gegeben habe. Sie war auch Gesetz-widrig nach dem, wie §. 12. & 13. erwiesen worden, Chur-Trier sich anheischig gemacht hatte, die Ernestinische Isenburgische Lande auch in Ansehung der Cammer-Zieler zu vertreten, und die Reichs-Gesetze den Pfennig-Meister und Fiscal anwiesen, sich wegen solcher Cammer-Zieler an Chur-Trier so lange zu halten, biß dieses hohe Ertz-Stifft den Beytrag derer Herren Mit-Besitzer in ordentlichen gütlich- oder rechtlichen Weeg beygetrieben haben würde. war der Grund des darauf gefolgten unordentlichen Processes; und Gesetz-widrig.

Es war aber auch die Chur-Trierische Antwort wieder Neuwied zudringlich; denn wie konte Chur-Trier Neuwied einer Zahlungs-Entziehung beschuldigen, bevor es diesem bewiesen, daß es solche Landes-Stücke besitze, welche zur Isenburg-Grenzauischen Matricul gehören?

§. 30.

Vermuthlich waren auch diese erhebliche Umstände die Ursach, warum diese Cammer-Zieler-Forderung abermahls 10. Jahr lang liegen blieb, und erst im Jahr 1748 die sub Num. 17. anliegende Cammer-Gerichtliche Urtheil dahin publiciret wurde, daß, „ soviel „ die Grafschafft Nieder-Isenburg-Grenzau betrifft, dem Herrn „ Grafen zu Wied-Neuwied wegen 1/8tels ad 394. Rthlr. 77 3/4. „ Xr. Zeit 1. M. zu Bezahlung seines Antheils, bey Vermeydung „ der Execution, angesetzet werde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, „ daferne derselbe innerhalb sothaner Zeit darthun und beweisen wer- „ de, daß gedachtes 1/8. unter seinem Matricular-Anschlag in dem „ Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß bereits begriffen seye, „ darauf ferner ergehen solle, was recht ist. Erst 10. Jahr hernach wird Neuwied condemniret 394. Rthlr. 77 3/4. Xr. an solchen Cammer-Zielern zu bezahlen, Num. 17. bey Vermeydung der Execution, oder zu beweisen, daß solches 1/8. schon unter seinem Matricular-Anschlag zum N. R. Westphälischen Crayß begriffen sey.

§. 31.

Diese Urthel war dem HochGräflichen Hauß Wied-Neuwied, in vielerley Betracht, äusserst gravirlich, und zwar Diese Urthel ist Neuwied äusserst gravirlich.

1.) daß es auf blosses Chur-Trierisches Angeben, für einen Mit-

Besitzer derer Lande erkannt wurde, welche zur Isenburg-Grentzauischen Matricul gehören.

2.) Daß es ohne vorher gehört zu seyn, ja so gar

3.) ohne die allergeringste Bescheinigung zur Mit-Bezahlung der Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zieler verurtheilet, und Hochdemselben

4.) der 8te Theil davon aufgeleget wird, da doch weder Chur-Trier, noch sonst jemand in der Welt dargethan hat, daß Neuwied nur einen Fuß breit, geschweige 1/8. von denen Isenburg-Grentzauischen Landen besitze;

Noch viel härter aber ist,

5.) daß wider Hochdasselbe die Execution schon erkannt wird, wann es nicht binnen einem Monat das ihm zugetheilte 1/8tel bezahle.

Unbegreiflich aber ist

6.) wie Hochdemselben darbey der Beweiß, daß es solches 1/8tel Isenburg-Grentzauische Cammer-Zieler zu bezahlen **nicht schuldig** sey, hat auferlegt werden können.

Es ist aber auch

7.) diese Urthel subrepirt, weil der Chur-Trierische Procurator verschwiegen hat, daß diese Cammer-Zieler unter den Isenburg-Grentzauischen Reichs- und Crayß-præstandis begriffen sey, worüber der Rechts-Streit an einem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath bereits 20. Jahr anhängig, und worinnen schon einige Reichs-Hof-Räthliche Obrist-Richterliche Verfügungen ergangen sind.

§. 32.

Der Reichs-Gesezliche Weg zur Erhaltung der angeblich-fehlenden Cammer-Zieler ist §. 13. angezeiget worden.
Ein h. p. R. H. R. hat auch einen Beweiß auferleget, ob Grentzhausen

Es ist oben §. 13. aus denen Reichs-Gesetzen und der natürlichen Billigkeit der Weeg vorgeleget worden, welcher zur Erhaltung dieser Cammer-Zieler hätte eingeschlagen werden sollen. Es hat auch ein hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath, wie §. 22. & 23. erzehlet worden, erkannt, daß bevor man Neuwied eine Bezahlung an der Isenburg-Grentzauischen Matricul, wegen Grentzhausen und Alßbach, aufladen könne, zuvor erwiesen werden müsse, ob Grentzhausen

und Alßbach da zu beyzutragen haben.

hausen und Alßbach jemahlen zur Isenburg-Grentzauischen Matricul gezogen worden, ob sie solchemnach zum Chur-Rheinischen Crayß gehören, und ob derselbe jemahlen *in exercitio collectandi* NB. actuali & NB. incontradictio gewesen, indem es in dem gantzen Reich *notorisch* sey, daß Neuwied diese beyde Orte nicht erst aus der Graf-Ernstischen Verlassenschafft bekommen, sondern wegen seiner sämtlichen Besitzung, so lange eine *Matricul existiret*, dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß einverleibet gewesen, und sehr hart auch der Billigkeit nicht gemäß sey, Neuwied wegen einerley Güter zu zwey Craysen zu ziehen.

§. 33.

Weil aber in des Cammer-Urthel davon abgegangen wird; so kunte Neuwied nicht pariren, sondern opponirte exceptionem litis in Aula Imperatoris pendentis,

Indem aber die Cammer-Gerichtliche Urtel von solchem Reichs-Gesetzlichen und billigen Weeg abwiche; so war Neuwied nicht zu verdencken, daß es weder solches 1/8tel zahlte, noch auch den-ihm als beklagten Theil auferlegten Beweiß, und noch dazu (wenn man es nach seinem wahren Grund ansieht, wie in den letztern Schrifften klar angezeiget worden) einer propositionis negativæ antrat, vielmehr in der-per Recessum de 29ten April 1748. producirten Anzeig, protestation und eventual-reservation, exceptionem litis in Aula Imperatoris pendentis entgegen setzte, solche klar bescheinigte, und hierauf noch in der-den 27ten Maji e. a. producirten Specie facti, jedoch nur pro sola informatione Domini Referentis, die wahre Beschaffenheit von Grentzhausen und Alßbach vorlegte, und den Herrn Fiscal ab-oder ad forum præventum zu verweisen, bat.

worüber Chur-Trier und Neuwied in Schrifften verfahren.

Solche Neuwiedische exceptiones wolte zwar Chur-Trier in der-per Recessum de 27ten Maji 1748. producirten informatione widerlegen; es wurde Ihm aber durch die fernerweite Neuwiedische den 10ten Julii 1748. übergebene additional-Anzeige dargethan, wie wenig Es seine Absicht erreicht habe.

§. 34.

Ob nun wohl einem hochpreißlichen Cammer-Gericht durch

Vor-

Vorlegung eines hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusi vom 9ten Septemb. 1728. vid. Num. 12. klar dociret worden, daß schon 20. Jahr vorher von Ihro Kayserl. Majestät allergerechtest erkennet worden, daß Chur-Trier zuvorderst beweisen solle, ob von Grentzhausen und Alsbach jemahlen actualiter und sine contradictione zu denen Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zielern ein Beytrag geschehen; so wurde dennoch in der unterm 28ten Martii 1749. publicir-
Num. 18. ten Cammer-Gerichtlichen Urthel sub Num. 18. erkannt, daß der Chur-Trierische Procurator auf die Neuwiedische Exceptiones vom 29ten April 27ten May und 10ten Julii 1748. antworten soll.

Es wurde also auf die Litispendentz an einem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath keine Rücksicht genommen, sondern dem Hoch-Gräflichen Hauß Neuwied ein zweyter Process über die nemliche Sache aufgeladen.

§. 35.

Dieser Cammer-Gerichtlichen Auflage zufolge, übergab der Chur-Trierische Anwaldt auch den 16ten April 1749. eine sogenannte Abfertigung der Neuwiedischen Speciei facti; Und hierwider producirte Neuwied eine besser gegründete Abfertigung wider Chur-Trier, in welchen Schrifften dann sowohl, als in den vorher erzehlten, von beyden Seiten diejenige Gründe vorgetragen worden, welche der Herr Cammer-Gerichts-Beysitzer, Freyherr von Harpprecht, in seinem Tractat von des Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Werck erzehlet hat; hierauf lag die Sache kurtze Zeit stille.

§. 36.

Es kam aber bald wieder ein neuer Auftritt. Es schickten nemlich Weyland Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, besag des sub Num. 19. beyliegenden Schreibens d. d. Maynz 10. Julii 1751. an Ihro HochGräfliche Gnaden zu Neuwied, das schon im Jahr 1736. ergangene Cammer-Gerichtliche Mandatum de exequendo in Betref der rückständigen Cammer-Zieler, und verlangten die Neuwied wegen Nieder-Isenburg-Grentzau angesetzte 212. Rthlr. 59 1/2. Xr. binnen einem Monat abzuführen, damit dadurch der ohnumgängli-

Inzwischen wird Neuwied Anno 1751. vom Chur-Rheinischen Crayß abermahl mit einer Execution bedrohet; und zwar aus einem schon 1736. ergangenen Cammer-Gerichtlichen Mandato.
Num. 19.

chen

chen Vorkehrung der würcklichen execution vorgebogen werde.

Auf die hierauf Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz geschehene Vorstellung blieb auch diese execution wieder auf sich beruhen.

Es unterbliebe aber auf die Neuwiedische Vorstellung, deren Vollstreckung.

§. 37.

Im Jahr 1762. ereignete sich aber ein gantz neuer merckwürdiger Auftritt. Es mischte sich nemlich, besag des sub Num. 20. angebogenen Recesses vom 1ten Martii 1762. nunmehro auch der Herr Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal in diese Sache, tratt an die Stelle von Chur-Trier, wollte Neuwied an der Isenburg-Grentzauischen Matricul einen vermeintlichen geringen Anschlag von 5. Rthlr. 6 3/4. Xr. aufladen, und bath auf einen hiernach berechneten Rückstand à 542. Rthlr. 3 1/2. Xr. die comminirte execution nunmehro zu verhängen.

Anno 1762. tritt der R. C. G. Fiscal an die Chur-Trierische Stelle. Num. 20.

Will Neuwied an der Isenburg-Grentzauischen Matricul einen Anschlag von 5. Rthlr. 6 3/4. Xr. auf laden, und auf einen Rückstand von 542. Rthlr. 3 1/2. Xr. die Vollstreckung einer comminirten execution verlangen.

§. 38.

Die dem HochGräflichen Hause Neuwied hierdurch zugefügte höchstbeschwerliche Gravamina sind diese: Daß

1.) nunmehro, da der gantze Procefs über den Neuwied angemutheten Beytrag zu denen Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zielern, zwischen dem hohen Ertz-Stifft Trier und dem HochGräflichen Hauß Neuwied, an beyden höchsten Reichs-Gerichten fast zum Ende gebracht war, nunmehro ein neuer Kläger wider Neuwied auftritt.

Es tritt also am Ende derer vorherigen Processe an beyden höchsten R. Gerichten ein neuer Kläger auf,

2.) Daß derselbe vor und an statt Chur-Trier handelt, da er doch nach der oben §. §. 12. & 13. klar gezeigten Vorschrifft derer Reichs-Gesetze und der natürlichen Billigkeit, wieder Chur-Trier, als den selbst geständigen Besitzer des grösten und Haupt-Theils der Grafschafft Isenburg-Grentzau, und besonders des Castri dominantis Grentzau, so lange biß Chur-Trier rechtlich erstritten haben würde, daß Neuwied an solchen Cammer-Zielern zahlen müsse, hätte anrufen sollen; sodann

vertritt Chur-Trier, da er sich nach den Reichs-Gesetzen an dieses hohe Ertz-Stifft halten solle.

3.) daß derselbe Neuwied einen Anschlag von 5. Rthlr. 6 3/4. Xr. an der Isenburg-Grentzauischen Cammer-Matricul aufbürden will, bevor noch erwiesen worden, daß Neuwied nur einen Fuß breit

Will Neuwied einen Matricular-Anschlag von einem Land aufladen, davon es nichts besitzet,

breit von solcher Graffschafft besitze, und

einen grossen Rückstand einklagen, ohne zu zeigen, woher und wie er entstanden,

4.) in folle einen Rückstand von 542. Rthlr. 3 1/2. Xr. einklaget, ohne zu zeigen, seit welchen Jahren, von welchen Zielern, und aus was für einer Berechnung solcher entstanden, auch endlich

und um Vollstreckung einer execution bitten, die noch nie erkannt worden,

5.) Auf die Vollstreckung einer comminirten execution auf solchen Rückstand bittet, da doch noch nirgends auf ein Fiscalisches Anrufen wegen dieser Cammer-Zieler eine execution erkannt, oder comminiret, auch noch nie eine Berechnung eines Rückstands vorgeleget worden, solches auch bisher nicht möglich war, weil noch nicht erwiesen worden, ob und wie viel Neuwied an denen Isenburg-Grenzauischen Landen besitze?

auch wegen Ermangelung eines Beweises nicht erkannt werden kan.

§. 39.

Der Grund davon ist ohne Zweifel die von dem Hrn. C. G. Beysitzer von Harpprecht angeführte Cameral-Urtel vom 29. Martii 1748.

Man kan zwar leicht erachten, daß der Herr Fiscal sein Anrufen um execution auf den-von dem Herrn Cammer-Gerichts-Beysitzer, Freyherrn von Harpprecht, in seinem Buch von Cammer-Gerichts-Unterhaltungs-Werck, pag. 275. & 276. angeführten Umstände, gegründet habe, da nemlich nach der-oben §. 30. & 31. angeführten Urtel vom 29ten Martii 1748. das Chur-Trierische, Wied-Runckelische und Walderdorffische Erbiethen, respective 3/4. & 1/8. an denen Isenburg-Grenzauischen Cammer-Zielern zu übernehmen, angenommen, Neuwied aber das fehlende 1/8. aufgeladen werden wollen, und diese Abtheilung angeblich befohlener massen in die Pfennig-Meisterey-Rechnung und Specification von 1749. einverleibet worden, wie man dann auch aus denen gedruckten Specificationen derer respective Zahlungen und Rückstände an denen Cammer-Zielern, welche in Gemäßheit des Reichs-Schlusses von 1729. alle Jahr seit 1732. an die allgemeine Reichs-Versammlung eingeschickt werden, seit kurzem wahrgenommen hat, daß die Matricul und der Rückstand, welcher in der vorhergehenden 19ten Specification, so wie in allen vorhergehenden, im Chur-Rheinischen Crayß, unter dem allgemeinen rubro: **Nieder-Isenburg-Grenzau** angesetzt gewesen, nunmehro in der Anno 1749. übergebenen 20ten Specification dergestalt repartiret worden, daß Chur-Trier

und der davon gemachte gravirliche Gebrauch mit der allzu frühzeitigen Eintragung in die Pfennigmeisteren-Rechnung und die gedruckte Specificationes,

mit der Abänderung des rubri der N. J. Grenzauischen Matricul,

davon

davon 3/4., Neuwied 1/8. und Wied-Runckel und Walderdorf ebenfalls 1/8 an dem Matricular-Quanto zugeschrieben worden; wobey aber wegen des-der vorhergehenden Specification überhaupt angesetzten Rückstandes eine Eintheilung getroffen worden, die man keinesweges begreiffen kan. Denn, da nach dem sub Num. 21. oben angezogenen Chur-Rheinischen Directorial-Schreiben, der Rückstand für Neuwied biß auf den 24ten Mertz 1751 nur mit 212 Rthlr. 59 1/2. Xr. angesetzt und darauf mit der execution gedrohet worden, so ist nicht einzusehen, warum solcher Anno 1749. schon auf 415. Rthlr. 14 3/4. Xr. hat gesetzt werden, und solcher mit denen alle Jahr neu dazu gekommenen 2. Zielern, zusammen à 10. Rthlr. 13 1/2. Xr. biß auf gegenwärtige Zeiten hat fortgeführet werden können.

und der gravirlichen repartion derselben,

der noch dazu das eine mahl nicht wie das andere berechnet worden,

Es ist auch unbegreiflich, warum in der 38ten Specification im Jahr 1768. dem HochGräfl. Hauß Neuwied ein Rückstand von 1013. Rthlr. 2 1/4. Xr. angerechnet worden, da doch selbigen die 37te Specification biß auf das Jahr 1767. nur auf 597. Rthlr. 77 3/4. Xr. angiebt, solcher auch in der 39sten und also neuesten Specification im Jahr 1769. nur zu 618. Rthlr. 14 3/4. Xr. angemercket ist.

§. 40.

So wenig nun einiger Zweifel obwaltet, daß unter solcher sich gar nicht gleich seyenden Ausrechnung des Rückstandes ein Irrthum liege; so wenig will man sich doch damit hier aufhalten, weil jetzo nicht die Rede von einer liquidation, sondern davon ist, ob in der Pfennig-Meisterey-Rechnung und denen Specificationen seit 1749. dem HochGräflichen Hause Neuwied 1/8 der Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zieler habe zugeschrieben werden können.

und daher auch an sich nicht richtig seyn kan, ob man gleich sich darüber nicht einzulassen hat.

§. 41.

Wie sehr hierdurch das HochGräfliche Hauß Wied-Wied graviret worden, fällt sogleich in die Augen, wenn man betrachtet, daß

Hierdurch ist Neuwied äusserst graviret, weil

a.) ein hochpreißliches Reichs-Cammer-Gericht aus denen-demselben übergebenen Crayß-Directorial-Berichten deutlich abzunehmen gehabt, daß, obgleich Neuwied 1/8. an der Isenburg-Grentzauischen

a.) Hochdasselbe zur Uebernehmung des-ihm aufbürden wollenden 1/8. sich nie bequemen können.

tzauischen Reichs- und Crayß-Matricul aufgeladen werden wollen, dasselbe sich doch niemalen dazu verstanden, sondern allezeit behauptet habe, daß es keinen Fuß breit von denen zu solcher Matricul gehörigen Landen besitze; daß auch.

sondern b.) von Grentzhausen und Alßbach zur Wiedischen Matricul bezahlet,

b.) diesem hochpreißlichen Cammer-Gericht allschon im Jahr 1738. die Chur-Trierische Regierung selbst angezeigt habe, daß Neuwied an solcher Matricul nichts übernehmen wolle, weil **Grentzhausen und Alßbach nicht zur Isenburg-Grentzauischen** *Matricul*, **sondern zur Wiedischen und dem Nieder-Rhein-Westphälischen Crayß gehöre**; vid. §. 28. daß ferner

c.) die Cameral-Urtel de 29ten Martii 1748. auf solchen Fall Neuwied selbst davon frey spricht,

c.) selbst in der Cammeral-Urtel vom 29ten Martii 1748. der ausdrückliche Vorbehalt geschehen, daß Neuwied das Ihm aufgeladen werden wollende 1/8. nicht zu bezahlen habe, wann es zeigen könne, daß gedachtes 1/8. unter seinem Matricular-Anschlag in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß bereits begriffen sey; vid. §. 30.; daß nicht weniger

d.) über diese Sache der Process in aula Imperatoris pendent ist,

d.) noch in eben demselben Jahr 1748. einem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht durch eine documentirte Speciem facti klar vorgeleget worden, vid. §. 33. daß über diese Isenburg-Grentzauische Cammer-Zieler

α.) der Process bereits am hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath schon seit 20. Jahren anhängig, und

β.) worinnen dem hohen Gegentheil der Beweiß auferleget worden.

β.) darinnen nicht allein dem hochlöblichen Chur-Rheinischen Crayß-Directorio, sondern auch dem hohen Ertz-Stifft Trier der Beweiß, ob- und warum Neuwied zum Chur-Rheinischen Crayß, und also auch zur Isenburg-Grentzauischen Matricul beygezogen werden könne, auferlegt worden, massen

γ.) weil der Nieder-Rhein-Westphälische Crayß bezeuget, daß Grentzhausen und Alßbach ihm von je her einverleibt sey,

γ.) der Nieder-Rheinisch-Westphälische Crayß nicht nur Ao. 1705. sondern auch in folgenden Zeiten allezeit darauf bestanden, daß Grentzhausen und Alßbach seit der Eintheilung des Reichs in seine Crayse, zum Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß gehöret habe, wie dann auch

δ.) und derselbe

δ.) demselben alle Crayß-Executiones, so jemahlen und biß in

die

die neueste Zeiten, allda von einem Crayß vollbracht worden, allein übertragen worden seyen. Da nun einem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht in denen Jahren 1748. und 1749. alle solche, nicht auf nuda narrata, sondern auf unverwerfliche documentationes sich gründende exceptiones vor Augen gehabt, dabey aber

alle Crayß-executiones allda verrichtet habe, folglich ein h. p. R. C. Gericht exceptiones, die sich auf unverwerfliche Documenten gründeten, gegen sich hatte,

1.) von selbst ermessen müssen, daß, so lang es ungewiß ist, ob Neuwied ein Compossessor dererjenigen Landen sey, von welchen die Cammer-Zieler gefordert werden, für des Cammer-Gerichts sustentation, und alle damit rühmlichst beschäfftigte Personen nichts anders übrig sey, als sich an den Possessorem derer Haupt-Stücke, besonders aber des Castri dominantis zu halten; über dieses aber

auch von selbst ermessen können, daß so lange nicht erwiesen worden, daß Neuwied ein Isenburgischer Compossessor sey, ein anderer Weeg denen Rechten nach eingeschlagen werden müsse,

2.) keine eintzige Sentenz weder an einem noch dem andern der höchsten Reichs-Gerichte ergangen sey, worinnen Neuwied condemniret worden, zu der Isenburgischen Matricul weder an Crayß- noch Reichs-præstandis, also auch nicht an den Cammer-Zielern beyzutragen; so ist es wohl unwidersprechlich, daß der-dem Cammer-Gerichts-Pfennig-Meister, nach der Anführung des Herrn Cammer-Gerichts-Beysitzers v. Harpprecht ertheilte Befehl, den Neuwied zugetheilten 1/8. an denen Isenburg-Grentzauischen Cammer-Zielern der Pfennig-Meisterey-Rechnung und Specification einzuverleiben, sowohl denen Reichs-Gesetzen als der natürlichen Billigkeit zuwider gewesen, und daß mithin derselbe den Herrn Fiscal nicht habe berechtigen können, um die execution auf solches 1/8. wider das HochGräfliche Hauß Wied-Neuwied anzuruffen.

zumahl keine Sententia pura wider Neuwied annoch ergangen, folglich das gantze dießfalsige Verfahren und die Anrufung um execution, denen Reichs-Gesetzen zuwider war.

§. 42.

Hochdasselbe war also in die abermahlige Nothwendigkeit versetzt, sich wider eine neue Zudringlichkeit in Betreff dieser Cammer-Zieler zu vertheidigen, welches dann durch den-den 14ten Maji 1762. darwider abgehaltenen Recess und dessen Nachtrag vom 30sten Octob. 1765. beschehen ist. Es hat aber der Herr Cammer-Gerichts-Beysitzer, Freyherr von Harpprecht, weder des unstatthafften Fiscalischen Recesses, noch der erst bemerckten Neuwiedischen-hiergegen übergebenen Schrifft, die doch die gantze Sache sowohl ratione materia-

Neuwied wurde also zu einer neuen Vertheidigung genöthiget,

worauf jetzo eine gütliche Beylegung angerathen wird.

lium als formalium Processus in ein helles Licht setzet, einige Erwehnung gethan, vielmehr statt dessen seine Erzehlung dieses Processes mit dem Wunsch geendiget, daß in dieser beschwerlichen Streit-Sache eine gütliche Auskunfft zu erzielen seyn möchte.

§. 43.

Neuwied kan sich aber dazu nicht entschliessen,

So rühmlich aber auch an sich der Rath von gütlicher Beylegung beschwehrlicher Streitigkeiten ist; so wenig ist es doch demjenigen Theil, der das offenbahrste und augenscheinlichste Recht vor sich hat, zu verdencken, wenn er selbigem kein Gehör giebt, sondern sich einen Richterlichen Ausspruch lediglich unterwifft, zumalen wenn es auf die Uebernehmung ewiger Reichs- und Crayß-præstationen von einem Land, davon man nichts besitzet, ankommt.

weil es auf eine ewige Abgabe ankommt,

und solches gegen Hochdesselben Nachkommen

und Unterthanen unverantwortlich wäre,

daher Hochdasselbe lediglich einen Obrist-Richterlichen Spruch erwartet, und

Da es nun für das Hochgräfliche Hauß Neuwied unverantwortlich seyn würde, wenn Hochdasselbe seine Nachkommenschafft sowohl, als seine Unterthanen, (welche ohnehin mit einer allzu hohen Matricul belegt sind, und unter denen Ertz-Stifft-Trierischen vielen Verringer- und Entreissungen collectabler Unterthanen und Landes-Stücke nur allzu viel leyden) biß in ewigen Zeiten mit der gutwilligen Uebernehmung des Hochdemselben aufgedrungen werden wollenden achten Theils der Isenburg-Grenzauischen Matricul beladen wolte; so bleibt Hochdemselben nichts übrig, als in dem an beyden höchsten Reichs-Gerichten nun biß zum Schluß gebrachten Process den Obrist-Richterlichen Spruch abzuwarten.

§. 44.

zu solchem End hier materialia causæ, zuvorderst aber einen richtigen statum controversiæ vorlegt;

Was nun die materialia dieser höchstbeschwerlichen Processe anbetrifft; so ist aus dem vor angeführten der status controversiæ hierher kürtzlich zu wiederhohlen, welcher darinnen bestehet, daß, nachdem der Herr Graf Ernst von Isenburg-Grentzau im Jahr 1664. verstorben, und das hohe Ertz-Stifft Trier fast alle dessen Lande via facti & spoliative an sich gezogen hat, so, daß dem Hochgräflichen Hause Wied und denen Frey-Herren, jetzigen Herren Grafen von Walderdorf, nichts als die Helffte des Schlosses und Thals

Isen-

Isenburg nebst dem Kirchspiel Meyscheid übrig geblieben, vid. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. das hohe Ertz-Stifft Trier bey Vertheilung der Reichs- und Creyß-Steuern auch Cammer-Zieler, zwischen denen sämtlichen Herren Besitzern solcher Graf-Ernstischen Landen, dem Hochgräflichen Hauß Wied-Neuwied davon den achten Theil aufladen, Hochdasselbe aber sich zu dessen Uebernehmung nicht verstehen will.

Um nun einzusehen, welcher von beyden hohen Theilen Recht habe, wird nöthig seyn, die beyderseitige Gründe genau zu prüfen.

§. 45.

Das hohe Ertz-Stifft Trier stützt seine dießfallsige Zumuthung und executions-Zuschiebungen alleine darauf, daß Ihro Hochgräfliche Gnaden zu Neuwied Die gegenseitige Gründe erzehlet;

1.) die Kirchspiele Grentzhausen und Alsbach besitzen, welche

2.) die Herren Grafen von Wied mit einer Isenburgischen Erb-Tochter erheurathet, welche also

3.) partes integrantes der Grafschafft Nieder-Isenburg-Grentzau seyen, und

4.) als Theile dem Gantzen folgen müsten, mithin auch,

5.) da die Grafschafft Nieder-Isenburg-Grentzau bey der Eintheilung des Reichs in seine Crayse, dem Chur-Rheinischen einverleibet worden, unter selbigen gehörten, und also zu der Matricul ersagter Grafschafft, und zwar

6.) den achten Theil beytragen müsten.

§. 46.

Nun gestehet zwar des Hochgräfliche Hauß Neuwied

ad 1.) gerne ein, daß es die beyde Kirchspiele Grentzhausen und Alsbach besitze, leugnet auch und solche prüfft. Neuwied gestehet ein, daß es Grentzhausen und Alsbach besitze,

ad 2.) gar nicht, daß Hochdesselben Vorfahren, die ehemahligen Herrn Grafen zu Wied, den Besitz derselben, durch die Vermählung Grafen Wilhelms zu Isenburg und Wied mit der Gräfin Lisa, Grafen Gerlachs von Isenburg-Ahrenfels ältesten Tochter, erlanget haben, und und daß solche durch die Vermählung der einen Isenburg-Ahrenfelsischen Erb-Tochter an Grafen Wilhelm von der

ad 3.)

Wiedischen Linie gekommen, auch von denen ältesten Zeiten her partes integrantes der Grafschafft N. Isenburg gewesen; läugnet aber, daß sie jemalen partes integrantes der Herrschafft N. J. Grentzau gewesen.

ad 3.) selbige von denen åltesten Zeiten her partes integrantes der Grafschafft Nieder-Isenburg gewesen seyen.

§. 47.

Hochdasselbe läugnet aber und zwar ebenfalls

ad 3.) daß gedachte Kirchspiele jemahlen partes integrantes der Herrschafft Nieder-Isenburg-**Grentzau** gewesen seyen.

Um nun diese Sache aus der bißherigen Dunckelheit und Verwirrung zu setzen, und zugleich dasjenige zu erläutern, was der Freyherr von Harpprecht in seinem mehr angezogenen Werck pag. 275. aus unvollständigen Nachrichten, von denen Veränderungen in dem Hochgräflichen Hause Isenburg, der Sache nicht völlig gemäß angeführet hat; so ist nöthig aus der hiernächst im Druck erscheinenden, und mit unverwerflichen Urkunden erwiesenen Isenburg- und Wiedischen Genealogie folgendes hier anzuführen:

§. 48.

Im 14ten Sec. war die Grafschafft Isenburg in vier Linien vertheilt.

Im vierzehenden Jahrhundert war die Grafschafft Isenburg unter 4. Herren vertheilet, nemlich Theodoricum von der Isenburg-Ahrenfelsischen Linie, Lutherum, von welchem die ältere Isenburg-Grentzauische Linie abstammet; Salentin, von welchem Graf Ernst (von dessen verlassenen Landen hier die Rede ist) absprosset, und Wilhelm, von welchem die nachherigen jetzigen Herren Grafen von Wied descendiren, welche, ob sie sich gleich von Ihrer Residenz den Nahmen: **Grafen von Wied**, beygeleget, und nach und nach ihren Geschlechts-Nahmen, **Herren von Isenburg**, verlassen haben, doch gebohrne Grafen von Isenburg sind, weil der erst gedachte Wilhelm von dem Brunone Grafen von Isenburg (der einen Theil der alten Grafschafft Wied erheurathet hat, und der Enckel des Rheinboldi, Gemeinsamen Stamm-Vaters aller Herren von Isenburg gewesen) in gerader männlicher Linie abstammet, wie in der vorangezogenen Genealogie überzeugend erwiesen, und der Irrthum, daß die Wiedische Linie ein besonderes Hauß sey, und von Isenburg nicht absprosse, deutlich widerlegt worden ist.

Man bemercket hierbey noch, daß in diesem Jahrhundert die

Isen-

Isenburg-Covernische Linie schon wieder erloschen, und weder selbige noch die Isenburg-Limburgische etwas von der Graffschafft Isenburg besessen habe.

Man bemercket ferner, daß in ersagtem 14ten Jahrhundert zwar noch eine Isenburgische Linie entstanden ist, da sich nemlich des Lutheri beyde Söhne Heinrich und Philipp in die Väterliche Lande theilten; Weil aber jener allein die von seinem Herrn Groß-Vater erheurathete Herrschafft Büdingen, dieser aber desselben Antheil an der Graffschafft Isenburg, nemlich den Theil Grentzau bekam; so blieb diese Herrschafft nur in 4. Linien vertheilt, nemlich:

1.) Die Isenburg-Ahrenfelsische, welche 1372. mit Grafen Gerlach wieder erloschen.

1.) Die Isenburg-Ahrenfelsische.

2.) Die ältere Isenburg-Grentzauische, welche mit Philippo Juniore im Jahr 1439. ausgegangen.

2.) die ältere J. Grentzauische.

3.) Die Isenburg-Wiedische, welche biß jetzt noch blühet, und

3.) die J. Wiedische.

4.) Die Isenburg-Isenburgische oder Salentinische, davon der hier merckwürdige Graf Ernst der letzte gewesen, und welche bey Erlöschung der ältern Isenburg-Grentzauischen Linie das Schloß Grentzau erhalten, und sich daher auch den Nahmen der Nieder-Isenburg-Grentzauischen Linie beygeleget hat.

4.) die J. Isenburgische oder Salentinische.

§. 49.

Jede von diesen Linien besaß einen fast gleichen Antheil von dem Complexu universali der alten Graffschafft Isenburg, die Isenburg-Ahrenfelsische hatte aber die Stücke der Herrschafft Ahrenfels noch dabey; die Wiedische und Isenburg-Isenburgische aber besassen ausser ihren Isenburgischen Landen, noch den Theil an der alten Graffschafft Wied, welchen der §. 48. gedachte Bruno, durch seine Vermählung mit des Theodorici Grafen von Wied Tochter, an seine Nachkommenschafft gebracht hat. Diese beyde Linien besassen also mehr Land, als die Isenburg-Ahrenfelsische und ältere Isenburg-Grentzauische Linie. Weil aber insonderheit dieses Brunonis ältesten Sohn, dem Brunoni Seniori, die Helffte des Schlosses und Stadt Nieder-Weyde, so

Jede Linie besaß einen fast gleichen Antheil an dieser Herrschafft.

Die J. Ahrenfelsische, Isenburg-Isenburgische und Isenburg-Wiedische vermehrten aber ihre Theile mit der acquisition aus der Herrschafft Ahrenfels und der alten Grafschafft Wied. Insonderheit acquirirte die Wiedische nach und nach immer mehr von der al-

ten Graffschafft Wied, von denen Dynasten von Eppstein und Birneburg, daher sie die stärckste am Land wurde,

so nachhero Alten-Wied genennet worden, zufiel, und dessen Nachkommenschafft das, was die übrige alte Wiedische Erben, nemlich die Dynasten von Eppstein und Birneburg an solcher Stadt und dazu gehörigen Landes-Stücken besessen, durch Kauf, Tausch und Vermählungen auch an sich gebracht haben; sodann durch die Vermählung der Isenburg-Wiedischen Erb-Tochter Anastasiæ mit Thiederico von Runckel, die Herrschafft Runckel auch mit diesen Isenburg-Wiedischen Antheil vereiniget worden; so wurde diese Wiedische Linie dadurch die stärckste.

§. 50.

als im 14ten Sec. die If. Ahrenfelsische Linie erlosche; so bekam die If. Wiedische die eine Helffte von dem Land, die andere aber, die Isenburg-Isenburgische Linie. Durch diese Theilung kamen Grentzhausen und Alßbach an die Wiedische Linie.

In dem 14ten Jahrhundert erlosche nun obgedachter massen die Isenburg-Ahrenfelsische Linie mit Gerlach, und schon ein Jahr vor seinem Ableben, nemlich Anno 1371. bekam sein Schwieger-Sohn Wilhelm, von der Isenburg-Wiedischen Linie, die eine Helffte von dessen Landen, die andere aber bekam sein zweyter Schwieger-Sohn Salentin II. von der Isenburg-Isenburgischen Linie. Durch diese Theilung kamen die beyde Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach an die Hochgräflich-Isenburg-Wiedische Linie, und so fort, an das dermalige Hochgräfliche Hauß Wied-Neuwied.

Es offenbahret sich aber auch hieraus, daß die hin und wieder in den Acten vorkommende Ausdrücke, als ob diese beyde Gerlachische Tochter-Männer die gantze Graffschafft Isenburg unter sich vertheilet hätten, auf einen Irrthum beruhen, weil deren Schwieger-Vatter Gerlach nur ohngefehr ein Viertel von der eigentlichen Graffschafft Isenburg besessen hat.

§. 51.

Im 15ten Sec. erlosche auch die ältere Isenburg-Grentzauische Linie, deren Land wird unter mehrere vertheilt, kommt aber endlich wieder auf die Isenburg-Isenburgische Linie zusammen, ausser Bil-

Fast in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, nemlich im Jahr 1439. erlosche aber auch vorerwehnter massen die ältere Isenburg-Grentzauische Linie mit Grafen Philipp. Von desselben bekam Graf Dietherus von der Isenburg-Büdingischen Linie, den dritten Theil, welcher in der Stadt Wilmar und dazu gehörigen district bestunde; Er erhielte solchen durch einen besondern Vergleich, und weil er ohnehin durch einen damaligen starcken Vorschuß eine Pfandschafft auf Wilmar hatte.

Dessen

Dessen Nachkommenschafft verkauffte aber dieses Vilmar an das hohe Ertz-Stifft Trier. In die übrige zwey Drittheile der Lande von dieser ältern Isenburg-Gräntzauischen Linie theilten sich aber des letzten Besitzers Herren Schwäger: nemlich Graf Johann von Nassau-Beilstein, Salentin, Herr zu Isenburg, und Franck der alte von Cronenberg. Es haben aber des Salentis von Isenburg Nachkommen noch vor Ende dieses 15ten Jahrhunderts solche zwey Drittel wieder an sich gebracht, ihre Residenz auf dem Schloß Grentzau genommen, und sich von solcher Zeit an Herren zu **Isenburg-Grentzau** geschrieben, und ihre sämtliche Lande mit dem Nahmen der Herrschafft **Isenburg-Grentzau** oder auch **Nieder-Isenburg-Grentzau**, benennet. Das Beywort Nieder-Isenburg rührt aber daher, weil man um selbige Zeit der Herrschafft Büdingen, wegen ihrer Herren Besitzer, welche gebohrne Herrn von Isenburg waren, öffters den Nahmen einer Graffschafft Isenburg beylegte, daher dann der Unterschied zwischen Ober- und Nieder-Isenburg entstanden ist.

mar, welches an das Ertz-Stifft Trier alienirt wird,

darauf nimmt diese Linie ihre Haupt-Residenz zu Grentzau, und schreibt sich Isenburg-Grentzau. Ursprung des Worts Nieder-Isenburg.

§. 52.

Es blüheten also von der Mitte des 15ten Jahrhunderts an, biß nach der Mitte des 17ten, biß nemlich Graf Ernst verstürbe, nur noch 2. Isenburgische Linien, nemlich die Isenburg-Wiedische, und die Isenburg-Grentzauische, in welche die gesamte Herrschafft Isenburg vertheilet war.

Seit der Mitte des 15ten Seculi waren also nur die Js. Wiedische und Js. Grentzauische Linien an der Herrschafft N. Isenburg betheilt.

§. 53.

Wer nun vorstehende wahre Umstände, welche die gantze Isenburgische bißher verworren gewesene Geschichte erläutern, nur etwas genauer beobachtet, der findet hier sogleich,

Hieraus folgt,

a.) daß die Kirchspiele Grentzhausen und Alsbach zwar partes integrantes der gesamten Graffschafft Nieder-Isenburg seyen, auch

b.) an diejenige hohe Linie, die sie noch besitzt, schon Ao. 1371. durch Heurath gekommen;

c.) niemalen aber partes integrantes derer Lande der Isenburg-Grentzauischen Linie, oder des Complexus particularis der sogenannten Herrschafft Isenburg-Grentzau gewesen seyen, und

daß Grentzhausen und Alßbach zwar partes integrantes von der gesammten Herrschafft N. Isenburg,

nie aber von Isenburg-Grentzau gewesen.

d.) daß

und mit dem Complexu universali der Grafschafft Isenburg in keiner andern Verbingung stehen, als alle andere Stücke der Isenburg-Wiedischen Linie.

d.) daß sie mit dem Complexu universali der Herrschafft Nieder-Isenburg in keiner grössern und in keiner geringern Verbindung stehen, als der gantze übrige Theil der heutigen Grafschafft Wied, weil dieser bloß aus dem uhralten vierten Theil der Herrschafft Isenburg, und dem ihm einverleibten Antheil der alten Grafschafft Wied bestehet.

§. 54.

Der Gegentheil kan also aus seinen 3. ersten Gründen nichts folgern.

So wenig nun solchemnach die drey erstern gegenseitigen Gründe einigen Einfluß in die Entscheidung des gegenwärtigen Streits haben; eben so wenigen hat auch der folgende. Denn, wann man auch

Der 4te, daß der Theil dem Gantzen folgen müsse, ist in dem T. Staats-Recht unrichtig, auf gegenwärtigen Fall auch nicht anzuwenden.

ad 4.) dem in der Metaphysic und Ontologie für richtig angenommenen Satz, daß der Theil dem Gantzen folgen müsse, in diesem Theil des Teutschen Staats-Rechts (wo er doch bekanntlich kein Grundsatz ist, sondern gar viele Ausnahmen leidet) gelten lassen wollte; so wird doch daraus der Gegentheil nichts folgern können, weil Grentzhausen und Alßbach zwar jederzeit Theile des Complexus universalis, der Herrschafft Nieder-Isenburg, niemahlen aber des Complexus particularis, nemlich der Herrschafft **Nieder-Isenburg Grentzau**, gewesen sind.

§. 55.

Eben so wenig ist es also auch

Der 5te gegenseitige Grund, daß ein Complexus universalis nicht in 2. Crayse vertheilet werden könne, ist auch unrichtig,

ad 5.) ein richtiger Schluß, daß weil die Herrschafft Nieder-Isenburg-**Grentzau** bey der Eintheilung des Reichs in seine Crayse, dem Chur-Rheinischen Crayß einverleibet worden, die beyde Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach auch zu solchen gehören müssen. Denn diese waren biß auf das Jahr 1371. Theile des Complexus particularis der Herrschafft **Nieder-Isenburg-Ahrenfelß**; und von dieser Zeit an wurden sie partes integrantes des Complectus particularis **Nieder-Isenburg-Wied**, und sind solches biß diese Stunde auch geblieben. Von einem Complexu particulari kan man aber auf den andern keinen Schluß machen. Dieses zeigt der vorliegende Fall augen-

und widerspricht der Erfahrung,

augenscheinlich, weil der Complexus particularis **Isenburg-Grenzau** dem Chur-Rheinischen, der Complexus particularis **Isenburg-Wied** aber dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß incorporirt worden ist; will man sich aber darüber wundern, daß bey der Eintheilung der Reichs-Crayse jeweilen ein Complexus universalis getrennet, und ein Theil desselben diesem, der andere aber einem andern Crayß einverleibt worden ist; so muß man nur dieses dabey bemercken, daß die damalige Gewohnheit, sich nicht nach seinem Geschlecht, sondern nach seiner Residenz zu schreiben, und somit auch seinem besitzenden Landes-Theil den Nahmen der Residenz beyzulegen, verursachet hat, daß man solche Complexus particulares als besondere Herrschafften, und nicht als partes integrantes eines Complexus universalis angesehen hat, zumahlen man bey der Errichtung der Reichs- und Cammeral-Matriculn mehr auf die regierenden Herren, und was dieselben besessen haben, als darauf gesehen hat, ob ihre Lande und Besitzungen mit andern noch in einer Verbindung stehen.

welches erläutert wird,

dann bey der Errichtung der Matricul wird auf das, was ein Herr besessen hat, nicht aber auf die Complexus, und woher solche Besitzungen rühren, gesehen.

§. 56.

Wer die dießfalsige Reichs-Abschiede ansiehet, wird davon leicht überzeuget werden. Dieser Anschlag war so wohl vor der Eintheilung des Reichs in seine Crayse, als auch um selbige Zeit gewöhnlich. So heißt es (ohne in die ältere Zeiten zurück zu gehen) in dem Reichs-Abschied de a. 1471. Abtheil. 2. §. 1.

Dieses ist sowohl vor der Eintheilung des Reichs in seine Crayse, als um selbige Zeit, und noch nachher die einzige Regel der Reichs-Anlagen gewesen. Solches beweisen die älteste Reichs-Abschiede, insonderheit R. A. de 1471.

„Daß der hernach gesetzt Anschlag uff **die K. M.** auch uff „**einen yeden Kurfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven,** „**Herrn,** Ritter, Knecht, und des Reichs und andere Stete xc. „vorgenommen worden.

Der folgende §. 2. verordnet: „Daß **eyn iglicher Fürst** eyn „antzale volcks zu Roß und zu Fuß nach gestalt und gelegenheit „**der Zinße, Nutze und gülte** so ime **in siner Kammern** und „zu sinem Fürstl. Wesen dienende zu dem obgemelten Gemeynen „Getzüge fürter schicken soll.

„ Der §. 3. verordnet aber, daß **alle Prelaten, Grafen,** „ **Herrn** ꝛc. die dann jeglicher gülte, es sy uff Lypge Dinge, oder „ uff Widderkauf, erblichen oder sunst zinßbar und nutzbar Hüser, „ Ecker, Wiesen, Wingerten, oder andere soliche Güter haben, „ **von derselben Zinßen, Gulten und Nutzungen** uff den zehen „ Pfennig solcher Zinß Gult und Nutzungen aneschlagen, und alle „ weege von dusent Gulden solicher Zinß Gulte und Nutzunge eyn „ Gewapenter zu Roß oder zwene wierlich Mann zu Fuß uff eyn „ Jahre widder die Türcken zu kriegen bestalt worden.

Kochs neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, Theil 1. pag. 230.

Hier wird kein eintziger Complexus benennet, und kein Fürstenthum und keine Grafschafft in Anschlag gebracht, sondern nur von jedem Reichs-Stand verlangt, daß er nach dem Maaß seiner Einkünffte zu denen Reichs-Steuern beytragen soll.

§. 57.

und der R. I. de 10. 1474.

Als hierauf im Jahr 1471. ein neuer Anschlag wider die Türcken zu Regenspurg gemacht, und im Jahr 1474 zu Augspurg vermehret wurde; so wird in solchem Reichs-Abschied das nemliche mit eben denselben Worten §. §. 2. & 3. verordnet.

cit. Sammlung der Reichs-Abschiede Theil 1. pag. 253.

§. 58.

auch R. I. 1480.

In dem auf 15000. Mann auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1480. gemachten Anschlag werden abermals bloß die regierende Herren, nicht aber ihre Fürstenthümer und Grafschafften benennet, und zwar dergestalt, daß, wann mehrere an einem Complexu betheilt waren, nicht der gantze Complexus überhaupt, sondern jeder Theilhaber mit seinem Namen benennet worden.

wo so gar jeder Theilhaber an einem Complexu universali einen besondern Anschlag übernimmt.

So heist es zum Exempel		zu Roß,	zu Fuß.
„ Hertzog Henrich von Braunschweig	- -	23	45
„ Hertzog Wilhelm von Braunschweig	- -	15	30
„ Die anderen Herren von Braunschweig	-	12	24
„ Graf Ulrich von Würtenberg	- -	23	45

Graf

	zu Roß,	zu Fuß.
„ Graf Eberhard der Elter - -	23	45
„ Graf Ulrich von Oettingen - -	6	9
„ Graf Ludwig von Oettingen - -	2	3

cit. Sammlung Theil 1. pag. 265. & 266.

Wobey zu mercken, daß in diesem Anschlag die Grafen von Nieder-Isenburg gar nicht vorkommen, und die Grafen von Wied blos die von Runckel benennet werden, woraus sich also deutlich erbricht, daß man blos auf die Personen derer Reichs-Stände und ihre Einkünffte, nicht aber auf ihre Complexus terrarum gesehen habe, sonsten die Dynasten von Runckel einmahl wegen ihrer Herrschafft Runckel, und dann noch einmahl wegen der damalen schon besessenen Isenburgischen und Wiedischen Lande hätten vorkommen müssen, indem diese nun vereinigte Lande noch kurtz zuvor von einander völlig abgesondert waren. wo aber die Grafen von Isenburg-Grenzau nicht, sondern nur die von Wied unter dem Nahmen von Runckel vorkommen, darunter ihre Wiedische, Isenburgische und Runckelische Lande begriffen worden.

§. 59.

In denen fernern Matriculn und Anschlägen von denen Jahren 1481. 1487. und 1489. kommen die Grafen von Nieder-Eisenberg, dann die Herren von Wida und Herrn von Runckel besonders vor, zum abermaligen deutlichen Beweiß, daß nicht auf die complexus terrarum, sondern bloß auf die regierenden Herren gesehen worden, so daß, wann von mehreren in den vorherigen Abschieden benennten Herren einer ausgestorben, und dessen Land auf den andern Fidei Commiß-Erben gefallen war, nur der noch lebende benennet wird, hingegen in denen Häusern, wo in solcher Zeit Theilungen vorgegangen sind, jeder Theilhaber besonders und so angeschlagen worden, als wenn er den andern gar nicht angienge. Einen fernern Beweiß davon geben die Reichs-Anlagen de 1481. 1487. 1489.

Cit. Sammlung pag. 269. 270. 285. 286. & 292.

§. 60.

Eben so wurde es auch noch nach der Einführung des gemeinen Pfennings auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. gehalten. und 1495.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 21. & 22.

§. 61.

§. 61.

Die Ursach ist, weil die Reichs-Stände persönlich auf den Reichs-Tägen zusammen kamen, und jeder einen Anschlag für sich besonders übernahm.

Die Ursach hievon ist, daß damalen noch kein beständiger Anschlag errichtet war, sondern Kayserl. Majest. und die Reichs-Stände selbst in Person so offt zusammen kämen, als es die Nothdurfft des Reichs erforderte, und dabey dasjenige an Mannschafft und Geld unter sich verglichen, was zur Vertheidigung des Reichs und dessen sonstigen Nothdurfft erforderlich war, wobey dann ein jeder Reichs-Stand so viel zu seinem Beytrag von seinen sämtlichen Einkünfften, sie mogten von einem oder mehrern complexibus herrühren, übernahm, als ihm nach dem Maas des allgemein verglichenen quanti billig schiene.

§. 62.

Sogar die Eintheilung des Reichs in 6. Crayse geschicht nach denen Regenten und nicht so sehr nach den Landen.

Als hierauf im Jahr 1500. das Reich in 6. Crayse eingetheilet wurde, damit der Land-Friede desto besser gehandhabet, und wider die Friedbrecher desto geschwindere Hülffe und execution geschaffet werden möge, so wurde bey solcher Eintheilung auch nicht auf die Lande, sondern auf die Reichs-Stände die Haupt-Rücksicht genommen, und dabey nur darauf gesehen, daß solche Stände, die am nächsten um einander ihre Lande hatten, in eine genauere Verbindung tretten sollten. So heist es in der Regiments-Ordnung vom Jahr 1500. „§. 6. der erste Crayß begreifft die hernach beschriebene Fürstenthumb, Land und Gebieth, nemlich **den Bischoffen** von Bamberg, Würtzburg, Eystett, **den Marggrafen** von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch **die Grafen**, frey und Reichs-Städt umb oder bey ihnen gesessen und gelegen.

Solches beweiset die Regiments-Ordnung de 1500.

„§. 10. der fünffte Crayß begreifft die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebieth **der Bischoffen** von Paterborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Oßnabrück, **der Hertzogen** von Jülich, Berg, Cleve, Geldern, **der Grafen** von Nassau, Vianden, Vierenberg, **Nieder-Eisenberg**, und die Nieder-Land, biß

„hinab an die Maas, sonst **alle andere Prelaten, Grafen,**
„**Herrn**, Frey und Reichs-Städt der Ort gesessen oder gelegen.
Cit. Sammlung der Reichs-Abschiede Tom. II. pag. 58.

§. 63.

Auf die nemliche Art druckt sich solcher Reichs-Abschied auch in Ansehung der übrigen 4. Crayse aus, und es ist hieraus deutlich abzunehmen, daß damalen niemand an die besondern complexus terrarum eigentlich gedacht, sondern daß man mehr und allein darauf gesehen habe, diejenige Reichs-Stände in einen Crayß zu bringen, deren Besitzungen so beysammen lagen, daß einer dem andern bey einem friedbrüchigen Ueberfall leicht zu Hülf kommen, und die Verordnungen des Reichs-Regiments, und des Cammer-Gerichts geschwind zum Vollzug gebracht werden können.

Dieses wird erläutert und auf die beyde Hochgräfl. Isenburgischen Linien angewendet.

§. 64.

Die Worte solchen Reichs-Schlusses d. a. 1500. geben dieses klar, und heist es besonders in dem §. 10. nicht die Hertzogthümer Jülich, Berg, Cleve, Geldern, die Grafschafften Nassau, Vianden, Virneburg, Nieder-Eisenberg rc. sondern die Fürstenthum und Lande **der Hertzogen von Jülich, Berg rc. der Grafen** von Nassau rc. **Nieder-Eisenberg.** Woraus also abzunehmen, daß alles, was ein Hertzog und Graf in einer solchen Gegend besessen, es mag aus einem gantzen oder halben complexu bestehen, oder mehrere complexus ausmachen, unter der allgemeinen Benennung dieses Stands, solchem beygelegt worden sey. Hierbey ist noch zu bemercken, daß die Herren Grafen von Wied nicht besonders benennet werden, ohngeachtet Sie damalen schon einen grössern Landes-district als die Herren Grafen von Nieder-Eisenburg besessen haben, woraus sich klar erbricht, daß man damalen die Grafschafft Wied noch nicht für einen besondern complexum, und die Herren Grafen von Wied noch nicht für ein besonders Geschlecht gehalten habe, sondern daß das gantze Teutsche Reich, wie es auch in der That ware, nicht anders gewust, als daß die Herren Grafen

K von

von Wied zu denen Herren Grafen von Nieder-Eisenberg gehören, und mit Ihnen ein Geschlecht ausmachen, und daß Ihre besitzende Lande mit denen Stücken, die sie aus der alten Grafschafft Wied ererbet, und der Grafschafft Nieder-Isenburg incorporiret haben, nur Theile der gesamten Grafschafft Nieder-Isenburg seyen.

§. 65.

Einen fernern Beweiß giebt die Reichs-Anlage von 1507.

Als nun im Jahr 1507. ein besonderer Reichs-Anschlag zu dem Römer-Zug, auf dem Reichs-Tag zu Costnitz verfasset wurde, so sind wieder nicht die Lande, sondern die Reichs-Stände in Anschlag gebracht worden.

Cit. Sammlung T. II. p. 104. seq.

So heist es in der allgemeinen Abtheilung, **Churfürsten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe,** Weltliche **Fürsten,** Welsche **Fürsten, Prälaten** und **Aebte, Abtißin, Baleyen, Grafen** und **Herren,** Frey- und Reichs-Städte, **nicht:** Churfürstenthümer, Bißthümer, Weltliche Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften ꝛc.

In der besondern Eintheilung werden auch nicht generaliter die complexus, an welchen mehrere Theil hatten, sondern jeder Besitzer und Theilhaber an denselben besonders benennet, wie solches dieser gantze Reichs-Anschlag bewähret, und davon man hier zur Vermeydung des weitläufftigen Nachschlagens nur folgende wenige Exempel anführen will.

So heist es unter dem Anschlag der Weltlichen Fürsten:

	zu Roß.	zu Fuß.	an Geld.
Hertzog Albrecht von Bayern -	60	67	2000
Hertzog Wolfgang von Bayern -	20	20	400
Hertzog Friedrich von Bayern -	30	27	800
Hertzog Alexander von Bayern -	24	16	510
Hertzog Hannß von Bayern - -	18	16	510
Hertzog Henrich von Braunschweig der Eltere, und Hertzog Ehrig mit Ihren Städten - - -	45	53	1610

Hertzog

	zu Roß.	zu Fuß.	an Geld.
Hertzog Henrich von Braunschweig zu Lüneburgck - - -	17	30	920
Die Hertzogen von Braunschweig zu Grubenhagen mit der Stadt Einbeck	12	---	100

Wäre der Anschlag nach denen complexibus, und nicht nach denen Reichs-Ständen gemacht worden, so müsten hier nicht die Theilhabere, sondern die complexus, folglich das Hertzogthum Bayern, Hertzogthum Braunschweig, Fürstenthum Grubenhagen, benennet seyn. Ferner heist es unter dem Anschlag der Grafen und Herren:

Der Graf von Nassau zu Predaw und Graf Johann von Nassau Dilnburg -	23	25	840
Graf Adolff von Nassau zu Wißbaden	2	3	80
Grave Philips von Nassau zu Saarbrücken	5	7	220
Grave Ludwig von Nassau zu Saarbrücken	9	12	311
Graf Johann von Nassau zu Beilstein	2	2	80
Die drey Gebrüdere von Nieder-Eysenberg mit Newmagen und Salm	6	4	150
Alle Reyn-Grafen mit Ihrer Mutter	7	6	170
Die Grafen von Weyd } Der Graf von Runckel } - -	6	5	170

§. 66.

Einen deutlichern Beweiß, daß die Reichs-Anlagen nicht nach denen complexibus, sondern nach denen Reichs-Ständischen Personen und Ihren Einkünfften gemacht worden sind, kan man wohl nicht verlangen, und ist hierbey besonders zu mercken, daß die Grafen von Wied mit dem Grafen von Runckel in einen Anschlag gebracht worden sind, da doch die Graffschafft Wied und Herrschafft Runckel von den ältesten Zeiten her, und biß zur Errichtung dieses Reichs-Anschlags keinen complexum zusammen ausgemacht haben, sondern

Wobey bemerckt wird, daß die gantz verschiedene complexus particulares Isenburg-Wied und Runckel nur 1. Anschlag zusammen bekommen,

sondern diese Graffschafft Wied ein pars integrans der Graffschafft Nieder-Isenburg, die Herrschafft Runckel aber ein pars integrans der alten Herrschafft Westerburg gewesen, und diese zwey complexus particulares erst durch die Vermählung des Dynasten Friedrichs von Runckel mit der Anastasia Gräfin zu Isenburg und Wied, unter eine Herrschafft gekommen sind. Wenn also die Besitzere von zweyen partibus integrantibus zweyer gantz diversen complexuum in einen Anschlag gebracht werden; so ist es ja Sonnen klar, daß dabey nicht auf die complexus universales gesehen worden, weil sonsten hier die Graffschafft Nieder-Eisenburg und die Herrschafft Runckel, und zwar jede mit einem besondern Anschlag hätte vorkommen müssen; Anstatt dessen finden wir aber hier, die drey Gebrüdere von Nieder-Eisenburg, die Grafen **von Wied**, den Grafen **von Runckel**, und die Herren **von Westerburg**, Herrn zu Leiningen (welche den andern Theil der alten Herrschafft Westerburg besassen) mit besondern Anschlägen angesetzt.

§. 67.

zu solchem aber mehrere Brüder benennet werden, davon nur einer das Land besaß, die andere aber deputate zogen.

Eben so sehr ist aber auch zu bemercken, daß die Grafen von Wied mit dem Grafen von Runckel einen gemeinsamen Anschlag an Mannschafft und Geld entrichten sollen, da doch im Jahr 1507. die Grafen von Wied und der Graf von Runckel leibliche Brüder waren, und der älteste unter Ihnen Graf Wilhelm IV. schon 2. Jahr zuvor, nemlich Ao. 1505. seinen nachgebohrnen Herrn Bruder, Grafen Johann III. alle seine Isenburgische und Wiedische Lande und Leute übergeben hatte, die drey jüngern Herren Gebrüder aber alle geistlichen Standes waren, und an denen Isenburgischen, Wiedischen und Runckelischen Landen nichts besassen, sondern wie der älteste nur ihre deputata daraus gezogen. Da nun der zu Runckel residirende Bruder Graf Johann III., der alle diese Lande damalen zusammen besessen hat, nicht allein benennet wird, sondern seine Herren Brüder mit in diesen Anschlag gezogen worden; so legt sich daraus zu hellem Tage, daß damalen der Anschlag auf der Reichs-Stände Personen, in Ansehung ihrer Einkünffte, sie mögen deputate

oder

oder eigentliche Landes-Einkünffte seyn, und nicht auf die Lande gemacht, vielweniger aber auf die complexus universales dabey gesehen worden sey.

Da nun die Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach schon 136. Jahr vor Errichtung dieses Reichs-Anschlags zu denen Besitzungen der Hochgräflich-Isenburg-Wiedischen Linie gekommen, und mit solchen auf die Dynasten von Runckel vererbet, im Jahr 1507. aber vom Grafen Johann III. von Runckel, Isenburg und Wied besessen worden sind; so ist es gantz klar, daß sie auch zu der Zeit, als das Reich in seine Crayse eingetheilet worden, zum Anschlag der Herren, welche sich damahlen meistens Grafen von Wied schrieben, und nicht zum Anschlag dererjenigen, welche sich nur von Nieder-Isenburg genennet haben, gerechnet worden seyn.

Hieraus folgt, daß Grentzhausen und Alßbach von Anfang an zur Wiedischen Matricul gerechnet.

§. 68.

Daß sie von solcher Zeit an immer dabey geblieben, wird hier um so umständlicher ausgeführet werden müssen, weil es scheint, daß ein hochpreißliches Cammer-Gericht bey denen bißherigen Ausführungen dießfalls noch immer einen Zweiffel habe, indem es in denen neuern Specificationen dem Hochgräflichen Hauß Neuwied noch immer einen Antheil an der Nieder-Isenburgischen Matricul aufladen will.

und immer dabey gelassen worden.

§. 69.

Einen Beweiß hiervon findet man in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1512. In demselben wird die Subcollectation derer Unterthanen, welche in verschiedenen vorhergehenden Reichs-Abschieden nur implicite genehmiget worden, ausdrücklich verglichen.

Solches beweiset ferner R. I. d. a. 1512. nach welchem jeder Reichs-Stand seine Unterthanen subcollectiren soll.

Darinnen heist es Tit. I. §. 1.

„Damit die Mäßigung der Hülff desto baß und stattlicher unter-„halten werden mög, so haben wir uns mit den Ständen und die „Ständ mit Uns einer leidlichen, möglichen, und träglichen gemei-„nen Auffatzung, NB. **auf alle Ständ und Unterthanen** des „heiligen Reichs vereinigt. In denen folgenden §. §. wird festge-

 setzt,

setzt, was von jedem nach proportion seines Vermögens und Einkünffte erhoben werden soll.

Cit. Sammlung der R. A. Theil II. p. 138. seqq.

und also die Grentzhäuser und Alßbacher Unterthanen niemand als Wied subcollectiren konte.

Hier wird nun von allen Ständen und deren Unterthanen, nirgends aber von einem complexu terrarum gesprochen; Wer also ein Reichs-Stand war, der erhob einen Theil der Steuern von allen denen, die seine Unterthanen wären. Wer kan sich nun beygehen lassen, daß, da die Einwohner von Grentzhausen und Alßbach im Jahr 1512. Unterthanen vom Herrn Grafen Johann III. zu Wied und Runckel gewesen, selbige Ihre Steuern nicht diesem, sondern denen Herren Grafen von Nieder-Isenburg bezahlt hätten? Wer diese Abweichung von solcher Regel behaupten wollte, müste gewiß einen sehr strengen Beweiß führen.

Eine andere Meynung erfordert einen starcken Beweiß.

§. 70.

Zumahl die Beschwerungen von Ao. 1512. über die Matricul nichts von der Zertrennung derer complexuum meldet, sondern bloß die praegravirung der Stände zum Gegenstand hat.

Als aber auch auf erstgedachtem Reichs-Tag im Jahr 1512. verschiedene Beschwerden über die bißherigen Reichs-Anlagen vorgebracht wurden, so findet sich darunter keine eintzige darüber, daß die complexus terrarum voneinander getrennet, und nicht in einen Anschlag gebracht worden, sondern es heist lediglich:

„ §. 2. Dieweil sich desselben Anschlags etliche **Stånd** beschweren,
„ vermeynen, daß **sie** übersetzt seyn sollten,

Cit. Sammlung der Reichs-Abschiede pag. 147.

Woraus sich von selbst ergiebt, daß ein jeder Stand nach seinem Vermögen, und nicht der complexus, den er gantz oder zum Theil besessen, angeschlagen worden sey.

§. 71.

Auch bey der Eintheilung des Reichs in 10. Crayse wird nicht auf complexus, sondern die Stände gesehen.

In eben diesem Jahr 1512. wurden in dem vorher nur in 6. Crayse eingetheilt gewesenen Reich nun 10. angeordnet. Es wurde aber wieder nicht auf die Lande allein, sondern vornemlich auf deren Höchst und Hohe Besitzere gesehen. Es heist nemlich:

„ sollen **wir** (nemlich Kayser Maximilian) mit unsern Erb-
„ Landen zu Oestreich und Tyrol rc. einen, und Burgund mit sei-
„ nen

„ nen Landen, auch einen Circkel haben.

„ Item sollen die **vier Churfürsten** am Rhein einen, und die „ **Churfürsten** von Sachsen und Brandenburg mit samt **Hertzog** „ **Georgen** von Sachsen, und den **Bischoffen**, so in den Landen „ und Bezircken, daselbst gesessen, auch einen Circkel haben.

R. Absch. de 1512. Eingang §. 11. & 12. Cit. Sammlung Theil II. pag 138.

Hier ist also auch kein Grund zu finden, warum Grentzhausen und Alßbach zu der Matricul derer Herren Grafen von Nieder-Isenburg, und nicht zum Anschlag der Herren Grafen von Wied gehören sollen, vielmehr ist zu bemercken, daß, da Ao. 1500. bey der Errichtung der 6. Crayse, die Herren Grafen von **Nieder-Isenburg** dem **Westphälischen** Crayß beygeordnet worden sind; (und Nieder-Isenburg gehörte wie Wied zu dem Westphälischen Crayß.)

vid. §. 62.

in dem vorangezogenen R. A. von 1512. aber, wo der Chur-Rheinische Crayß neu errichtet worden, nirgends etwas davon zu finden, daß die Graffschafft Nieder-Isenburg zu demselben gezogen worden, es gantz ohne Grund seye, wenn man gegentheils das Hochgräfliche Hauß Neuwied hin und wieder beschuldiget, daß Hochdasselbe dem Chur-Crayß dadurch, daß es Grentzhausen und Alßbach zu dem Westphälischen Crayß rechnet, einen fundum collectabilem entziehen wolle; Man könte aus diesen Reichs-Abschieden vielmehr das Gegentheil schliessen, zumalen in der Ordnung des Regiments, so auf dem Reichs-Tag zu Worms Ao. 1521. errichtet worden §. 25. die Herren Grafen von **Nieder-Eisenberg** noch immer zu dem **Westphälischen Crayß** gezehlet worden sind; (auch nach der Ordnung des Regiments Ao. 1521.)

Cit. Sammlung Theil II. pag. 175.

als welches ebenfalls in der in selbigem Jahr 1521. errichteten Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. IV. §. 6. abermahls ausdrücklich beschehen, (und der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1521.)

Cit. Sammlung Theil II. pag. 180.

und in der Erklärung des Land-Friedens zu **Nürnberg** 1522. errichtet, (auch der Erklärung des Land-)

Friedens d. a. 1522.

richtet, Tit. II. §. 9. mit dürren Worten wiederhohlet worden ist.

Cit. Sammlung Theil II. p. 231.

§. 72.

Nur in dem Schemate von 10. Crayßen wird Isenburg-Grenzau zum Chur-Crayß gerechnet, und dem Westphälischen entzogen, bey welchem aber Wied bleibet.

Nun sind zwar in dem zu Worms Anno 1521. errichteten Schemate von der Eintheilung der Reichs-Stände in 10. Crayse, die Herren Grafen von Nieder-Isenburg zu dem Chur-Rheinischen, die Herren Grafen zu Wied aber zu dem Nieder-Rhein-Westphälischen Crayß gezogen worden.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 212. & 215.

es ergiebt sich aber aus denen kurtz vorangezogenen Reichs-Schlüssen und Ordnungen vom Jahr 1521. und 1522. daß diese Veränderung der vorherigen Anordnungen nicht so geschwind zu seinem Vollzug gekommen sey.

§. 73.

In diesem Schemate kommen wieder nicht die complexus, sondern deren Besitzere und jeder besonders vor.

Indessen sind doch diesem Schemati wieder nicht die Reichs-Lande nach ihren complexibus, sondern blos die Reichs-Stände einverleibet worden, so daß, wenn zwey oder mehrere an einem complexu betheilt waren, diese alle in solches Schema einverzeichnet worden sind. So kommen im Fränckischen Crayß Graf Herrmann zu Henneberg, und Graf Wilhelm zu Henneberg; Im Rheinischen Crayß die Grafen zu Nassau-Saarbrücken, die Grafen zu Nassau-Wißbaden, und die Grafen zu Nassau-Weilburg, Graf Philipp und Graf Henrich von Waldeck; Im Westphälischen Crayß aber Graf Philipp von Virnberg, und Chun, Graf zu Virnberg, und zwar jeder besonders, und nicht einmahl in einer Reihe hinter einander vor.

Ja sogar Reichs-Ständische Familien sind in 2. 3. Crayse vertheilt.

Die Grafen von Nassau sind in drey Crayse, nemlich den Chur-den Rheinischen-und den Westphälischen Crayß vertheilt worden, und ist daraus deutlich abzunehmen, daß man bey solcher Eintheilung des Reichs, welche der Grund der nachgefolgten Matricul ist, keinen Anstand gefunden hat, sowohl die Reichs-Ständische Familien, als ihre complexus terrarum in mehrere Crayse zu vertheilen, und die - gegentheils so sehr erhobene metaphysische Regel: pars

sequitur

sequitur totum, nicht beobachtet worden sey, folglich auch aus derselben in dieser Matricular-Sache sich keine richtige Schlüsse machen lassen.

§. 74.

Aus der - auf eben diesen Reichs-Tag zu Worms 1521. errichteten Matricul ist dieses alles aber noch deutlicher zu ersehen. Allda kommen unter denen Weltlichen Fürsten aus dem Hause Pfalz vier regierende Herren, und jeder mit einem besondern Anschlag vor, und zwar dergestalt, daß, da zwey davon, nemlich Herzog Wolfgang von Bayern, und Herzog Georg, Pfalz-Graf, ausser ihren Antheilen an denen Herzoglichen Stamms-Landen, noch Theile von andern complexibus, nemlich jener von der Grafschafft Veldenz, dieser aber von der Grafschafft Sponheim besessen haben, sie wegen beyderley Landen nur einen einzigen Anschlag, und zwar jener überhaupt 10. zu Roß, 30. zu Fuß, am jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts 80. Rthlr. und cum augmento desselben 133. Rthlr- dieser aber überhaupt 3. zu Roß, 10. zu Fuß, 60. Rthlr. am jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts, und cum augmento desselben 100. Rthlr. übernommen.

Solches erhellet auch aus der Reichs-Matricul d. a. 1521. wovon die deutlichsten Exempel angeführet.

Von denen Herzogen von Braunschweig findet man allda einen fünffachen Anschlag, und daß jedem, der noch an einem andern complexu, als seinen Stamms-Landen, betheilt gewesen, wegen solcher verschiedenerley Besitzungen, doch nur ein quantum angesetzt worden.

Cit. Sammlung der Reichs-Abschiede Theil II. pag. 223.

Ja die ganze Matricul ist voll von solchen Exempeln, und wer sich die Mühe nehmen will, selbige genau einzusehen, der wird den geringsten Zweifel nicht übrig behalten, daß jedem Reichs-Stand alles, was er besessen hat, es mag nur in einem complexu, oder in mehrern, oder nur in einem Theil eines complexus, oder in mehrern Theilen von verschiedenen complexibus bestanden haben, nur in einen Anschlag gebracht worden. Warum sollten unter dem Anschlag derer Herren Grafen von Nieder-Eisenburg und Grenzau zu 2. zu

und auf Grenzhausen und Alsbach angewendet worden.

Roß, 8. zu Fuß, 15. Rthlr. zum Cammer-Gerichts-Unterhalt, und 25. Rthlr. cum augmento, die Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach begriffen worden seyn, da sie doch selbige niemalen besessen haben? und warum solten sie von der Matricul derer Herren Grafen von Wied ausgeschlossen worden seyn, da diesen doch wegen ihrer Wiedischen Lande, und der Herrschafft Runckel, samt dem Schloß Reichenstein (welches für einen besondern complexum angesehen worden) überhaupt ein Anschlag von 1. zu Roß und 11. zu Fuß angesetzet worden.

Cit. Sammlung der Reichs-Abschiede Th. II. pag. 226.

§. 75.

Daß aber solches nicht geschehen, sondern Grentzhausen und Alßbach unter der erstgedachten Wiedischen Matricul begriffen worden, erbricht sich auf das deutlichste aus dem Beysatz zu dem Anschlag der Herren Grafen von Nieder-Isenburg Grentzau.

Die Herren Grafen von N. J. Grentzau werden in der Reichs-Matricul wegen ihrer Beschwerungen einer Ueberspannung auch an die Inhaber von Neumagen und Salm, nicht aber an den Inhaber von Grentzhausen und Alßbach gewiesen.

Cit. Sammlung pag. 226.

Dieser besaget, daß dieselben sich wegen einer Ueberspannung beschweret, und deßhalben einen Nachlaß biß auf die Helffte auf 6. Jahr mit dem Beding erhalten haben, daß sie sich binnen solchen wegen der übrigen Helffte, mit denen Inhabern der Herrlichkeit Neumagen, und mit denen Inhabern des Eisenburgischen Theils an der Graffschafft Salm, vergleichen sollen. Hieraus erbricht sich augenscheinlich, daß die Herren Grafen von Nieder-Isenburg in allen vorherigen Reichs-Anlagen die Herrschafft Neumagen, und Ihren Antheil an der Herrschafft Salm, zu Ihrer Matricul gerechnet, und also von allen denen verschiedenen Landes-Theilen, die sie besessen, nur einen Anschlag übernommen haben. Nachdem aber sowohl der Theil der Graffschafft Salm, als die Herrschafft Neumagen durch Vermählungen von Ihnen wieder abgekommen, so war es natürlich, daß sie die proportion ihres vorigen Anschlags nicht mehr behalten konten, und sich daher für prægravirt erachten musten, als Ihnen in der Matricul von 1521. der Anschlag nach der ehemahligen proportion gemacht wurde. Das Reich sahe solches auch ein, wollte

aber

aber doch seine mühsame Austheilung des gantzen-unter die sämtliche Reichs-Stände einmahl repartirten quanti nicht vergeblich seyn lassen, sondern wieß die Herren prægravatos an, sich mit denen dermaligen Besitzern der abgekommenen Lande zu vergleichen. Wäre nun Grentzhausen und Alßbach jemahlen zur Nieder-Isenburgischen Matricul gerechnet worden, so wäre es jetzo die Zeit gewesen, sie anzuweisen, sich auch mit denen Herren Grafen von Wied und Runckel, als deren damahligen Besitzern zu vergleichen. Da dieses aber nicht geschehen, so ist es der deutlichste Beweiß, daß Grentzhausen und Alßbach niemahlen, weder vor-noch bey der Errichtung der-durch so viele nachgefolgte Reichs-Schlüsse bestättigten Reichs-Matricul vom Jahr 1521. zum Nieder-Isenburgischen oder Isenburg-Grentzauischen Anschlag gerechnet worden seyen.

Woraus sich abnehmen läßt, daß Grentzhausen und Alßbach niemalen zu ihrer Matricul gerechnet worden

§. 76.

Diese Matricul vom Jahr 1521. gilt nun noch biß auf den heutigen Tag, weil seit dieser Zeit keine bessere promulgiret worden ist, und die-in den nachfolgenden Reichs-Schlüssen gemachte Abänderungen nur diejenige individua angehen, in deren Rücksicht solche Abänderungen gemacht worden sind. Man könte sich solchemnach Hochgräflich-Wiedischer Seits zwar mit dem, was bißhero von dem Ungrund der gegenseitigen Anforderung fürgetragen worden, begnügen, weil aber doch aller solcher-in den bißher angeführten Reichs-Gesetzen klar vor Augen liegenden Umständen ungeachtet, das Hochgräfliche Hauß Neuwied so vielmahlen, zu einem Beytrag zu der Nieder-Isenburg-Grentzauischen Matricul via facti hat genöthiget werden wollen, und der Herr Cammer-Gerichts-Assessor, Freyherr von Harpprecht, als Deputatus ad cassam, durch die bißherige so gründliche und handgreifliche Vorstellungen noch nicht bewogen werden können, das Unrecht der Zunöthigungen gegen Neuwied einzusehen, sondern jener ungeachtet, dem gesamten Reich und publico diese Sache als eine solche vorstellet, welche wegen ihrer Verwirrung nicht anderst, als durch einen gütlichen Vergleich beygeleget werden könne; So ist man genöthiget, hier auch noch einiges mit zu berühren,

Die Reichs-Matricul von 1521. gilt noch heut zu Tag, ausgenommen in denen Stücken, wo eine besondere Abänderung in den folgenden Reichs-Gesetzen und Verordnungen erfolgt ist, dergleichen sich aber wegen Grentzhausen und Alßbach nicht finden läst. Vielmehr bestärcken letztere ebenfalls die diesseitige Sätze und possession wegen Grentzhausen und Alßbach.

ren, was aus denen nachfolgenden Reichs-Gesetzen auf diese strittige Matricular-Sache gezogen werden kan, um zu zeigen, daß, wann ein Vergleich selbige allein schlichten kan, das Hochgräfliche Hauß Wied dazu nicht genöthiget werden könne, sondern dießfalls andere vergleichende Theile ausfündig gemacht werden müsten.

§. 77.

Insonderheit der Reichs-Abschied vom Jahr 1530.

Nun heist es dießfalls in dem Reichs-Abschied zu Augspurg vom Jahr 1530. §. 118. daß zu der damaligen Türcken-Steuer **ein jeder** Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen solle.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 323.

Nach diesem Reichs-Abschied kunte also die Grenzhäuser und Alßbacher Unterthanen niemand subcollectiren, als die Herren Grafen von Wied, weil sie nach der vorhergehenden überzeugenden Ausführung bloß Wiedische steuerbahre Unterthanen waren.

§. 78.

und die Matricul von 1531.

Daß in der Matricul vom Jahr 1531. wegen dem Isenburg-Grenzauischen Anschlag bloß Graf Gerlach, Herr zu Nieder-Isenburg, und nicht die Graffschafft Nieder-Isenburg vorkomme, führet der Herr von Harpprecht selbst an.

§. 79.

wie auch der Reichs-Schluß d. a. 1542.

Bey der auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1542. verwilten Türcken-Steuer heißt es §. 51. des erst gemeldeten Reichs-Abschieds:

„sollen **alle** und **jede** Churfürsten, Fürsten, Geistliche und „Weltliche Prelaten, **Grafen**, Freyen, **Herren**, die vom Adel, „auch die frey und Reichs-Städte und alle andere, in Städten „und auf dem Land, wes Stands, Würden oder Weesens sie „seyen, niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträg, „Freyheiten, indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und „Anlag zuwider seyn möchten, von **allen ihren** beweglichen und „unbe-

„ unbeweglichen Haab und Güthern, je von Hundert Gulden rechts
„ Werths einen halben Gulden - - - - zahlen.

§. 53. heist es weiter: „ **Alle Chur-Fürsten, Fürsten und**
„ **Stând**, die dieser beharrlichen Türcken-Hülff halben, sich mit
„ **Ihren Unterthanen** noch nicht verglichen, sollen hinführo samt
„ und sonders sich diesen gemeinen Anschlags und Ordnung halten
„ - - - und damit Gleichheit gehalten werde, die Ihre, weder hö-
„ her noch ringer - - - - anschlagen, doch soll hiermit gemeinen
„ Ständen anderer Sachen halben - - - - sich mit **Ihren Unter-**
„ **thanen** von wegen gebührender Anlag zu vergleichen unbenom-
„ men seyn.

§. 54. wird verordnet: „ Und nachdem der Chur-Fürsten,
„ Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen nnd Herren - - - - Fürsten-
„ thum, **Graffschafften, Herrschafften, Obrigkeit** und Schlösser
„ nicht leichtsam zu schätzen, noch ihren rechten Werth nach anzu-
„ schlagen seynd, so sollen und wollen sie ihre Anlagen nach ihrem
„ jährlichen Einkommen - - - - rechnen rc.

§. 70. ist verordnet: „ Daß die Chur-Fürsten, Fürsten und an-
„ dere Obrigkeiten in **Krafft ihrer Oberkeit** ordnen - - - sollen,
„ daß **ihre Unterthanen** - - - auch zahlen - - - und sollen alle und
„ jede Personen hohes und niedern Stands in Ueberantwortung ih-
„ rer Anlag eigentlich beschrieben werden, damit man den Ausstand
„ zu suchen und einzubringen - - - wisse.

§. 89. wird beliebt: „ Daß ein **jeglicher Graf** oder Freyherr
„ für sich selbst einen, und für seine weltliche Unterthanen auch einen
„ Einnehmer verordnen solle, solche Anlag von **Ihren Unterthanen**
„ einzufordern rc.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 454. 457. 459.

§. 80.

Der Reichs-Abschied zu Nürnberg vom Jahr 1543. setzet auch §. 24. Imgleichen der Reichs-Abschied vom Jahr 1543.

§. 24. seqq. daß nur jede Obrigkeit die Steuern von **Ihren Unterthanen** erheben, und an die angewiesene Leeg-Städte schicken soll.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 487. §. 80.

und der vom Jahr 1544. Der Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahr 1544. verordnet §. §. 26. seqq. das nemliche fast mit eben denselben Worten, nur daß genauer bestimmet wird, von welchen Personen und Gütern, und wie diese Türcken-Steuern erhoben werden sollen.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 500. seqq.

§. 81.

und die Matricul vom Jahr 1548. Die Matricul vom Jahr 1548. benennet wegen des Nieder-Isenburg-Grenzauischen Anschlags blos die 3. Gebrüder von Nieder-Eisenburg, wie der Freyherr von Harpprecht in dem mehr angezogenen Werck von des Cammer-Gerichts-Unterhalt pag. 274. selbst anführet, und der Reichs-Abschied von eben diesem Jahr nebst dem R. Abschied ej. a. besaget §. 95. daß **jede Obrigkeit seine Unterthanen** mit den Türcken-Steuern belegen soll.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 544.

§. 82.

deren nähere Anwendung auf Grenzhausen und Alsbach. Diese 3. Herren Gebrüder waren Gerlach III. Salentin IV. und Wilhelm. In der Hochgräflich-Wiedischen Linie war aber damahlen Johann IV. an der Regierung. Wann nun in diesen-nach der Haupt-Matricul de 1521. errichteten Reichs-Abschieden und Matriculn verordnet wird, daß jeder Stand von seinen eigenen Einkünfften sowohl, als seinen Unterthanen die Reichs-Steuern entrichten soll, und in allen Matriculn wegen des Isenburg-Grenzauischen und des Wiedischen Anschlags, nichts von einem complexu neque universali neque particulari, sondern bloß die Herrn Grafen von Isenburg und Wied vorkommen, die Grenzhäuser und Alsbacher Einwohner aber allein Unterthanen von den Herren Grafen von Wied waren; so ergiebt sich hieraus deutlich, daß wegen der Collectation dieser beyden Kirchspiele es auch in diesen Reichs-Schlüssen lediglich bey demjenigen gelassen worden, wie es zur Zeit der Errichtung der Ma-

Matricul von 1521. damit gehalten worden.

§. 83.

Ob nun wohl auf dem bereits erwehnten Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1548. einige Crayse sich beschwehret, daß ihnen etliche Stände aus ihren in andere Crayse gezogen werden sollen; In den Beschwerden über die Entreissung einiger Stände von etlichen Craysen;

§. 49. ersagten Reichs-Abschieds.

Andere Stände aber sich beschwehret haben, „daß etliche Graf- und „Herrschafften, so von alters in ihren Anschlägen gewesen, durch „Erbschafften oder Kauf in andere Hände gekommen. über das Abkommen etlicher Stücke von ihrem Anschlag.

§. 51. Cit. Reichs-Abschied.

imgleichen „die Crayß-Verordnete fürgebracht haben, wie etliche „Ständ des H. Reichs andere desselben Stände in den Anschlägen „begriffen, auszuziehen unterstehen, wie dann solche ausziehende, „deßgleichen die ausgezogene Ständ in der Relation übergeben, ei- „gentlich und unterschiedlich benennet worden. und über das Ausziehen verschiedener Stände,

§. 52. ersagten Reichs-Abschieds cit. Sammlung Theil II. pag. 536. & 537.

sodann wegen einiger Stände Anlagen ein Zweifel entstanden, wohin dieselbe gezogen werden sollen. wie auch über das Zertheilen derer complexuum,

§. 75. ersagten Reichs-Abschiedes.

und diesem Reichs-Abschied ein besonderer Artickul angehängt worden, worinnen wegen solcher zweifelhafften Anlagen die Erörterung „beschehen, und besonders wegen der Stifft-Hildesheimischen Gü- „ther, welche von dreyerley Partheyen besessen werden, desselben „Stiffts-Anlagen reguliret worden sind.

Cit. Sammlung Theil II. pag. 607.

so will sich doch nicht das geringste finden lassen, daß weder der Chur-Crayß sich beschwehret, daß ihm die Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach entzogen worden, noch auch, daß der Westphälische Crayß geklaget, daß ihm die Helffte des complexus universalis der Graffschafft Isenburg dadurch, daß die Hochgräflich-Isenburg-Grentzauische Linie, oder die Herren, welche sich damalen bloß Grafen von Nieder-Eisenburg geschrieben haben, ihm entrissen und zu dem findet sich keine Beschwerde wegen Grentzhausen und Alßbach.

erst

erst neuerlich errichteten Chur-Crayß gezogen worden sind. Man findet auch nicht, daß diese Herren Grafen von Nieder-Isenburg über eine prægravation klagen, weil Grentzhausen und Alßbach durch Erbschafft an die Hochgräflich-Wiedische Linie gekommen; noch auch daß sich die Herren Grafen von Wied beschwehren, daß sie die Herren Grafen zu Nieder-Isenburg wegen mehr ernannter Kirchspiele ausziehen wolten.

Wodurch die bißherige Sätze und possession ebenfalls bestärckt wird.

Es bestärcket vielmehr alles dieses den diesseitigen Satz, daß, da Grentzhausen und Alßbach schon bey 200. Jahr vor dieser Zeit durch Erbschafft der Hochgräflich-Wiedischen Linie zugefallen, dieser Linie Isenburgischer Lande aber mit denen Landen der Hochgräflich-Isenburg-Grentzauischen Linie jederzeit einen complexum universalem ausgemacht, gleichwohl bey jeder Reichs-Anlage, von Anfang her, beyde Linien einen separaten Anschlag übernommen haben, und in der Wiedischen Matricul de 1521. und allen folgenden, auch die Herrschafft Runckel mit einbegriffen gewesen, jede Linie unter ihrem Anschlag nur dasjenige gehabt habe, was sie würcklich besessen, und dabey niemalen auf einen complexum gesehen worden sey.

§. 84.

Alle moderationes werden auch nur den Ständen, und nicht den complexibus verstattet, vermög R. Abschieds vom Jahr 1555.

Alle Reichs-Abschiede, worinnen von der moderation der Matricul gehandelt wird, sprechen auch nur von den Ständen und nicht von denen complexibus, insonderheit aber verordnet der Reichs-Abschied zu Augspurg vom Jahr 1555. §. 122.

„Daß die moderation nur aus denen Ursachen, wo ein Stand „nach vorigem beschehenen Anschlag, von etlichen **seinen Landen** „**und Leuten** gekommen, oder ihm vielleicht das Seine genom„men wäre, oder sonst etwa andern seine Landschafft übergeben und „zugestellet hätte, oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen „- - - - seyn möchten, Platz haben solle.

Cit. Sammlung Theil III. pag. 36.

Woraus sich deutlich ergiebt, daß ein jeder Stand nach seinen Einkünfften

künfften und Besitzungen, nicht aber die Landes-complexus angeschlagen worden seyen; weil alle vorbenannte Ursachen nur auf jene und nicht auf diese passen, und bey einer Vertheilung eines complexus nicht eine moderation, sondern die Vertheilung des Matricular-quanti unter die Theilhaber desselben statt findet, wie solches die eigene - oben §. 74. angezogene Isenburgische moderations-Sache bewähret, wo diese Herren Grafen an die Neumagische und Salmische Mit-Besitzere ihres vormaligen Matricular-fundi verwiesen wurden. und vermög des eigenen Isenburgischen §. 74. angezogenen Beyspiels.

§. 85.

Am allerdeutlichsten ergiebt sich aber solches aus dem Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahr 1576. Es waren nemlich biß um selbige Zeit verschiedene Stände, die in der Reichs-Matricul von 1521. (welche in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahr 1594 §. 122. des Heil. Reichs gerechte und gewisse Matricul genennet wird) angeschlagen waren, gestorben, und deren Erben und Landes-Nachfolger hatten sich zu solchem Matricular-Anschlag noch nicht angegeben. Es fehlte also solche quota an der ganzen Reichs-Matricul. Um nun solche nicht zu verlieren, verordnet der erstgedachte Reichs-Abschied §. 21. „ dieweil etliche **Stände** des Heil. Reichs, Geist„ oder Weltlichen Stands, so hiebevor im Heil. Reich ihre Anla„ gen gehabt, und contribuiret haben, **nunmehr in Abgang kom„ men**, gleichwohl derselben Landen, Leuth und Güther vom Reich her„ rührend, und demselbigen ohn Mittel unterworffen, von andern „ Ständen besitzlich eingenommen worden seynd; sollen auch dieselbige „ als jetzige Innhaber, davon die gebührende Anlagen zur jetzi„ gen Steuer ohnweigerlich - - - - abrichten und bezahlen. Der Reichs-Abschied vom Jahr 1576. enthält davon den deutlichsten Beweiß.

Cit. Sammlung der Reichs-Abschiede Theil III. pag. 357.

In dem nemlichen Reichs-Abschied §. 90. wird denen Crayß-ausschreibenden Fürsten zum erstenmahl aufgetragen, „ glaubhafften Be„ richt und Erkundigung einzunehmen.

„ Zum ersten, welche **Glieder** oder **Stände** demselben Crayß „ entzogen, oder sonsten abgangen, **wohin sie** oder Dero Landen,

„Leut und Güther verwendet, zertheilt, oder in andere Weege „entäussert, dadurch dem Crayß und Heil. Reich seine gebührende „Anlagen und Hülfften entzogen.

Dann ferner: „Da auch **einiger Stand** von seinen Landen, „Leut und Güthern, dahero derselbe dem Reich gesteuret, abkom„men und derhalben moderation erhalten hätte, wem doch solche „Land, Leut und Güther zugefallen ꝛc.

§. 91. Zum andern, „daß sie auch sonsten die Nahmen der „Besitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften in denselben „Craysen gehörig, eigentlich erkundigen ꝛc.

Im Fall aber nicht alle Theilhaber also gleich sollten ausfündig gemacht werden können, so verordnet der eben angezogene Reichs-Abschied vom Jahr 1567.

§. 101. Daß im Fall, „da zween, drey oder mehr Stände in „Besitz und Niessung einer unzertheilten Herrschafft seyen - - - „damit solche nöthige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden „- - - - allemahl der Stand, so das **Stamm-Hauß** besitzlich in„hat, zu Erlegung der Reichs-Steuern, mit Recht von unserm „Fiscal angelanget, und gegen demselben verfahren werden soll.

Cit. Samulung Theil III. pag. 368. & 370.

§. 86.

Dieser Reichs-Abschied enthält die erste Verordnung wegen der complexuum.

In diesem Reichs-Abschied findet sich nun die erste Verordnung, daß zur Richtigkeit der Matricul auf die Lande und complexus gesehen werden soll. Denn man wurde aus der Erfahrung belehret, daß die alleinige Einzeichnung der Reichs-Ständischen hohen Personen nicht hinreiche, um die Matricul in Ordnung und ergänzt zu halten.

Man findet aber wegen Grentzhausen und Alßbach nichts.

Es findet sich aber nicht die geringste Spur davon, daß zur Ergänzung der Isenburgischen Matricul wegen Grentzhausen und Alßbach etwas wäre verordnet worden. Man findet aber auch in diesem Reichs-Gesetz zugleich den Beweiß, daß alle vorherige Anschläge nur auf die Personen, deren Einkünffte und Besitzungen gerichtet gewesen, wie dann auch die Worte: Daß **einige Stände**

in Abgang gekommen, und daher Unrichtigkeit in der Matricul entstanden sey, solches klar bezeugen. Es ergiebt sich ferner daher gantz unwidersprechlich, daß die Nieder-Isenburg-Grentzauische Matricul weiter nichts unter sich begriffen habe, als was die Herren Grafen von Nieder-Isenburg-Grentzau zur Zeit der Errichtung Ihrer Matricul in Besitz gehabt, daß mithin im Gegentheil die Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach von je her zum Wiedischen Anschlag, folglich auch zum Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß gehöret haben, weil sie zur Zeit der Errichtung der Reichs-Matricul von denen Herren Grafen von Wied besessen worden, und schon gegen 200. Jahr vorher, dem Isenburgischen Landes-Theil der Hochgräflich-Wiedischen Linie, oder der abusive also benannten Grafschafft Wied, incorporirt worden.

§. 87.

Diese gantze Verordnung des Reichs-Abschieds von 1576. wiederholen nun die Reichs-Abschiede zu Augspurg vom Jahr 1582. §. 20. 52. & 53. und der vom Jahr 1594. §. 109. 110. 111. nicht weniger der Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahr 1598. §. 21. mit denen nemlichen Worten.

Dem Reichs-Abschied von 1576. sind die folgende von denen Jahren 1582. 1594. und 1598. gleichlautend,

Cit. Sammlung der Reichs-Abschiede, Theil III. pag. 402. 407. 439.

§. 88.

Von dieser Zeit an aber, und biß zur Erlöschung der Hochgräflich-Nieder-Isenburg-Grentzauischen Linie, trifft man nicht das geringste in denen Reichs-Gesetzen an, welches denen daraus bißher angezogenen Stellen nur im geringsten zuwider wäre, vielmehr führet der Freyherr von Harpprecht in dem offt angezogenen Tractat selbst an, daß in der Fiscalischen Matricul vom Jahr 1654. sich zum erstenmahl die Abtheilung nach den Reichs-Crayßen finde, wo dann Nieder-Isenburg überhaupt mit seinem Anschlag zu 6. Rthlr. 79. Kr. 4. Pf. bemerckt werde. Zehen Jahre hernach, nemlich 1664. ist diese Hochgräfl. Linie erloschen, und deren Lande, fast alle, samt dem gantzen Isenburgischen Archiv, sind in eben dem Jahr von Chur-Trier

und von dieser Zeit an biß zur Erlöschung der Hochgräfl. N. J. Grentzauischen Linie, trifft man wegen Grentzhausen und Alßbach nichts an, so diesem entgegen wäre, vielmehr kommt in der Fiscal-Matricul de 1654. zum Erstenmal der complexus Nieder-Isenburg vor.

Nur zehen Jahre darauf reisset Chur-Trier solchen allermei-

stens, samt dem gantzen Isenburgischen Archiv an sich. Wäre nun so kurtz zuvor Grentzhausen und Alßbach dem Westphälischen Crayß und der Wiedischen Matricul entzogen, und zu dem Chur-Rheinischen Crayß und der Isenburgischen Matricul geschlagen worden, so hätte es Chur-Trier zur Durchsetzung seiner Absicht aus dem Isenburgischen Archiv längstens vorgelegt; da solches aber nicht geschehen, so ergiebt sich hieraus,

Trier weggenommen, und letzteres nach Ehrenbreitstein gebracht worden. Solte nun in dieser kurtzen Zeit mit dem Nieder-Isenburg-Grentzauischen Matricular-Anschlag eine solche Veränderung vorgegangen seyn, daß die-niemalen in der Herren Grafen von Isenburg-Grentzau Besitz gewesene Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach zu demselbigen gerechnet, somit auch sowohl dem Wiedischen Anschlag, als dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß entzogen, und zu dem Chur-Rheinischen Crayß, denen vielen vorangezogenen Reichs-Schlüssen zuwider, geschlagen worden wären, so müste sich solches in dem-in Chur-Trierischen Händen seyenden Isenburgischen Archiv längstens gefunden haben. Da aber eine solche Urkunde noch nicht producirt worden, und nach dem bißher ausgeführten nicht existiren kan, so wird auch eine solche Veränderung mit größtem Recht und besonders wegen der hernach angeführt werdenden contrairen observanz, völlig mißkennet. Kein Mensch wird auch solche glauben können, da die Urkunde, woraus selbige zu beweisen stünde, nicht nur den Procefs längstens geendiget, sondern so gar den Anfang desselben verhindert, wenigstens dem hohen Ertz-Stifft Trier sowohl, als einem hochlöblichen Chur-Rheinischen Crayß-Directorio, wie auch dem Herrn Cammer-Gerichts-Fiscal die Mühe erspahret hätte, so viele Jahre lang mit metaphysischen-in Jure Publico Germaniæ unerheblichen und trüglichen Gründen, wider so viele Reichs-Gesetze, die gantze analogiam Juris Publici und die allgemeine observanz zu streiten. Kein Mensch in der Welt wird diesen litigirenden Theilen eine so grosse Liebe zu demselben zuschreiben, daß sie lieber ein gantzes Jahrhundert die-denen mehrgedachten Kirchspielen eigenmächtig zugetheilte quotam entbehren, als durch producirung einer solchen Urkunde demselben ein Ende machen, zugleich aber auch in den unwidersprechlichen Besitz dessen, was sie verlangen, kommen wolten. Wer vielmehr aus dem oben angeführten erweget, daß man gegentheils so gar den viam facti durchzusetzen sich äusserst bestrebet habe, um nur desto geschwinder das Hochgräfliche Hauß Neuwied zu einem Beytrag zu vermögen, zu welchem man Ihm

in via

in via juris keine Verbindlichkeit zeigen können; der ist wahrhafftig in seinem Hertzen überzeugt, daß die Nieder-Isenburg-Grentzauische Matricul Ao. 1664. als zur Zeit der Erlöschung dieser Hochgräflichen Linie, weiter gar nichts unter sich begriffen habe, als was Hochdieselbe Ao. 1521. bey der Errichtung der Haupt-Reichs-Matricul besessen hat, und daß also die offt erwehnte Kirchspiele dazu nie gerechnet worden seyen.

daß in Gemäßheit der vorangezogenen vielen Reichs-Gesetze, bey Errichtung der Haupt-Reichs-Matricul Ao. 1521. Grentzhausen und Alßbach allezeit zu der Wiedischen Matricul gehöret habe.

§. 89.

Wer aber hieran noch einigen Zweiffel hegen wollte, der beliebe die von dieser Zeit an hergebrachte observanz wegen der collectation dieser Kirchspiele genauer zu erwegen.

Solches beklärcket die observanz, davon sich Beyspiele finden von denen Jahren 1623. und also über 40. Jahr vor der Erlöschung der Isenburg-Grentzauischen Linie.

Der sub Num. 22. beygelegte Extract Gräflich-Wiedischer Kriegs-Rechnungen, giebt zu ersehen, daß von 1623. an, und also über 40. Jahr vor dem Aussterben der Nieder-Isenburg-Grentzauischen Linie, und so fort biß auf die gegenwärtige Zeiten, Grentzhausen und Alßbach ihre Reichs- und Crayß-præstanda ohndisputirlich zur Wiedischen Matricul bezahlet haben; Num. 22.

2.) Es bescheinigen auch das nemliche die sub Num. 23. 24. & 25. anliegende Befehle an das Kirchspiel Grentzhausen und den Schultheissen daselbst, von denen Jahren 1680. 1682. und 1690. wegen des zur Wiedischen Matricul zu stellenden Crayß-Contingents, des Geld-Beytrags dazu, derer zu erlegenden Römer-Monaten, Cammer-Zieler-Rückstände, Salarii des Crayß-Secretarii &c. Num. 23.24. & 25. 1680. 1682. 1690.

3.) Ein gleiches bewähret die sub Num. 26. beygefügte Quittung des Wiedischen Land-Cassierers, über die von dem Schultheiß zu Grentzhausen in Ao. 1682. bezahlte Crayß-Gelder. Num. 26. 1682.

4.) Nicht weniger der von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier selbst, laut Anlage sub Num. 27. Ao. 1691. ertheilte Befehl, daß gewisse Chur-Trierische Unterthanen zu Hörd, welche in dem Wiedischen Kirchspiel Grentzhausen Güter hatten, wegen solcher zu denen auf die Graffschafft Wied ausgeschriebenen Römer-Monaten contribuiren sollen. Num. 27. 1691.

wo eine eigentliche Chur-Trierische dießfallsige agnitio realis merckwürdig.

Num. 28. und seit unfürdencklicher Zeit biß gegenwärtig.

5.) Wird auch in der Beylage sub Num. 28. pflichtmäßig attestiret, daß in denen Grentzhäuser ältesten Schultheissen-Bauer-Meister- oder Gemeind-Rechnungen, auch Heb- oder Steuer-Registeren sich davon nicht das mindeste finde, daß jemalen die Türcken-Steuern, Contributionen oder Cammer-Zieler von Grentzhausen und Alßbach an das ausgestorbene Hochgräflich-Isenburg-Grentzauische Hauß bezahlet, oder auch nur von selbigem angefordert worden, und daß die ältesten Gemeinds-Glieder, so ehedessen die Erheb- und Berechnung sothaner Gelder unter Händen gehabt, sich nicht im mindesten erinnern können, daß selbige ehedessen an Isenburg bezahlet, oder von diesen gefordert worden, sondern es seyen solche, so viel sie wüsten, und auch von ihren Vorfahren gehört hätten, jederzeit an Wied entrichtet worden.

§. 90.

Solches behauptet auch der Westphälische Crayß sehr nachdrücklich.

Zu allem diesem kommt noch das Zeugniß des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, welcher laut derer sub Num. 4. & 5. oben angezogenen Schreiben, sowohl von der possession, als von dem Recht derer Herren Grafen zu Wied um Grentzhausen und Alßbach zu ihrer Nieder-Rhein-Westphälischen Matricul zu collectiren, auf die bündigste Art testiret, worauf man sich Kürtze halber lediglich beziehet, und zugleich hoffen will, daß das Zeugniß eines so respectablen Corporis, von welchem seines geringen Interesse ohnerachtet, keine Partheylichkeit noch Verläugnung der Wahrheit vermuthet werden kan, mehr Eindruck machen werde, als ein grosser rotulus testium.

§. 91.

Somit ist auch das 5te jenseitige argument widerlegt.

Wer nun die vorstehende aus denen Reichs-Gesetzen selbst gezogene Geschichte der Errichtung der Reichs-Matricul, und der Eintheilung des Reichs in seine Crayse erweget, und dabey die bißherige observanz vor Augen hat, auch das Zeugniß des Nieder-Rhein-Westphälischen Crayses dabey einsiehet, der wird ohne Zweifel das §. 44. bemerckte jenseitige 5te argument, daß nemlich Grentzhausen

und

und Alßbach zu der Isenburg-Grentzauischen Matricul beytragen müßten, und zu dem Chur-Rheinischen Crayß gehörten, weil die Grafschafft Nieder-Isenburg-Grentzau dem Chur-Rheinischen Crayß einverleibet worden, völlig widerlegt finden.

§. 92.

Wer nun die von dem Freyherrn von Harpprecht erzehlte beyderseitige Gründe prüfet,

Man kan aber auch aus allem demjenigen, was bißher hier angeführet worden, die von dem Freyherrn von Harpprecht in dem mehr angezogenen Werck von des Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhalt, aus denen beyderseitigen Schrifften ausgezogene Gründe prüfen, und leicht finden, welcher Seite das Recht beystehe.

der findet ad 1.) daß diese Sache am hp. Reichs-Hof-Rath pendent sey.

Solchemnach ergiebt sich ad 1.) daß, da die Reichs-Gesetze den Cammer-Gerichts-Fiscal anweisen, sich wegen derer Cammer-Zieler an den Besitzer des Stamm-Hauses so lang zu halten, biß der Streit über die Vertheilung der Matricul des abgegangenen Standes ausgemacht seyn wird, (§. 13.) in dieser Streit-Sache aber ein hochpreißlicher Kayserlicher Reichs-Hof-Rath bereits im Jahr 1728. dem hohen Gegentheil den Beweiß auferleget hat, und in solchem Concluso, besag Num. 12., die **Cammer-Zieler** wörtlich benennet werden, folglich eædem personæ & idem litis objectum würcklich vorhanden, und diese Cammer-Zieler-Sache allerdings am hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath pendent seye.

Es hätte aber das Hoch-Gräfliche Hauß Wied sich sehr zu beklagen, wann diejenige oberste Gerichts-Stelle, welche den wahren Verstand der unleugbaren Reichs-Gesetze am besten ausüben, und daher die Regeln von der litis pendentia vollkommen einsehen kan, in diesem Fall auf solche keine Rücksicht nehmen würde.

§. 93.

Ad 2.) daß Grentzhausen und Alßbach, wie die übrige Grafschafft Wied, partes integrantes von N. Isenburg,

Ad 2dum ergiebt sich, daß nicht nur Grentzhausen und Alßbach, sondern alles, was jetzo noch zur Grafschafft Wied, mit Ausschluß der Herrschafft Runckel, gehöret, ein pars integrans des complexus universalis der Grafschafft **Nieder-Isenburg**, samt deren incorporirten Stücken von der alten Grafschafft Wied sey.

Es

aber nie von N. J. Grenzau gewesen.

Es ist aber nach §. 48. usque 53. incl. irrig, daß selbige jemahlen ein Theil des complexus particularis der Herrschafft Nieder-Isenburg-Grentzau gewesen.

§. 94.

Ohngeachtet allda ein Isenburgisches Huben-Gericht ist,

Hingegen wird gerne eingestanden, daß die Herren Grafen von Nieder-Isenburg-Grenzau von den ältesten Zeiten her ein Huben-Gericht (nemlich eine Art der niedersten Schöpffen-Gerichte) und einige Privat-Gefälle zu Grentzhausen und Hilgert gehabt, und unter andern von denen Huben-Gütern daselbst jährlich 24. Malter Früchte gezogen haben.

und Isenburg allda 24. Malter Früchte erhebet,

Man läßt aber sehr dahin gestellet seyn, oder glaubt es vielmehr nimmermehr, daß sie auf selbige einen Theil ihres Matricular-Anschlags werden übernommen haben. Wenn es aber auch geschehen wäre; so folgt doch daraus noch nicht, daß Neuwied deßwegen 1/8. an der Isenburg-Grentzauischen Matricul übernehmen müsse. Da vielmehr diese wenige Huben-Früchte das Hohe Ertz-Stifft Trier von der Zeit des Aussterbens dieser Hochgräflichen Linie an, und gegenwärtig noch jährlich nach Grentzau gelieffert bekommt, so müste vielmehr, wann diese der fundus collectabilis des angeblich-fehlenden Achtels wären, das Hohe Ertz-Stifft Trier solches selbst entrichten. Weil aber die zinßbare Güter, wovon diese Früchte erhoben werden, nebst denen übrigen Isenburgischen geringen Gefällen in dasigen Orten alle unter Wiedischer Hoheit liegen, folglich nach denen oben angeführten klaren Reichs-Gesetzen nur allein von Wied subcollectiret werden können; so folgt sogar hieraus, daß Chur-Trier, als dermaliger Detentor, davon zur Wiedischen Matricul beytragen müsse. Man kan aber aus der Beschaffenheit dieses wider Neuwied angebrachten Grunds, da derjenige hohe Stand, der selbst den angeblichen fundum collectabilem im Besitz hat, dem andern davon die Last des Matricular-Anschlags mit aufladen will, auf die Beschaffenheit derer übrigen Gründe leicht den Schluß machen.

die jetzo Chur-Trier beziehet.

Ob aber diese 24. Malter Früchte nebst dem übrigen, welche

doch

doch nur allein die Dörfer Grentzhausen und Hilgert entrichten, und die weder Alßbach noch die übrigen Kirchspiels-Dörfer angehen, dem Chur-Rheinischen Crayß, als ein fundus collectabilis einverleibet worden, läßt man auch dahin gestellet seyn.

Da aber Wied die Hoheit und das Besteurungs-Recht über Grentzhausen und alle andere Landesherrliche und Obrigkeitliche Rechte und Befugnisse allda vom Anfang an, biß gegenwärtig, privative hergebracht hat, daran auch niemand den geringsten Anspruch mehr machet, und die Herren Grafen von Isenburg, modo das hohe Ertz-Stifft Trier, nicht einmahl die mehr gedachte Früchte zu Grentzhausen und Hilgert erheben, vielweniger selbst darauf exequiren dörffen, sondern solche nach Grentzau gelieffert bekommen, und bey einer dießfalß sich ergebenden Unrichtigkeit, den Wiedischen Beamten um die Obrigkeitliche Hülffe ansprechen, (wie solches aus denen vieles Aufsehen im Reich verursacht habenden Grentzhäuser Process-Acten ersichtlich ist) so zweifelt man gar sehr, ob man die Gerechtigkeit, solche Früchte sich liefern zu lassen, als einen dem Chur-Crayß incorporirten fundum ansehen könne. Wie man aber Neuwied aufbürden möge, daß es diesen fundum matricularem dem Chur-Rheinischen Crayß habe entziehen wollen, da doch Neuwied sich darum erstgedachter massen nie bekümmert, kan man gar nicht begreiffen. Man läßt aber jeden Unbefangenen urtheilen, ob solcher Grund jemand berechtigen könne, wider Neuwied um execution anzurufen, oder diesem Hochgräflichen Hauß einen Vergleich anzurathen.

Wied hat allein die Hoheit und die Steuren allda.

§. 95.

Ad 3.) Will man zwar dem Lehen-Herrn die Befugnis, die heimgefallenen Lehen einzuziehen, nicht bestreiten; es wird aber geleugnet, daß die Herrschafft Nieder-Isenburg-Grentzau ein heimgefallenes Lehen sey. Es bleibt also das hohe Ertz-Stifft Trier biß zum Ausgang des Processes bloß ein detentor derselben, welcher aber, so lange er diesen fundum matricularem, und besonders das Haupt-Schloß innhat, und die Matricula nicht unter allen Theilhabern verglichen ist, worunter gleichwohl Neuwied nicht begriffen wer-

Ad 3.) Daß Chur-Trier detentor dieser Grafschafft sey, und biß zur Vergleichung unter den sämtlichen Besitzern für die praestanda hafften müsse.

den kan, einem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht nach denen Reichs-Gesetzen allein für die Cammer-Zieler zu stehen hat.

§. 96.

Ad 4.) Daß der Chur-Rheinische Crayß keinen actum jemalen zu Grentzhausen und Alßbach ausgeübet.

Ad 4tum.) Alles was der Chur-Rheinische Crayß in dieser Matricular-Sache attentiret, hat zu Recht keinen Bestand. Es ist auch alles bey Drohungen geblieben; vielmehr hat solches alles das hochpreißliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum sub Num. 12. virtualiter cassiret, und diesem hochlöblichen Crayß aufgegeben, zuvorderst zu beweisen, warum er Grentzhausen und Alßbach unter sich ziehen wolle, welcher Beweiß aber noch nicht geführet, sondern versäumet worden, und nach denen vorangeführten Umständen nie hat aufgebracht werden können. Dahingegen ist der Nieder-Rhein-Westphälische Crayß in immemoriali possessione, und soll via facti daraus vertrieben werden. Was also dieser wieder denjenigen behauptet, der nicht im Besitz ist, und seinen Anspruch nicht beweisen kan, verdient eine gantz andere rechtliche Rücksicht, als dasjenige, was der andere via facti attentiret hat.

Hingegen aber der N. R. Westphälische Crayß.

§. 97.

Ad 5.) Die Steuren von Grentzhausen und Alßbach an ihre Behörde entrichtet worden, die dießfallsige Frage aber unbefugt,

Ad 5tum.) Wer dasjenige nur obenhin ansiehet, was von beyden Theilen vorgebracht worden, der siehet sogleich, daß Chur-Trier nicht einmahl auf das Wiedische argument eine sich passende Antwort geben können, sondern bloß fremde Sachen herbey gebracht habe. Wozu dienet wohl die Frage, wohin Neuwied die Grentzhäuser Steuren verwendet habe, bevor Chur-Trier und Chur-Rhein dargethan, daß sie ihnen gehören? da Sie sich nun an solchem Beweiß versäumet haben, so ist man Neuwiedischer Seits hierauf keine Antwort schuldig. Wer aber unpartheyisch von der Sache urtheilet, der findet, daß Neuwied seine beyde Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach niemalen der Reichs-Westphälischen Crayß-Cammer-Zieler- und Grafen-Matricul entzogen und für exemt ausgegeben, dennoch aber die Steuren allda erhoben habe, sondern daß man Wiedischer Seits vorgedachte Matricular-quanta in sein gantzes Land ausgeschrieben, Grentzhausen und Alßbach davon seine quotam

zuge-

zugetheilet, und seinen gantzen Anschlag jederzeit præstiret habe, auch biß diese Stunde auf alle seine Matricular-Anschläge nichts schuldig, mithin jene Frage der nun verstorbenen Chur-Trierischen Schrifftsteller lediglich aus ihrem Privat-Haß gegen die Wiedische entsprungen sey. Es ist eine gantz gemeine Gewohnheit derer eine offenbar ungerechte Sache vertheidigenden Schrifftsteller, daß sie böß darüber werden, wann sie das Unrecht nicht Recht machen können, und in diesem affect ihrem Gegentheil allerhand nachtheiliges Schuld geben.

Daß übrigens Wied-Runckel zur Isenburg-Grentzauischen Matricul beyträgt, hat seinen Grund darinnen, daß dieses Hochgräfliche Hauß die Helffte von Meyscheid besitzet, und sich zur Bezahlung des 16ten Theils der Isenburg-Grentzauischen Matricul verbunden hat. Diese starcke Gründe fallen bey Neuwied weg, immassen dasselbe von dem Isenburg-Grentzauischen nichts besitzt, und sich auch zu keinem Beytrag verbinden können. Es fallen also auch die Folgen von jenem Beyspiel weg, nicht weniger der gantze theoretische Grund, welchen der Herr Cammer-Gerichts Fiscal in dem sub Num. 20. angezogenen Recess dießfalls so sehr erheben will; immassen hier bloß von dem fehlen sollenden 1/8. der Isenburg-Grentzauischen Matricul, nicht aber von der Vergleichung der Wiedischen Matricul, worin beyde Hochgräflich-Wiedische Häuser sich æquis portionibus getheilt haben, die Rede ist, hingegen an diese nichts als ewige inextricable Zwistigkeiten zur Folge habende Abänderung nicht dencken; da über dieses, weder ein pactum, noch ein factum, noch einige possessio das Hochgräfliche Hauß Neuwied zu solchem Isenburgischen 1/8tel verbindet, (welche Gründe allein den Herren Fiscal angehen) so bleibt alles andere für denselben billig eine res tertia & aliena, und wäre es eine Ausschweiffung, wenn man sich dabey weiter aufhalten wollte, sondern derselbe hat es allein bey denen Herren possessoribus von den Nieder-Isenburg-Grentzauischen Landen, insonderheit aber bey dem Hohen Besitzer des Stamm-Hauses zu suchen.

und zwischen Neuwied und Wied-Runckel ein grosser Unterschied seye.

§. 98.

§. 98.

Ad 6.) & 7.) daß die diesseitige Gründe nicht widerlegt seyen.

Was nun jenseits ad 6. & 7mum angeführet wird, widerlegt auch dasjenige nicht, was diesseits dieserhalben behauptet worden. Genug, daß die angebrachte Säze, und die zu deren Erläuterung angezogene Beyspiele nicht geleugnet werden können. Von denen gegenseitigen Beyspielen kan man aber nicht urtheilen, weil keine vorgeleget worden sind. Indessen finden diese Neuwiedische Säze aus denen §. §. 56. usque 88. inclusive angeführten Reichs-Gesetzen ihre unwiderlegliche Bestättigung.

§. 99.

Ad 4.) daß der Saz, waß ehemals zu einem complexu gehöret hat, auch jezo noch zu dessen Matricul gehöre, unrichtig sey.

Der jenseits ad 8vum) angeführte Grund hat aber auch in dem, was in denen erst angezogenen §. §. ausgeführet worden, seine völlige Widerlegung erhalten. Man mißkennet nicht, daß Grenzhausen und Alßbach originarie partes integrantes der Grafschafft Nieder-Isenburg sind. Man gestehet vielmehr, daß der gröste Theil der heutigen Grafschafft Wied auch daher rühre, wie solches zum Theil die Chur-Trierische und andere Lehen-Briefe bezeugen. Es ist aber dem ohngeachtet noch niemand auf den Gedancken gekommen, daß alles, was die jetzigen Herren Grafen von Wied von der Grafschafft Nieder-Isenburg besitzen, zu dem Chur-Rheinischen Crayß und zu der Nieder-Isenburgischen Matricul gehöre. Wenn der hohe Gegentheil das principium durchsetzen kan, daß alle die Stücke, welche ehemalen partes integrantes eines complexus universalis gewesen, zu derjenigen Matricul beytragen müsten, welche bey der Eintheilung des Reichs in seine Crayse und bey der Errichtung der Matricul, der Besitzer des jüngern Stamm-Hauses übernommen, so wird niemand mehr dabey gewinnen, als das Hochgräfliche Hauß Wied. Das hohe Ertz-Stifft Trier würde sodann von der gantzen Herrschafft Villmar und der Stadt Engers am Rhein zu der Isenburg-Grentzauischen Matricul beytragen müssen, und die Herren Grafen von Wied würden alsdann gerne von allen ihren Isenburgischen Besitzungen auch dazu concurriren, und dann würde eines jeden Beytrag sehr erträg-

Wenn er richtig wäre, oder durchgesetzt werden könte; so würde Wied am meisten dabey proficiren; dann müsten Villmar und Engers zur Isenburgischen Matricul zahlen,

erträglich seyn. Zu der Wiedischen Matricul müste aber das hohe Ertz-Stifft Trier wegen dem gantzen Amt Leudesdorf, und das hohe Ertz-Stifft Cölln wegen der ansehnlichen Stadt Lintz, und derer aus wenigstens 150. Städten, Dörfern, Höfen ꝛc. bestehenden Aemtern und Kirchspielen Altenwied, Neuerburg, Neustadt und Alßbach, welche originarie unstreitig partes integrantes der Grafschafft Wied gewesen, ihren proportionirten Anschlag (welchen man jedoch diesseits ermeldeten hohen Ertz-Stifftern hierdurch aufzubürden keineswegs gemeinet ist) übernehmen, wodurch gewiß das Hochgräflich-Wiedische Land die gröste Erleichterung finden würde.

und alle Wiedische Lande, die von Isenburg herrühren, müsten dazu concurriren, welches letztere eine grosse Erleichterung wäre; zu der Wiedischen Matricul müste aber Trier wegen Leudesdorf, und Cölln wegen der 4. alten Wiedischen Aemter, die wenigstens 150. Stücke an Städten, Dörfern, Höfen ꝛc. in sich begriffen, beytragen, welches für die Wiedische Lande sehr erwünscht wäre.

§. 100.

Indessen hat man Hochgräflich-Wiedischer Seits an einen solchen Anspruch aus einem so neuen principio noch nie gedacht. Hochdasselbe behält sich auch blos auf den Fall, daß diese Sätze, welche von dem hohen Ertz-Stifft Trier, dem Hochlöbl. Chur-Rheinischen Crayß und dem Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscali wider Neuwied bißher so eyfrig vertheidiget, ja sogar via facti und executive haben durchgesetzt werden wollen, noch die Oberhand behalten sollten, den erstgedachten Beytrag derer hohen Ertz-Stiffter Trier und Cölln zu der Wiedischen Matricul von denen höchst und hohen Besitzern solcher alten Pertinenz-Stücke bevor. Nichts in der Welt würde gerechter und billiger seyn. Dann es muß nicht nur ein jeder wider sich gelten lassen, was er in einem ähnlichen Fall für sich angeführet hat, sondern es sind auch erst gedachte grosse Pertinenzien theils kurtz vor, theils aber hernach erst, als Grentzhausen und Alßbach der Hochgräflich-Isenburg-Wiedischen Linie zu Theil worden, denen dermahligen hohen Besitzern zugekommen. Es wäre also völlig eadem ratio da; und dieses redintegrations-oder reunions-Werck dieser beyden complexuum der alten Grafschafft Wied und der alten Grafschafft Isenburg, könte in gar vielerley Betracht niemand vortheilhaffter seyn, als dem Hochgräflichen Hause Wied. Man würde sodann nicht verfehlen, eine accurate Verzeichnis aller Städte, Dörfer, Höfe und Unterthanen vorzulegen, welche zu denen com-

Wann also die gegentheilige Sätze die Oberhand behalten solten; so reserviret man sich solche Concurrenz, als die billigste Sache von der Welt, davon man die Ausrechnung für jeden hohem Theil sodann gleich vorlegen wird.

 plexibus

plexibus universalibus derer Graffschafften Wied und Nieder-Isenburg gehöret haben, und dabey zuverläßig zu zeigen, wie viel davon theils das hohe Ertz-Stifft Trier, theils andere Benachbahrte, theils die Hochgräfliche Häuser Wied und Runckel, und die Herren Grafen von Walderdorf und andere davon besitzen, damit nicht nur bey einem hochpreißlichen Cammer-Gericht die Eintheilung derer Cammer-Zieler unter die sämtliche höchst- und hohe Theilhaber gemacht, und von jedem seine quota erhoben werden könne, sondern auch ein hochlöblicher Chur-Crayß wisse, was ihm wegen der Graffschafft Isenburg zuwachse; Ein hochlöblich-Nieder-Rhein-Westphälischer Crayß aber auch dasjenige, was ihm wegen der Graffschafft Wied zugehet, seinem Catastro einverleiben könne. Das Hochgräfliche Hauß Neuwied würde sich dabey zu einem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht und einem hochlöblichen Chur-Crayß nichts gewissers versehen, als daß hoch-Dieselbe in Ansehung dieser sämtlichen angezeigt werdenden höchst- und hohen Theilhaber eben so zu Werck gehen würden, wie es bißher gegen das Hochgräfliche Hauß Neuwied geschehen. Es würde sich dabey der Unterschied von selbst ergeben, daß sodann bey dem von sämtlichen Theilhabern angenommenen principio, daß alle ehemalige partes integrantes eines complexus universalis zu dem Crayß gehören, welchem das Schloß, so zur Zeit der Errichtung der Reichs-Crayse das Castrum dominans war, einverleibet worden, und daß desselben Matricul alles in sich begreiffe, was jemalen zu demselben complexu universali gehöret hat, kein Theil sich der execution zu widersetzen befugt wäre, noch dazu einige Ursach hätte. Es fiele also der via facti und alle Hinderung des Rechts weg, hingegen unterstützte der sodannige via juris die ungestörte perception eines hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gerichts, und der beyden hochgedachten Crayse in dem toto ihrer Matriculn, und man würde Hochgräflich-Wiedischer Seits von der Stund an, da die übrigen höchst- und hohen Theilhabere ihre ratas entrichten, auch die seinige erlegen.

und von dem hp. Cammer-Gericht und Chur-Rheinischen Crayß dasjenige vor sich erwartet, was man bißher wider sich erfahren müssen,

und sodann mit größtem Recht und besserem Erfolg.

§. 101.

§. 101.

So lang aber die gegenseitige Absicht allein dahin gehet, dem Hochgräflichen Hauß Wied-Neuwied wegen Grentzhausen und Alßbach einen neuen Cammer-Zieler-Beytrag und neue Crayß-Præstationes aufzuladen, und solche Kirchspiele einem Hochlöblich Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß zu entziehen; so lange siehet man sich, um mit Reichs-Gesetzen und Verordnungen nicht geringschätzig umzugehen, genöthiget, dasjenige zu behaupten, was selbigen gemäß ist, und was nun, nach so deutlicher Vorlegung der Sache in die wenige Sätze zusammen gefasset werden kan, daß

So lange man aber auf die bißherige Art Neuwied zu behandeln fortfähret: so beharret man auf denen bißher ausgeführten unumstößlichen

1.) hier bloß von der Matricul die Rede sey, welche der Anno 1664. verstorbene Herr Graf Ernst von Nieder-Isenburg-Grentzau gegen das gesamte H. Römische Reich, einen hochlöbl. Chur-Rheinischen Crayß und ein hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht zu vertretten gehabt,

kürtzlich recapitulirt werdenden Gründen,

2.) daß solche nun allein die Inhaber Hochdesselben Lande, und Verlassenschafft zu entrichten haben, und

3.) in Ermangelung einer von denenselben getroffenen völligen Ausgleichung, das hohe Ertz-Stifft Trier, als detentor des castri dominantis, dafür sorgen müsse, hingegen

4.) weder ein hochlöbl. Chur-Rheinischer Crayß, noch das hohe Ertz-Stifft Trier, noch ein hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht dem Hochgräflichen Hauß Neuwied einen Beytrag aufladen könne, weil

5.) nicht erwiesen worden, daß Hochdesselben beyde Kirchspiele Grentzhausen und Alßbach jemahlen fundi collectabiles der in Frag seyenden Matricul gewesen, solcher Beweiß auch

6.) nunmehro versäumet ist, und

7.) in Ewigkeit nicht mehr geführet werden kan, und nie hat geführet werden können, weil

8.) beyde ersagte Kirchspiele bey 150. Jahr vor der Eintheilung des Reichs in seine Crayse, und vor der Errichtung der Haupt-Reichs-Matricul, bloß zu denen Landen der Hochgräflich-Wiedischen

schen Linie gehöret haben, und somit auch in Hochderselben Matricul begriffen sind, weil

9.) bey der Errichtung der Reichs-Crayse sowohl, als der Matricul, bloß auf die Besitzungen desjenigen Standes gesehen worden, welcher einen besondern Matricular-Anschlag übernommen, welches

10.) nicht nur alle von den ältesten biß zu den neuern Zeiten, vornemlich die seit mehr als 300. Jahren errichtete viele Reichs-Abschiede, Schlüsse und Matriculn einhellig besagen, sondern auch

11.) die possessio immemorialis klar beweiset, und

12.) ein hochlöbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischer Crayß nachdrücklichst bezeuget.

§. 102.

Nach welchen der Ausspruch eines hochpreißl. Reichs-Hof-Raths ewig wahr bleibt.

Es bleibet also eine handgreifliche Wahrheit, daß dem Hochgräflichen Hause Wied-Neuwied durch so vielerley zugedrungene Processe, und so verschiedene Beängstigungen mit denen executionen Unrecht zugefüget worden. Weil der Ausspruch eines hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths ewig wahr bleibet:

„ Daß es sehr hart und der Billigkeit nicht gemäß sey,
„ das Hochgräfliche Hauß Neuwied zu zweyen Craysen
„ (folglich auch zu doppelten *Præstationen*) wegen
„ einerley Güther ziehen zu wollen.

Beylagen.

Beylagen.

Num. I.

Extractus Protocolli

In Sachen

Fiscalis contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses Herrn Ausschreibenden Fürsten.

Mandati Executorialis S. C.

Des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts-Unterhalt betreffend.

Veneris 4. Novemb. 1698.

Fiscalis in specie die Grafschafft Nieder-Isenburg Grensaw betreffend.

Demnach von langen Jahren her wegen dieses Stands die Fiscalische Anruffen undt Urtheil nach Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds gegen den Freyherrn von Walderdorf als Possessoren des Stamm-Hauses Isenburg ergangen, dieselbe aber verschiedentlich bey allhiesigem Gericht, auch bey deme zu Endt verwichenen Jahrs in Franckfurth vorgeweßenen Chur-Rheinischen Crayß-Convent dagegen eingewendet vnd angebracht hat, waß gestalten derselbe kaum den 16ten Theil von jetzt gedachter Grafschafft, das übrige aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, vndt die Herren Grafen zu Wiedt innen hätten, vndt ein solches von der Löbl. Chur-Trierischen Gesandtschafft bey jetzt gedachtem Creyß-Convent ebenfalß angezeigt, vndt angestanden worden, mit dem Erbiethen, daß man Chur-Trierischer Seithen sothane Grafschafft künfftig vertreten wolle, woferne die übrige Compossessores pro rata dabey concurriren würden, alles mehreren Innhalts des von Chur-Mayntzischem Anwaldte Dre Högelin, den 2ten May jüngsthin producirten Extractus Protocolli jetzt gedachten Crayß-Convents sub dato den 20ten Novemb. 1697. als will hierauf vernehmen, weßen sich sowohl Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden, als auch die Herren Graffen von Wiedt, vndt Freyherren von Walderdorf hierüber ferner erklären, vndt welcher gestalten dieselbe sowohl des Rückstandts, alß künfftiger Ziehlern halben sich werden verglichen haben, damit ehestens die Zahlung geschehen vndt künfftighin ordentlich damit beygehalten werde, zu welchem End nicht allein Designationem des Matricular-Anschlags, vndt Rückstands übergaben, sondern auch allerseiths Procuratoren Copiam davon communicirte, vmb im Fall die Erklärung darauff ultro nit erfolgen solte, ihnen dazu kurtzen Terminum per Sententiam zu præfigiren.

Sententia publicata 13. Decemb. 1698.

In Sachen ut supra: ist Lto Nidderer wie auch weyland Lti Eichrodts in causa Chimay contra Fulda substituirten Anwaldten, waß sich auf die durch den Kayserl. Fiscalen am 4ten Novembris nechsthin wegen der Grafschafft Nieder-Isenburg Grentzaw gethane Anzeig in specie einzubringen gebühret, Zeit zweyer Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß auf ermeldten Kayserl. Fiscals ferner Anrufen, ergehen solle was recht ist.

Veneris 10. Februar. 1699.

Ego Lius Nidderer in specie so viel Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ahn gemeldter Graffschafft habendes Antheil concerniret ꝛc. Uebergebe auff jüngsthergangene Urtheil Extract von dem Chur-Trierischen Fiscali ahn mich erlassenen Schreibens vnd Bitte auff den Innhalt gnädigst zu reflectiren. In specie das Gräfl. Wiedische Antheil ahn obgedachter Graffschafft betreffend, zeige unterthänigst ahn, daß auf Absterben Weyland des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Friedrichen Grafen zu Wied mein Gewalt erloschen, vndt seithero nichts zukommen, vndt laß dabey.

Extract Pfennig-Meisterey manualis.

Nieder-Isenburg Grentzaw gibt zu des Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhaltung jedes newe Ziel 11. Rthlr. 54. Xr.

Restirt ahm 27sten newen Ziehl 2. Rthlr. 60. Xr. Sodann des 28te biß Nativitatis Mariæ 1698ten Jahrs verfallene 89te inclusive die Summam ahn Geld 721. Rthlr. 78. Xr.

Jeden alten Außstandts-Termin 66. Rthlr. 13. Xr. restirt ahn 3ten Termin 10. Rthlr. 83. Xr. dann den 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten Termin Die Summam an Geldt

606. Rthlr. 20. Xr.

Philipp Jacob Krebs,
Kayserl. Cammer-Gerichts Pfennig-Meister mpr.

Num. 2.

Schreiben des Chur-Rheinischen Crayß-Convents an die Neuwiedische Regierung de dato Franckfurth 17ten Martii 1703.

Wohl-Edel Vest und Hochgelährte Sonders geehrte Herren!

Denenselben mögen wir hiemit nicht verhalten, was massen bey jetzigem allhier versambleten Chur-Rheinischen Crayß-Convent von dem Chur-Trierischen Herrn Abgesandten unß die Anzeige geschehen, daß, obschon Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ein und andermahl zwischen Ihro und denen Herren Graffen von Wied, und Freyherren von Walderdorf alß theils Mit-Possessor der Graffschafft Nieder-Isenburg, die Sach zu einer Zusammenkunfft, und dahin zu veranlassen gesucht, daß zwischen denenselben nach Proportion eines jeden doran habenden Antheilß, und dem insonderheit hergebrachten Contingent die daruon schuldige Reichs-Crayß-Præstanda denen negst vorigen Chur-Rheinischen Crayß-Schlüssen und Recessen zu folg, dermahlen mögten repartirt und eingebracht werden, man zwar ahn Gräfl. Wied-Runckel auch Freyherrlich-Walderdorffischer Seithen sich darzu willig erbotten, auch zu dem Ende würcklich im Thal Ehrenbreitstein sich eingefunden, die Herren aber nicht allein nicht erschienen seyen, sondern auch gar durch Schreiben anmaßlich vorzugeben sich nicht geschewet, daß von Land und Leuthen zur Graffschafft Nieder-Isenburg, und erfolglich zu diesem Chur-Rheinischen Crayse gehörig, Sie nichts wüßten, sondern alles, was ihre Herrschafft besitzte, zu der Graffschafft Wied gehörig wäre, fort unter derselben Anschlag die Crayß- und Reichs-Schuldigkeiten bey dem Westphälischen Crayß præstiret und abgetragen worden, darüber dann die wohlmeinend-außgeschriebene nöthige Zusammenkunfft fruchtloß abgelauffen, und die Repartition samt schuldiger Concurrentz bißher zu verbleiben wären. Wie nun Churfürsten und Stände dieses Löbl. Chur-Rheinischen Crayses dieses newerliches Vernehmen beflissene Außflüchte und Cunctationes billig so mehr fremb vorgekommen, alß dem weiteren Vernehmen nach, nicht allein eine dem Hauß Wied-Runckel und übrigen Compossessoribus bestens bekannte, sondern auch

bey diesen und andern benachbahrten Craysen, ja dem Reich selbsten kundbahre Sach ist, daß die Graffen zu Wied mit den Graffen zu Isenburg, die vorhin mit Isenburg Greutzaw zur geraden Helffte abgetheilte Nieder-Graffschafft unter sich ex æquis portionibus getheilet, und daruon die Graffen zu Newenwiedt auf heutigen Tag noch nebst vielen Höffen und Güthern, das sogenannte Kirchspiel Grentzhausen oder Alßbach im Besitz haben, vor wenigen Jahren aber ahn Wied-Runckel oder Dierdorf das Stamm-Hauß und Flecken Isenburg, wie auch das Kirchspiel Meyscheid; da als mit dem Freyherrn von Walderdorf gemeinschafftlich überlassen, und daruon bey vorfallender Reichs- und Crayß-Præstation lauth bey der Reichs-Pfennigs-Meisterey und sonsten vorhandenen guten Nachrichten das Contingent seye beygetragen worden, und dann von Crayß wegen man solcher ohngegründeter Entziehungen und Saumsahl so wenig nachsehen, daß auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier nicht zumuthen kann, daß Dieselbe als den mehrern Theil besagter Nieder-Graffschafft bekanntlich einhaben, die andere, wie Sie bisher, doch gegen vorbehaltene und Ihro versprochene Schadloßhaltung gethan, absonderlich bey dem jetzigen starcken und kostbahren Reichs- und Crayß-Verfassungen fernerweit vertretten mögen; Alß haben wir die Herren hiemit erinnern wollen, daß wann Ihro Churfürstl. Gnaden, wie sie dann nechster Tagen wohl thun werden, auf eine andere Zusammenkunfft antragen, solche von der Herren Seithen nicht allein mit besucht, sondern auch das schuldige Quantum, dem Herkommen nach repartirt und beygetragen, auch dabey zuvorderst Ihrer Churfürstl. Gnaden dero von Ihro beschehener Præstationen halber Dero heraus kommender Proposition nach, ein vergnüglicher Will möge geschaffet werden. Dann wann dieses wider Zuversicht nicht geschehen sollte, wir gegen den oder diejenige, welche zu Aufbring- und Unterhaltung des mit mehr Höchst gedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden vor die gantze Graffschafft allbereits hergestellten, und ferners übernohmenen Mannschaffts-Quanti und andern Præstationen in der Güthe nicht concurriren würden, darzu ohne weitern Anstand executive anhalten zu lassen gemüßigt seyn würden, welches dann den Herren wir hiemit in Conformität des bey jetzigem Chur-Rheinischen Convent heraus gekommenen Crayß-Schlusses Nachrichtlich ohnverhalten sollen. Verbleiben

Unserrn Geehrten Herren

Franckfurth den 17ten Martii 1703.

Dienstbereitwillige
Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Chur-Rheinischen Crayses allhier anwesende Räthe und Abgesandten.

Num: 3.

Schreiben des Chur-Mayntzischen Crayß-Directorii an die Neuwiedische Regierung de dato Mayntz den 3. Aug. 1704.

Unsern Grues auch freundlichen Dienst zuvor, Ehren Vest und Hochgelehrte besonders liebe und gute Freunde.

Demnach Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Unser gnädigster Herr, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier dieser Tage vernohmen, daß aller derer biß anhero beschehenen Erinnerungen ohnerachtet, Gräflich-Neuwiedischer Seithen noch nicht das geringste von wegen des ahn der Graffschafft Nieder-Isenburg in Besitz habenden Achtels Höchst gedacht Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier zu denen dieser Graffschafft halber in Conformität der letzten Chur-Rheinischen Crayß-Schlüssen und Recessen zu leisten habenden Præstationen beygetragen worden seye, so hätten zwar Höchst erwehnte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Chur-Rheinischen Crayses Director und ausschreibender Fürst, ohne einiger weitern Anmahnung und Erinnerung darauf schon würcklich exequiren lassen können und sollen,

ken, Sie haben uns aber doch aufgegeben, dieses Monitorium zu præmittiren, und euch zu ersuchen, bey Ihrer Herrschafft die Erinnerung zu thun, damit zum längsten innerhalb 14. Tagen dieß von gemelten Ihnen ahn der Graffschafft Nieder-Isenburg habenden Antheil schuldigen Beytrags halber Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier ein Willen geschafft werden möge, dann sonsten unser gnädigster Churfürst und Herr, wie ungern Er auch daran komme, zu Vollziehung der würcklichen Execution allbereits ahn behörende Ort den Befehl ergehen lassen, so Wir Euch hiemit nachrichtlich ohnverhalten wollen, und verbleiben Euch mit Freundschafft und geneigten Willen wohl beygethan. Maynß den 3ten Aug. 1704.

Churfürstl. Maynßischer Hof-Raths-Præsident, Groß-Hoff-Meister, Cantzler, Director, Geheime Hof-und Regierungs-Räthe.

Num. 4.

Schreiben des Nieder-Rheinischen Crayß-Convents an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß de dato Cölln, den 18ten Martii 1705.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Bey gegenwärtiger unser des Löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses Versammlung allhier in Cölln, hat der ex parte der Graffschafft Wied mit Vollmacht erschienene Deputatus behörend zu vernehmen gegeben: welcher Gestalt Ew. Churfürstl. Gnaden, als des Löbl. Chur-Rheinischen Crayses hoher ausschreibender Fürst und Director, auf die deßfalls bey Deroselben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier gethane Vorstellung durch Ihro Churfürstl. Maynßischen Herrn Hof-Raths-Præsidenten, Groß-Hof-Meistern, Cantzlern, Cantzley-Directoren, Geheime Hof-und Regierungs-Räthe, unterm 3ten August. letzt verwichenen Jahrs, die Gräflich-Wiedische Räthe dahier gnädigst ernstlich erinnern lassen, daß Sie bey Ihrer Herrschafft die Erinnerung thun, und befördern möchten, damit von ihren von der Graffschafft Nieder-Isenburg vermeintlich habenden Antheils prætendirten Beytrags halber, Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier in Zeit von 14. Tagen, bey Vermeydung der würcklichen Execution, Satisfaction geschaffet würde, und wie darauf hingegen gedachte Wiedische Räthe bey Abwesenheit Ihrer Herrschafft Ew. Churfürstl. Gnaden unterm 21. selbigen Monats, dahin unterthänigst gegenberichtlich zu erkennen gegeben hätten, incontestable und gar Reichskündig zu seyn, daß man Chur-Trierischer Seiten Anno 1664. und nach Absterben des letzt gelebten Herrn Ernest, Grafen zu Isenburg Grentzau, dessen verlassene Herrschafft Nieder-Isenburg, welche Monatlich 2. zu Roß und 8. zu Fuß oder 56. fl. in Geld zu erstatten, de facto zu sich gezogen, und biß daher denen Herren Grafen von Wied unbillig vorenthalten, äusserten, daß diese, die Ober-Graffschafft Wied, mit den Freyherrn von Walderdorf das eintzige Kirchspiel Meyscheid samt dem Hause und Flecken Isenburg, als Fuldisch Lehen, im gemeinschafftlichen Besitz haben, davon sie auch ihre zu leisten habende Præstationes, dem Vernehmen nach, unweigerlich beytragen, * und mit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier sich derenthalb bereits gütlich verglichen haben sollten, und dahero Sie Wiedische Räthe nicht begreiffen könten, mit was vor Recht und Fug man von der Nieder-Graffschafft einen fernern und mehrern Beytrag prætendiren, oder, woher man sustiniren wolte und könte, daß die Herren Grafen von Wied an besagter Herrschafft Nieder-Isenburg einen Achtel im Besitz hätten, worab die Reichs- und

* Das Schloß und Thal Isenburg ist von je her von Wied allein collectirt worden, und Isenburg-Grentzau hat daselbst niemalen einige Steuren erhoben, wie solches erforderlichen Falls erwiesen werden kan.

und Crayß-Steuren zum Chur-Rheinischen Crayse beyzutragen haben sollte, gestalt die Nieder-Graffschafft Wied ihr ohnedem, nach Proportion gegen andere Stände, theils durch der Benachbahrten, und gar von Chur-Trier selbst erlittene viele Diminutiones und Abzwackungen, allzuexcessives hohes Matricular-Contingent, etliche hundert Jahren hero in diesem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayse abgeführet hätte, und unter dem Isenburgischen Anschlag nimmer begriffen, noch auch jemahlen von denen Herren Grafen zu Isenburg Grenzau der allergeringste Beytrag verlanget, vielweniger von Gräflich-Wiedischer Seiten erstattet worden seye, gestalten sie Wiedische Räthe zu Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst gäntzlich vertraueten, Sie deren abwesende Herrschafft und Dero Graffschafft Nieder-Wied, bey so gestalten Dingen, gegen die bißherige Observanz und langwieriges Herkommen, auch gegen Recht und Billigkeit selbsten, über ihren ohnedem excessiven grossen Beytrags-Last, mit zugemutheter Chur-Trierischer, als einer fremder und ungeständiger Præstation, unerhörter Sachen keinesweges beschwehren lassen, sondern vielmehr Chur-Trier umb die Ausrichtung des Nieder-Isenburgischen Contingents, nach als vor, und so lang, biß coram competente Judice darüber ein anders ausgemacht und erkannt seyn würde, nachdrücklich vermögen.

Nun hat über diese also angeführte Geschicht der Gräflich-Wiedische Abgeordneter bey hiesigem Crayß-Congress ferner die geziemende Anzeig gethan: Es seye von Zeit allsolcher, bey Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigster Remonstration, zwar auch wider die Nieder-Graffschafft Wied mehr nichts vorkommen, weniger dergleichen Beytrag zum Chur-Rheinischen Crayse zugemuthet worden, man hoffe auch Wiedischer Seiten, es würde bey dieser Sachen eingenommenen Irthum Ew. Churfürstliche sowohl als Chur-Tirerrische Gnaden Gnaden dabey künfftighin acquiesciren, nichts destoweniger aber auch dahin mit angeruffen und gebethen, man möchte von hiesigem gantzen Crayses wegen, dessen dabey vornemlich unterlauffenden eigenen Interesse halber sich der Sachen annehmen, und Ew. Churfürstl. Gnaden hierunter absonderlich unterthänigst belangen, damit das Gräfliche Hauß Wied bey seinem von etlichen Seculis hero in hiesigem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß continuirten Crayß-Matricular-Beytrag ruhiglich belassen und alles etwa widrige völlig abgeschaffet werden möchte, ohngeachtet etwa vor 300. Jahren das Kirchspiel Gräntzhausen, so Wied possedirt, ein Theil und Appertinenz der Herrschafft Nieder-Isenburg gewesen seyn möchte; sintemahlen Wied und Isenburg, nach erhaltener vormahliger Chur-Trierischer Belehnung, Jahrs 1371. (Krafft welcher jedes von jetztgedachten beyden Häusern die Herrschafft Isenburg * zum halben Theil pro indiviso zu Lehen gehabt und gehalten,) nicht allein noch selbigen Jahrs, auf St. Mariæ Magdalenen Tag, eine gütliche Entscheid- und Theilung der Häuser und Herrschafft Isenburg zwischen Ihnen gemacht, mithin solche in gefolgten Jahren noch weiters extendiret und confirmiret hätten, sondern es habe auch ein jedes Hauß die deßfalls zu thun habende Præstationes zugleich mit übernommen, und selbige von denen Renten und Gefällen des ihnen zugewachsenen Antheils Land und Leuten, ohne des andern Zuthun, ohnweigerlich abführen lassen; jedoch mit dem Unterschied, daß das berürte Wiedische Antheil hernacher in des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses Matricular-Anschlag gekommen, das Seinige dahin währecklich versteuret, und dahero ein so hohes Quantum von 96 Rgl in Simplo besagtem Hause Wied angesetzet worden; Isenburg-Grentzau hergegen wegen seiner Halbscheid im Chur-Rheinischen Crayse ein weit geringeres und zwar nur 56. Rthlr. in Simplo dorthin beygetragen habe, so doch auch nachgehends auf einige 30. moderiret seyn solle Worab dann erfolget, daß gleichwie das Hauß Wied wegen seiner Halbscheid znm doppelten Steuer-Beytrag gar nicht, also auch wegen des Isenburg-Greutzauischen Antheils, so durch den im Jahr 1664. sich begebenen Todes-Fall des letzt regierenden Herrn Grafens Ernsten von Isenburg, besagtem

b Hause

* Nemlich die Herrschafft Isenburg-Ahrenfels, oder denjenigen Isenburgischen Landes-Theil, welchen die Isenburg-Ahrenfelsisch Linie eingehabt hat.

Hause Wied, vermöge der Investitur de Ano 1371. und sonsten Rechts halber accresciret und zugefallen, von Chur-Trier aber via facti occupiret worden, von Ihro auch annoch detiniret und defructuiret werde, noch zur Zeit andere und mehrere Præstationes zu übernehmen nicht gehalten seye, als was etwa ratione des einen Kirchspiel Meyscheid, so der obern Graffschafft beygelegt, und mit obbemeldten Freyherrn von Walderdorf gemeinschafftlich besitzet wird, beyzutragen habe, worüber doch dieselbe mit Chur-Trier, wie bereits hieroben angeführet, sich gütlich verstanden, also: daß das Ertz-Stifft Trier sothanen Beytrags schon würcklich gaudiren solle. Gestalten hergegen auch nichts billigers, als daß an Seiten jetzt gedachten Ertz-Stiffts, von wegen der an obgerührter Wiedischen Halbscheid in realen Besitz habenden und successive an sich gebrachten vielen ansehnlichen Stücken, Renthen und Gefällen der Nieder-Graffschafft Wied, zu denen dieser Halbscheid halben zu leisten habender Præstandorum, ex paritate rationis ebenfalls beygetragen werde, und dann allsolche der Sachen Umstände auf Recht und Billigkeit beziehen; So haben wir nicht umhin seyn können, Ew. Churfürstl. Gnaden Nahmens unser Hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten hierab völlige Communication zu thun, der unterthänigst-gäntzlicher Zuversicht, Sie werden Dero Weltbekannter hoher Æquanimität und Justitz-Eyfer nach, darauf zu reflectiren von selbst gnädigst geneigt und nicht gemeinet seyn, das Hoch-Gräfliche Hauß Wied wider Recht und Billigkeit hierinnenfalls beschwehren zu lassen, sondern vielmehr kräfftigst vermitteln helffen, damit die Nieder-Graffschafft Wied durch unbillige fremde Zumuthungen nicht endlich gar inutile gemacht werde, seine in öffters gemeldten Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayse habende und biß hierhin abgeführte Præstanda zum Abbruch des Publici, und der Kayserl. Reichs-Vätterlicher allergerechtester Intention und kräfftigsten Erinnerungen gerad zuwider, ferner nicht zu præstiren.

Ew. Churfürstl. Gnaden damit zu langwieriger Churfürstl. Regierung in allen Hohen Fürstlichen Wohlwesen der stärckester Beschirmung GOttes; Ihro aber zu beharrlichen Churfürstlichen Gnaden uns in aller Unterthänigkeit empfehlende. Cölln auf gemeinem Crayß-Tage den 18ten Mertz 1705.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Des Löblich-Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses ausschreibender, auch übrige Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandten.

Ex quorum Commissione

J. G. Neumann,

Crayß-Secretarius.

An

Chur-Maynß.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, erwählt- und bestättigten Ertz-Bischoffen zu Maynß, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Bamberg &c.

Unserm gnädigsten Herrn.

Maynß.

(Lp.) (Lp.) (Lp.) (Lp.) (Lp.) (Lp.) (Lp.) (Lp.)

Num. 5.

Copia Post Scripti des Schreibens des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß-Convents an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, de dato Cölln 18ten Martii 1705.

P. S.

P. S.

Ferner, Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr, können wir Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst nicht verhalten, was gestalten bey hiesigem unserem Crayß-Convent der von wegen der Graffschafft Wied anhero gevollmächtigster Deputatus auch sehr doliret und sich beklaget, daß uff Dero bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynţ, als des Löbl. Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten und Directoren ad sinistram informationem sothanen Vorstellung, als ob das Hoch-Gräfliche Hauß Wied Newenwied an die Herrschafft Nieder-Isenburg vermeintlichen Antheil possedire, und verfolglich Ew. Churfürstlichen Gnaden darab auch ein gewisses zum Chur-Rheinischen Crayß beyzutragen schuldig und rückständig seye, Höchstgedachte Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynţ durch Dero dasige Regierung und Hof-Räthe, die Gräflich-Wiedische Räthe vermittelst eines an dieselbe unterm 3ten August. letzhin erlassenen Schreibens dahin ernstlich erinnern lassen, daß Sie bey Ihrer abwesenden Herrschafft es dahin befördern mögten, daß Ew. Churfürstliche Gnaden in Zeit von 14. Tagen bey Straff der Execution guthen Will geschafft würde.

Gleichwie aber das Hauß Wied Newenwied dem Ertz-Stifft Trier deßfalls keinen Beytrag weder Forderung gestünde, zumahlen inconteſtable und Reichskundig seye, daß man Chur-Trierischer Seiten im Jahr 1664. nach Absterben weyland des letzt-regierenden Herrn Graffen **Ernsten** zu Isenburg Grentzaw dessen verlassene Herrschafft Nieder-Isenburg, welche Monathlich zwey zu Roß, und acht zu Fuß, oder 56. Rthlr. in Geld zu erstatten, de facto zu sich gezogen, und biß daher denen Herren Graffen zu Wied ohnbillig vorenthalten habe, ausser alleinig, daß diese die Ober-Graffschafft Wied mit dem Freyherrn von Walderdorf das eintzige Kirchspiel Meyscheid sambt dem Hauß und Flecken Isenburg, als Fuldisch Lehen in gemeinschafftlichen Besitz haben, davon Sie auch ihre Præſtanda, dem Vernehmen nach, unweigerlich præſtiren, und deßfalls mit Ew. Churfürstl. Gnaden sich bereits gütlich verstanden haben solten, gestalten man Wiedischer Seiten nicht begreiffen könte, mit was für Recht und Fug man Chur-Trierischen Theils von besagter Nieder-Graffschafft Wied einen fernern und mehrern Beytrag prætendiren oder woher man ſuſtiniren wolte und könte, daß die Herren Grafen von Wied an gedachter Herrschafft Nieder-Isenburg einen Achtel possediren, worab die Reichs- und Crayß-Steuren zu gemeldtem Chur-Rheinischen Crayß beyzutragen haben solten, gestalten die **Nieder-Graffschafft Wied** ihr ohne dem nach Proportion gegen andere Stände theils durch der Benachbahrten und gar durch das Ertz-Stifft Trier selbsten erlittene viele Diminutiones und gewaltthätige Uſurpirungen, allzuexceſsives hohes Matricular-Contingent **etliche hundert Jahre** hero in diesem **Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß** abgeführet hätte, und unter dem **Nieder-Isenburgischen Anschlag nimmer** begriffen, weder ehemahls von denen Herren Grafen zu Isenburg Grentzaw **der allergeringster Beytrag** verlanget und **vielweniger** von Gräflich-Wiedischer Seiten **erstattet** worden seye, verfolglich das Hauß Wied bey seinem von etlichen Seculis her in ermeldtem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß continuirten Crayß-Matricular-Anschlag ruhiglich belassen, und darüber mit keinen anderwertigen fremden Præſtändis beschweret werden müsse, ungeachtet vor etwa 300. Jahren das Kirchspiel Gräntzhausen, welches Wied possediret, ein Theil und Appertinens der Herrschafft Nieder-Isenburg nach erhaltener Chur-Trierischer vormahliger Belehnung Jahrs 1371., krafft welcher jedes von jetzgedachten beyden Häusern die Herrschafft Isenburg zum halben Theil pro indiviso zu Lehen gehabt und gehalten, und nicht nur noch selbigen Jahrs uff St. Marien Magdalenen Tag eine gütliche Entscheid- und Theilung der Häuser und Herrschafft Isenburg zwischen ihnen getroffen, mithin solche in denen gefolgten Jahren noch weiter extendirt und confirmirt hätten, sondern es habe auch ein jedes Hauß die deßfalls obhabende Præſtationes **zugleich** mit übernommen, und selbige von denen Rhenten und Gefällen des ihnen zugewachsenen Antheils Land und Leuten ohne des andern Zuthun ohnweigerlich abführen lassen, jedoch mit dem

Un-

Unterscheid, daß, da berührtes Wiedisches Antheil hernacher in mehrgemeldtem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses Matricular-Anschlag gekommen, dasjenige würcklich versteuret, und dahero ein so hohes Quantum von 96. Rthlr. in Simplo besagtem Hauß Wied angesetzet worden, Isenburg hergegen wegen seiner Halbscheid im Chur-Rheinischen Crayß ein weit geringeres und zwaren nur 56. Rthlr in Simplo dorthin beygetragen habe, so doch auch nachgehends auf einige 30. Rthlr. moderiret seyn solle, worab dann erfolge, daß gleichwie das Hauß Wied wegen seiner Halbscheid zum doppelten Steuer-Beytrag gar nicht, also auch wegen Isenburg-Grenzauischen Antheils, so durch obangeregtes Absterben des Herrn Grafen Ernst zu Isenburg im Jahr 1664. besagtem Hauß Wied krafft der Investitur de Anno 1371. und sonsten von Rechtswegen accrescirt und zugefallen, vom Ertz-Stifft aber obgehörter massen via facti occupirt worden, von selbigen auch annoch detinirt und defructuirt würde, nach der Zeit andere und mehrere Præstationes zu übernehmen nicht gehalten seyn, als was etwa ratione des einen Kirchspiel Meyscheidt, so der Ober-Graffschafft beygeleget, und mit obgemeldten Freyherrn von Walderdorff gemeinschafftlich besitzt wird, concurrenter beyzutragen hat, worüber doch mit dem Ertz-Stifft Trier die Sache gütlich abgemacht, gestalten hergegen auch nichts billiger, als daß an Seiten gemeldten Hoch-Stiffts ratione der an obgedachter Wiedischer Halbscheid in actuali Possessione habender nach und nach an sich gebrachter vieler ansehnlicher Stücken, Renthen und Gefällen der Nieder-Graffschafft Wied, zu denen dieser Halbscheid halber zu leisten habender Præstandorum ex paritate rationis ebenfalls beygetragen würde. Und dann alle solche Umstände auf Recht und Billigkeit bestehen, so setzen wir ausser allem Zweifel, es werden Ew. Churfürstl. Gnaden, Dero Hohen Prudenz nach, sich dabey von selbst begreiffen, und also gnädigst nicht gemeint seyn, das Hauß Wied darwider directe oder indirecte zu beschwehren, ut in litt. Cölln uffm Crayß-Tag den 18ten Martii 1705.

An Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc.

Von

Des Löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses ausschreibenden, auch anderer Fürsten und Ständen anwesenden Räthen, Pottschafften und Gesandten also erlassen.

Subscriptio erat:

Ex quorum Commissione

J. Neumann,

Crayß-Secretarius.

Num. 6.

Conclusum des Chur-Rheinischen Crayses de dato Franckfurth den 29ten Decemb. 1713.

Nachdemahlen von dem Chur-Trierischen Abgeordneten und Bevollmächtigten bey diesem Löblichen Chur-Rheinischen Crayß mit mehrerem für- und angebracht worden, daß weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, und Dero Vorfahrer in der Regierung, glorreichester Gedächtniß, von Anfang des Krieges bis zur heutigen Stunde, das Gräfl. Nieder-Isenburgische Quantum an Mannschafft und allem übrigen gäntzlich præstiret, von beeden Gräflichen Häusern aber zu Wied-Wied, sodann Wied-Runckel, und dem von Walderdorf wegen des Kirchspiels Nieder-Isenburg und Meyscheidt, auch ohngeachtet Dero gegen Dieselbe in denen vorigen Crayß-Recessen resolvirter Execution, biß dahero auf die Ihnen zu entrichten obliegende Quanta das allergeringste nicht bezahlet worden, mit Bitt, dermahleins mit

der

der schon längst resolvirter Execution gegen die morosos Compossores sothaner Grafschafft in puncto Executionis zu verfahren; Alß ist bey gegenwärtigem versammleten Chur-Rheinischen Crayß-Convent resolviret und beschlossen worden, daß wofern innerhalb 4. Wochen, à die insinuationis Decreti, denen vorherigen Crayß-Schlüssen gemäß, von obermeldten Compossessoribus der Grafschafft Nieder-Isenburg kein zulängliches Genügen geleistet werden sollte, mit der vormals angedroheten Execution ohnfehlbahr zu verfahren, wornach sich sämtliche Herren Compossessores mehrgemeldter Grafschafft Nieder-Isenburg zu richten hätten. Resolutum in Conventu Electorali Rhenano. Franckfurth den 29ten Decemb. 1713.

Num. 7.

Schreiben des Chur-Rheinischen Crayß-Convents an Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Neuwied, de dato Franckfurth den 30ten Decemb. 1713.

Hochgebohrner Graf,

Hochgeehrter, auch Gnädiger Herr!

Unserem Hochgeehrten Herrn Grafen, und Ew. Gnaden wird Zweiffels ohn bekannt seyn, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibender Churfürst und Director, aus verschiedenen bey jetzigen Conjuncturen vorgekommenen momentosen Ursachen einen Crayß-Tag auf den 23ten letzt verwichenen Monats Novemb. anhero in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Franckfurth auszuschreiben eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen haben; Nachdemahlen nun bey diesem veranlaßten Löbl. Crayß-Convent auch unter anderen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier anhero abgeordnet-und bevollmächtigten Abgesandten angebracht und geklaget worden, wie daß unser Hochgeehrter Herr Graf, und Ew. Gnaden, als Compossessor der Grafschafft Nieder-Isenburg, daß Ihnen Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu entrichten obliegende jährliche Quantum denen vorhero ertheilten verschiedenen Crayß-Conclusis zuwider, biß anhero nicht entrichtet und abgetragen hätten; Als hat man von Löbl. Chur-Rheinischen Crayß wegen das hiebey geschlossene Conclusum abzufassen, und unserm Hochgeehrten Herrn Grafen und Ew. Gnaden zu dem Ende zu überschicken nicht ermangeln sollen, damit dermahleins ohne einigen längeren Anstand denen vorhero ertheilten Crayß-Schlüssen ein völliges Genügen geleistet, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in allem satisfaciret, mithin die sonst ohnfehlbahr auf den längern Verzug folgende Execution evitiret werden möge. Wir thun inzwischen unsern Hochgeehrten Herrn Grafen und Ew. Gnaden GOttes des Allmächtigen starcken Schutz empfehlen, und verbleiben

Unsers Hochgeehrten Herrn Grafens und Ew. Gnaden

Dienstwillige

Der Churfürsten und Ständen des Chur-Rheinischen Crayses allhier anwesende Räthe und Abgesandte.

Franckfurth, den 30ten Decembris 1713.

Num. 8.

Schreiben des Chur-Rheinischen Crayß-Convents an Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Neuwied, de dato Franckfurth den 9ten April 1727.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Insonders Hochgeehrtester Herr!

Unser Hochgeehrtester Herr Graf wird sich ohne allen Zweifel annoch guter massen erinnern, was man von Chur-Rheinischen Crayß wegen unter dem 30ten

Decembris 1713. wegen Abführung deren rückständigen Crayß-Anlagen von der zum vierten Theil mit denen von Walderdorf besitzenden Graffschafft Nieder-Isenburg an denselben gelangen lassen. Obwohlen nun die verwittibte Frau Gräfin Sophia Florentina von Wied, Nahmens ihrer Gräflichen Kinder, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß, als Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten, unter dem 15ten August. 1714. dagegen mit einiger Vorstellung eingekommen, und die angedrohete Execution bißher auf sich ersitzen geblieben; Nachdeme aber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier durch Dero Löbl. Gesandschafft bey gegenwärtig versambleten Chur-Rheinischen Crayß-Convent die abermahlige Anzeig thun lassen, daß von denen Compossessoribus vorgemeldter Graffschafft biß jeßo noch nichts abgeführet worden, und Denenselben nicht zuzumuthen, daß Sie vor selbige die Crayß-Onera länger tragen solten, mithin umb Vollziehung der mehrmahl beschlossenen Execution nachgesucht, und man von Chur-Rheinischen Crayß wegen so gestalten Umbständen nach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier nach Verfliessung des in beygehendem Concluso angesetzten Termini, mit behörigen Zwangs-Mitteln zu willfahren keinen weitern Anstand nehmen kan, zumahlen man von Seiten des Crayses sich in die etwa zu haben vermeinde Exceptiones zu meliren nicht gemeinet, und einen Mit-Stand gegen diejenige, über welche derselbe wegen dieser zum Chur-Rheinischen Crayß ohnstrittig gehörigen Graffschafft das Jus subcollectandi kundbahrlich hergebracht, auf dessen Verlangen mit hinlänglicher Execution an Hand zu gehen schuldig und verbunden ist; Also haben wir unsern hochgeehrtesten Herrn Grafen von dem gefaßten Schluß ohnverweilte Nachricht zu ertheilen und die Abführung deren rückständigen Crayß-Præstandorum hiemit zu erinnern ohnermangeln wollen, damit die in dessen Entstehung beschlossene und ohnfehlbahr erfolgende beschwehrliche Execution vorzunehmen ohnvonnöthen seyn möge. Womit Wir verbleiben

Unsers Hochgeehrten Herrn Grafens

Dienst ergebenst- und gehorsame

Franckfurth, den 9ten April 1727.

Deren Churfürsten und Stände des Chur-Rheinischen Crayses allhier anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandten.

Dem Hochgebohrnen Herrn Friederich Wilhelm, Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Isenburg 2c. Unserem Insonders Hochgeehrtesten Herrn 2c.

Neuwied.

Præs. den 2ten May 1727. per Notarium & Testes.

Num. 9.

Extract aus dem den 8. Junii 1728. zu Franckfurth geschlossenen Recess des Chur-Rheinischen Crayses.

Da auch

15. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier durch Dero Gesandschafft anzeigen lassen, daß, ob zwar der Graf von Wied-Runckel, und Frau von Walderdorf, auf die, von Seiten dieses Chur-Rheinischen Crayses, an Sie erlassen nachdrückliche Erinnerung- und Bedrohungs-Schreiben, sich wegen der Schulden-Concurrenz zur Graffschafft Nieder-Isenburg, tam ratione præteriti, quam futuri, mit Ihnen verglichen, und ein gewisses Stück Geld abzuführen, übernommen, der Herr Graf von Wied zu Wied jedoch sich zu Vergütung des Rückstandes, und einen künfftigen Beytrag keinesweges verstehen, sondern gantz ohnbegründet behaupten wolle, daß er allein zu dem Westphälischen Crayß zu concurriren schuldig seye, da selbiger doch zwey zu der, in dem Chur-Rheinischen Crayß gelegenen Graffschafft Nieder-Isenburg gehörige Kirchspiele, Nahmens Außbach und Gräntzhausen notorie besitze, mithin ohnumgänglich nöthig seye, Denenselben mit der längst versprochenen Execution an die Hand zu gehen; Als ist Höchstgedachter

dachter Sr. Churfürstl. Durchl. mit der verlangten Execution ohne weiteren Anstand zu willfahren verabredet und geschlossen worden; Weilen aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, dem als Crayß-ausschreibenden Fürsten, nach Maaßgab derer Reichs-Constitutionen, sonsten in dergleichen Fällen die Execution zukommet, von vorgedachten Nieder-Isenburgischen Kirchspielen zu weit entfernet seyen, sofort die Execution von Ihnen ohne grosse Kosten und Ohngemach nicht vollstrecket werden mag, so haben Dieselbe sich erkläret, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, vermittels eines an Sie fordersamst erlassenen Schreibens zu requiriren, den saumseligen Grafen von Wied zu Wied, wann nach einer, Ihme zuvor gegebener und intimirten Frist von sechs Wochen keine Zahlung erfolgt seyn wird durch militarische Execution zu Abtrag des verflossenen, so sich nach dem Chur-Trierischen Angeben allein an schuldigen Crayß-Geldern auf 10923. fl. belauffet, und allenfalls gebührend zu liquidiren ist, wie auch zu einem künfftigen proportionirten Beytrag an denen Crayß- und Cammer-Gerichts-Anlagen anzuhalten rc. rc.

Num. 10.

Churfürstlich-Cöllnisches Schreiben an Neuwied, de dato Bonn den 19. Jul. 1728.

Von GOttes Gnaden Clemens August, Ertz-Bischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Hildesheim, Paderborn und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz, in Westphalen und Engern Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohr und Werth rc. rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohrner, Lieber besonder; Was des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden bey dem im Majo lauffenden Jahres, zu Franckfurt gehaltenen Chur-Rheinischen Crayß-Convent durch Dero dahin abgeschickten Abgesandten gegen Euch, als Besitzern deren zur Grafschafft Nieder-Isenburg gehörigen zweyen Kirchspielen Alsbach und Gräntzhausen, wegen rückstehenden schuldigen Beytrags in denen Crayß-Præstandis und Cammer-Zieler vorstellen lassen, und von dem Chur-Rheinischen Crayß unterm 8ten Junii darüber concludiret, wie auch von des Herrn Churfürsten zu Maynß Liebden als ausschreibenden Fürsten, unterm 11ten Junii dieserthalb ersuchet worden seyen, solches werdet ihr aus denen in Copiis beygehenden Anschlüssen mit mehrerm ersehen, und adhortiren Wir Euch hiemit gnädig, daß Ihr in sechs Wochen Zeit, vom Tag der Verkündigung dieses, sothanen Rückstand abführen, oder mit des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden dessentwegen Euch abfinden wollet, da bey dessen Entstehung Wir die militarische Execution ohnausgestellet verfügen zu lassen, nicht umbhin seyn werden, und verbleiben Euch anbey mit gnädigem geneigten Willen, und allem Guten wohl beygethan. Bonn den 19. Julii 1728.

Clemens August Churfürst.

Fried. Fabion.

An Grafen von Wied zu Wied.

Num. 11.

Neuwiedisches Vorstellungs-Schreiben an Chur-Cölln de dato Neuwied den 7. August. 1728.

Hochwürdigster Durchleuchtigster Ertz-Bischoff und Churfürst,

Gnädigster Herr!

Was von Seiten der Chur-Trierischen Gesandschafft bey dem im Majo lauffenden Jahrs zu Franckfurt gehaltenen Chur-Rheinischen Crayß-Convent gegen

mich,

mich, als Besitzern nicht zweyer, sondern des einen Kirchspiels Grändzhausen und Alsbach, wegen prætendirten rückstehenden Beytrags zu denen Nieder-Isenburgischen Crayß-Præstandis und Cammer-Zielern gantz ohnschicklich vorgestellet, und von dem Chur-Rheinischen Crayß unterm 8. Junii darüber ungehörter Sache, in propria quodammodo causa, und gantz incompetenter concludiret, **Ew. Churfürstl. Durchlaucht auch darauf von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als ausschreibenden Herrn Fürsten und** Directorn **unterm** 11ten dito dieserhalb **ersucht, und von Höchst-Deroselben mir folgends** sub dato Bonn den 19ten Julii, der ohnausgestellten Zahlung einer gantz ohngeständigten, und in folle angegebenen Summe von 10923. fl. halber, bey Vermeidung der würcklichen militarischen Execution verkündet und zugeschrieben worden, solches hat nahmens der Chur-Trierischen Regierung zu Ehrenbreitstein mir ohnlängst ein Kayserl. Notarius insinuiret und zugestellt; wann nun zwar von Chur-Trierischer Seiten darbey prætexiret werden wollen, daß ich obbemeldtes zu der im Chur-Crayse gelegener Graf- oder Herrschafft Nieder-Isenburg gehörige Kirspel Grändzhausen und Alsbach notorie besessen, und umb willen Chur-Trier bey dem Chur-Rheinischen Crayß solches vertretten thäte, ich daher auch schuldig wäre, Deroselben sowohl den angegebenen Rückstand zu vergüten, wie auch wegen eines künfftigen proportionirten Beytrags Mich gleich dem Herrn Grafen zu Wied-Runckel und der Frey-Frau von Walderdorf, zu vergleichen, sofern ich der würcklichen Execution, welche Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als ausschreibendem Herrn Fürsten und Directorn, nach Anleitung der Reichs-Satzungen in dergleichen Fällen zukäme, nicht gewärtig seyn wollte; gleichwie aber vermöge der bekannten Reichs-Satz- und Ordnungen, dergleichen strittige Concurrenz- und Vertrettungs-Sachen nicht vor die Crayse, noch vor deren Herrn Directores und die Ausschreib-Aemter, so vigore R. I. zu Augspurg Ao. 1555. §. und obwohl 73. sich hierdurch keiner Hoheit über andere Stände anzunehmen, oder unter dem Schein dieses Amts Verwaltung in einige Superiorität über die andere einzudringen, oder ferneren Gewalts und Machts über sie, den ihnen vermöge der Ordnung zugestellet, anzumassen haben, sondern vor Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, als dem Allerhöchsten Richter und Oberhaupt im Heil. Römischen Reich, oder Dero nachgesetzte höchste Reichs-Gerichte fürzunehmen und auszumachen seynd; hiernächst auch mit Rath und Vergleichung aller Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Ao. 1576. §. bey Berathschlagung 101.; imgleichen auf dem jüngern Ao. 1654. §. so dann bleibt 16. ausdrücklich und gantz heilsamlich erkläret und disponiret worden, **daß allemahl der Stand, so das Stamm-Hauß besitzlich inhat, zu Erlegung der Reichs-Steuern mit Recht vom Kayserl.** Fiscal **angelanget, und gegen denselben verfahren werden, ihme aber in alle Wege auch vorbehalten seyn solle, seine Forderung gegen seine Mit-Erben oder Mit-Besitzere derselben Herrschafft, zu Vergnügung ihrer Gebührnüssen** NB. **am Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu verfolgen**; also hätte sich wohl gebühret, daß solchen Weg man auch Chur-Trierischer Seiten allhier, und zumahlen in hac Causa maxime illiquida eingeschlagen, nicht aber der hierinfalls reservirten Kayserl. Allerhöchsten Jurisdiction und Erkänntnus vor- und eingegriffen, und vielweniger ungehörter Sachen, auch ehe und bevor coram competente Judice, vermittelst der inter partes vor allen Dingen erforderlicher und veranlaßter Liquidation, ein certum quantum tam ratione præteriti quam futuri man constituirt und angesetzt, die ohnausgestellte Bewürckung einer höchstschädlichen militarischen Execution gegen Mich und meine Unterthanen sofort begehrt, und durch Helffers-Hülffe auszuwürcken nicht so sehr sich beflissen hätte. Und in Wahrheit, wann man das gantze Werck beym Grunde besiehet, und dessen Anfang und Fortgang, wie sichs gebühret, untersucht, so ist nicht gnugsam sich darüber zu verwundern, daß man Ertz-Stifft Trierischer Seiten, sich daran nicht einmahl begnügen läßt, daß nach Ableben des letzt regierenden Herrn Grafen Ernsten zu Isenburg-Grenzau, in Anno 1664. man dem Gräfl. Hause Wied nicht allein die gantze Herrschafft Nieder-Isenburg, soweit solche von Chur-Trier lehntührig, imgleichen die etwan vom Ertz-Stifft Cölln denen Grafen zu Isenburg-Grenzau zu Lehen

Lehen verliehene Herrschafft Hersbach * cum appertinentiis de facto entzogen, und biß daher detinirt und defructuirt, auch mithin wegen des Fuldischen Lehnbahren Kirchspiels Meyscheid, ** Schlosses und Flecken Isenburg, und der halben Herrschafft Meur, den Herrn Grafen zu Wied-Runckel und die Frey-Frau von Walderdorf, zum würcklichen Steuren-Beytrag gebracht habe, sondern daß nunmehro auch man dergleichen Beytrag und Concurrenz wegen des Kirchspiels Gräntzhausen und Alßbach von mir, gegen die bisherige Observanz und langwieriges Herkommen, auch gegen Recht und Billigkeit selbsten, mithin gantz ungegründeter und neuerlicher Weise zu prætendiren, und Halß über Kopf durch würcklich militarische Execution durchzusetzen, sich unternommen habe, ohngeachtet kundlich wahr und ohnleugbahr ist, daß das Gräfliche Hauß Wied berührtes Kirchspiel Gräntzhausen und Alßbach nebst andern Stücken, vermöge der zwischen Wied und Isenburg gemachten Abtheilung der Nieder-Isenburgischen Land und Leuten, *** bereits von Anno 1371. her, und also lange vor der in Anno 1521. errichteten und angenommenen Reichs-Matricul, als sein Eigenthumb possediret, darvon auch die schuldige Reichs- und Crayß-Steuren nicht in dem Chur-Rheinischen, sondern in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß, ohne einiges Widersprechen besagten Chur-Rheinischen Crayses, oder auch der vorigen Herren Grafen zu Isenburg-Grentzau immerfort und beständig abgeführet habe, mithin dasselbe von einem und demselben Stück in zweyen verschiedenen Crayßen zum doppelten Steuer-Beytrag mit Recht nicht belanget, und viel weniger dazu executive angehalten werden könne; gestalten dann auch Ertz-Stifft Trierischer Seiten nun und niemahlen erwiesen noch erweißlich ist, daß, als das Heil. Römische Reich von Kayser Maximiliano dem Ersten anfänglich Anno 1500. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg in Sechs Crayse, oder da folgends in Anno 1512. auf der Reichs-Versammlung zu Trier solches in Zehen Crayse vertheilet und verfasset, oder auch da Anno 1521. die Usual-Reichs-Matricul verfertiget, und die Reichs-Anlagen und Abgifften einem jeden Reichs-Stand nach Getrage der von ihm possedirenden Landen, auch wie mithin Herrn Grafen Salentin zu Isenburg-Grentzau wegen der damahls eingehabten Herrschafft Nieder-Isenburg zwey zu Roß und acht zu Fuß, oder 56. fl. an Geld zurepartirt, unter diesem Matricular-Anschlag auch das zur Grafschafft Wied vorlängst gehörige und von Anno 1371. ruhiglich possedirte Kirchspiel Gräntzhausen und Alßbach begriffen gewesen, und dazu referirt und gerechnet worden sey, dessen Contrarium aber daher vielmehr abzunehmen ist, weilen Reichs-kundiger massen, als eben dieses Herrn Salentin, Grafen zu Isenburg-Grentzau Nachfahr, der Herr Churfürst Salentin zu Cölln, Anno 1567. zu Worms um Moderation dieses Matricular-Anschlags angehalten, er darauf kein ander Decret und Resolution erhalten, als daß Er die negste 6. Jahre nichts mehr, als den halben Theil leisten, und sich immittelst mit den Inhabern der Herrlichkeit Neumagen, desgleichen mit den Inhabern des Isenburgischen Theils an der Grafschafft Salm der Concurrenz und Anschlags halber sich vergleichen solte, so daß innerhalb oder nach Ausgang solcher 6. Jahren durch sie sämtlich der vorgesetzte Anschlag völlig möchte geleistet werden, darbey es denn auch Anno 1571. verblieben, gantz ohne, daß des Wiedischen Kirchspiels Gräntzhausen und Alßbach darbey einige Erwehnung geschehen, oder auch daher eine Moderation oder Beytrag zum Nieder-Isenburgischen Matricular-Quanto begehret, und vielweniger von Gräflich-Wiedischer Seiten hierzu das allermindeste iemahlen erstattet worden seye, sondern wie immittelst, und noch als vor, der Nieder-Rheinisch-Westphälische

D Crayß

* Was es mit Hersbach eigentlich für eine Bewandnis habe, wird ins künfftige an einem andern Ort gezeiget werden.

** Die bißherige Meynung, daß das Kirchspiel Meyscheid ein Fuldisches Lehen seye, hat Chur-Trier selbst jüngsthin klar widerlegt.

*** Siehe die Note zur Beylag Num. 4.

Crayß in quasi possessione exigendi Collectas & Steuras vom Kirchspiel Gräntzhausen und Altzbach unperturbiret, und ich zugleich deßfalls je und allezeit ohnangefochten geblieben; Also mag nach Verlauf so vieler hundert Jahren von Ertz-Stifft Trierischer Seiten, zu dieses Crayses und meinem augenscheinlichen Præjudiz und Nachtheil, hierunter nichts neuerliges und thätliges attentiret und fürgenommen werden, Ew. Churfürstl. Durchl. auch verhoffentlich, als Bischof zu Münster, und des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses hoher ausschreibender Fürst und Director, solches um so vielweniger nachgeben wollen, als von Dero Höchstseeligen Herrn Vorfahren und denen sämtlichen Crayß-Ständen bereits in Anno 1705. dieses als eine Sache von böser Consequenz angesehen, und an Chur-Maynz und Chur-Trier derhalben das sub No. 1. & 2. beyliegende nachdrückliche Schreiben erlassen, auch Höchst-Dieselbe ohngezweiffelt sich dieser gerechten Sach dergestalt nachdrücklich ferner annehmen werden, damit alle Confusion vermieden, und von einem andern Crayß das im Westphälischen bißher steuerbahr gewesene Kirchspiel Gräntzhausen und Altzbach demselben nicht entzogen, ich und meine Unterthanen auch mit fremder ohnbilliger Zumuthung, und doppelten Steuer-Beytrag, gegen die alte Observanz und Herkommen, nicht beschweret, und also dadurch zu fernerm Abtrag der Reichs-und Crayß-Præstandorum nicht endlich gar inutil gemachet werden mögen; Und da nun dieses auf Recht und Billigkeit notorie beruhet; Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte, Dieselben geruhen gnädigst, bey so bewandten klaren Umständen und Dero Weltgepriesener durchgehenden Justiz-Liebe nach, nicht allein von der ad requisitionem der beyder Herren Churfürsten zu Maynz und zu Trier mir angedroheten militarischen Execution, wann nicht gäntzlich, doch wenigstens so lange zu abstrahiren, biß coram competente Judice, und vor Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät und Dero Höchsten Reichs-Gerichten, nach Anleitung der bekannten und vor angezogenen Reichs-Satz-und Ordnungen ein anders hierunter erkannt und verordnet worden, sondern auch benebst denen anderen des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses Hohen ausschreibenden Herren Fürsten und Directorn, in Befolgung des vorigen an Chur-Maynz und Chur-Trier erlassenen Circular-Schreibens sub dicto No. 1. & 2. mit allem Ernst und Nachdruck sich meiner annoch ferner in hohen Gnaden anzunehmen, und für alle besorgliche Gewalt und Thätlichkeit mich um so vielmehr protegiren und schützen zu helffen, als Allerhöchstgedachte Römisch-Kayserliche Majestät Deroselben und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. vor einiger Zeit eine Kayserl. allergnädigste Commission gegen den Herrn Churfürsten zu Trier, und Dero Dom-Capitul und Regierung in puncto diversorum gravaminum an-und aufgetragen haben. Ich bitte nochmahlen unterthänigst um gnädigste Willfahrung, und verbleibe dagegen mit allem schuldigsten Respect und Devotion biß in meinen Tod,

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Bonn den 7. Aug. 1728. Friedrich Wilhelm G. z. Wied.

An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln.

Num. 12.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum Jovis 9. Sept. 1728.

Wied zu Neuwied Graf Friedrich Wilhelm

Contra

Die Herren Churfürsten zu Maynz, Trier und Cölln in puncto collectarum.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Cum inclusione exhibitorum rescribatur denen Herren Churfürsten zu Maynz und Trier, es wäre bey Kayserl. Majestät Impetrantischer Graf klagbar eingekommen, welcher gestalten ohnerachtet derselbe keinen Fuß breit von der

Graf-

Graffschafft Nieder-Isenburg * und Pentinentien possedirte, sondern das Ertz-Stifft Trier nach Absterben des letztern Grafen Ernst zu Isenburg solche Graffschafft in Anno 1664. an sich gezogen, und ausserhalb dem, mit der Obern-Graffschafft Wied-Runckel, dann dem Freyherrn von Walderdorf und Chur-Trier gemeinschafftlichen Kirchspiel Meyscheidt, dem Flecken Isenburg und Herrschafft Meut zu dato selbst in Genuß hätte, wie Er dann, als zu dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß gehörig, in dessen Matricular-Anschlag befindlich seye, niemahlen aber ratione Alsbach und Grantzhausen, so lang eine Reichs-Marricul gewesen, ein Heller oder Pfenning vom Chur-Rheinischen Crayß abgefordert, weniger dahin entrichtet worden; so hätte es gleichwohlen der Herr Churfürst zu Trier durch seine Vorstellung bey Chur-Mayntz, als ausschreibenden und dirigirenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, dieser so fort bey Chur-Cölln, als an den Wiedischen Gräntzen näher gelegenen Reichs-Stand, soweit gebracht, daß letzterer de Bonn den 19ten Julii a. c. kein Bedencken getragen, Impetranti einen 6. wöchigen Terminum, zu Abführung angeblich-rückständiger Crayß-Præstationen und Cammer-Zielern ad 10923. fl. betragend, anzuberaumen, in Entstehung der Zahlung aber mit ohnausgestellter militairischer Execution zu bedrohen.

Wann aber sehr hart und der Billigkeit nicht gemäß, daß Impetrantischer Graf zu 2. Craysen wegen einerley Güter gezogen, und da er von der Nieder-Graffschafft Isenburg vorgeblich nichts mehr besitzet, sondern ratione des Kirchspiels Alsbach und Gräntzhausen von dem Westphälischen Crayß besteuret wird, dennoch unterm Vorwand restirend-sollender Crayß-Præstationen und Cammer-Zielern, zumahlen in Erwegung derjenigen Gründen, welche Anno 1701. & 1705. respective an Chur-Mayntz und Chur-Trier von dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß vorgestellet worden seynd, auf des Chur-Rheinischen Crayses Getrieb und Instanz mit scharffer militarischer Execution überfallen werden solle.

Solchemnach gesinneten Kayserl. Majestät an Impetratische beyde Herren Churfürsten, und zwarn an jeden insbesondere, Dero Fundamenten, und warumb Sie den Grafen zu Wied in dem Chur-Rheinischen Crayß zu ziehen befugt zu seyn glauben, benebenst ob jemahlen der Chur-Rheinische Crayß in exercitio collectandi actuali atque incontradicto über die quæstionirte Oerter, Alsbach und Gräntzhausen gewesen seye, sub termino duorum mensium zu berichten, immittelst aber mit Fortsetzung der bedroheter, und von Chur-Cölln erforderter Executions-Hülff, biß auf weitere Kayserl. Resolution an sich zu halten. Idque

2do Notificetur dem Herrn Churfürsten zu Cölln, biß auf erfolgende nähere Kayserl. Resolution, der von Chur-Mayntz und Trier wider den Grafen zu Wied verlangter Execution keine weitere statt zu geben, sondern damit noch an sich zu halten.

3tio Cum simili notificatione horum rescribatur dem Grafen zu Wied, seines Orts mit Ernst daran zu seyn, auf daß die den 8. Aprilis 1726. auf sein inständiges Anhalten, endlich erkannte, und von denen Herren Commissariis willfährig übernommenes Commissions-Geschäfft, dermahleins zum Stand komme, und darmit unter dem Prætext, der unzulänglicher Erklärung seiner Unterthanen zum Beytrag der erforderlichen Kosten nicht verzögert werde.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 13.

Ferneres Reichs-Hof-Raths-Conclusum, Veneris 31. Januar. 1744.

In Wied-Neuwied Graf contra Chur-Trier Rescripti puncto Collectarum der Graffschafft Nieder-Isenburg; sive Gräflich-Neuwiedischer Hof-Rath Georg August

---

* Nemlich denjenigen Theil, welcher unter diesem Nahmen in der Reichs-Matricul vorkommt.

August von Lersner sub præf. 21. Octob. a. p. übergiebt allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro clementissime concedenda prorogatione termini ad duos menses appon. Num. 16. in duplo.

Idem sub præf. 26. Novemb. a. p.
übergiebt allerunterthänigsten Gegen-Bericht, mit Bitte, pro clementissima absolutione à prætensa collectatione Circuli Electoralis & impertienda manutenentia in Circulo Westphalico &c. appon. Num. 17. usque 32. inclus. in duplo.

1mo Communicetur der Gräflich-Wiedische allerunterthänigste Gegen-Bericht sub præf. 26. Novemb. nuper. dem Herrn Churfürsten zu Trier zu Beybringung der etwa dießfalls weiters habender rechtlichen Nothdurfft, cum Termino duorum mensium.

2do Fiat adhuc ex officio ulterius rescriptum an den Herrn Churfürsten zu Maynß in conformitate prioris, damit Ihro Kayserl. Majestät wegen der zwischen denen Chur-Rheinischen und Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayßen, ratione der Dorffschafften Gränßhausen und Hilgerth obschwebender Strittigkeit (als wodurch verschiedene Verordnungen gehemmet werden), die weitere Kayserl. rechtliche Resolution fassen können.

3tio Injungatur dem Chur-Maynßischen Reichs-Hof-Raths-Agenten Bree solches Kayserl. Rescript auszulösen, und an seine Behörde zu überschicken, auch, wie es geschehen, in Termino unius mensis, allerunterthänigst anzuzeigen.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 14.

Chur-Rheinischer Crayß-Directorial allerunterthänigster Bericht an Ihro Kayserl. Majestät.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Nachdeme Ew. Kayserl. Majestät an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß unterm 14ten August. vorigen und 31ten Januar. lauffenden Jahrs in aussen bemerckter Sache, durch die sub Num. 1. & 2. angebogene Höchst-venerirliche Rescripta allergnädigst zu gesinnen geruhet: welchergestallt Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden den bereits unterm 9ten Septemb. 1728. abgeforderten Bericht, warumb der Graf zu Wied-Neuwied wegen Collectation derer Oerter Alsbach und Gränßhausen zu dem Chur-Rheinischen Crayß gezogen werden wolle, und ob ersagter Crayß jemahlen in actuali & incontradicto exercitio collectandi erwehnter Dörffer gewesen seye, zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution, erstatten mögten. Als solle allerunterthänigst-Chur-Maynßischer Anwald auf dessen über deren Sachen wahre Beschaffenheit, gethane gehorsamste Anfrag, und hierüber von Churfürstlicher Regierung erhaltener vollständigen Auskunfft folgendes allergehorsamst anzeigen, daß in dieser Sache bereits den 29ten Decemb. 1713. und 8ten Aprilis 1727. vermög des sub Num. 3. unter Churfürstl. Maynßischer Cantzley-Handschrifft, copialiter anliegenden Conclusi von Chur-Rheinischen Crayß wegen einhelliglich beschlossen, und denen sämtlichen Compossessoribus der Graffschafft Nieder-Isenburg die Abführung derer rückständigen Crayß-Præstandorum unter obgedachten 9ten Aprilis 1727. sub comminatione executionis nicht allein intimiret, sondern auch bey letzterer Chur-Rheinischen Crayß-Versammlung (gestalten, vermög Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, wegen Kriegs-Civil- und Oeconomischen Verfassung deren Reichs-Crayßen Art. 12. §. 4. sowohl, als auch puncto redintegrationis Circulorum §. 1. besondere Fürsehung geschehen) unterm 7ten Junii 1742. der einmüthige Schluß- und Crayß-Recess, laut fernerweit unter Chur-Maynßischer Cantzley-Handschrifft in Copia sub Num. 4. anliegenden Extractus, abermahlen dahin abgefasset worden, daß in Conformität deren vorhinnigen Crayß-Conclusorum, ex parte des Hohen Directorii an mehrgedachte Compossessores, mittelst Præfigirung eines sechs-Wöchigen Termini, ein nachdrückliches Monitorium erlassen, sofort, effluxo Termino, mit würcklicher Execution fürgefahren werden möge; Hiernächst hätten auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß, als des

No. 1. & 2. — No. 3. — No. 4.

Chur-

Chur-Rheinischen Crayses ausschreibender Fürst und Director, Ihrer aufhabenden Ambts-Obliegenheit gemäß, an den Grafen zu Neuwied, das in gleichmäßiger Chur-Mayntzischer-Cantzley-Handschrifft sub No. 5. angebogene Monitorium und No. 5. Dehortatorium unterm 29. August. a. p. Crayß-Schlußmäßig ergehen lassen; Gleichwie aber bey so bewandten der Sachen besondern Umständen zu Abfassung eines fernerweiten Crayß-Schlusses mit denen übrigen zum mehrerwehnten Chur-Crayß gehörigen Herren Churfürsten und Ständen hierunter die weitere behörige Communication zu pflegen, welche auch bey ersterer Chur-Rheinischen Crayß-Versammlung in Reproposition gebracht werden solle.

So bittet Ew. Kayserl. Majestät gehörter Anwald allergehorsamst, diese vorläufig, in Gefolg oberwehnten Befehls, gethane Anzeige ad Acta legen zu lassen, und darauf allergerechtest zu reflectiren. Worüber

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamster
Imploratischer Anwald
Gerardus Bree.

Præs. R. H. Rath den 5ten Mart. 1744.

An
Die Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königl. Majestät

Allerunterthänigste Anzeige ad Rescripta Cæsarea de 14. Aug. a. p. & 31. Jan. nup. mit Bitte

Pro
Clementissime ponenda ad Acta & desuper reflectendo
Chur-Mayntzischen Anwalds
In Sachen
Zu Wied-Neuwied Grafens
Contra
Chur-Trier.

Mit Beylagen, à No. 1. usque 5. inclus.

Puncto Collect. der Graffschafft Nieder-Isenburg.

Num. 15.

Chur-Trierisches Schreiben an seinen Cammer-Gerichts-Procuratorem.

Wohl-Edler und Hochgelahrter, besonders lieber Herr und Freund.

Auf anhero beschehene Anfrag, wer an Nieder-Isenburg und Grentzau Theil, und zu denen hierab fallenden Cammer-Zielern beyzutragen haben, verhalten Wir hierdurch nicht, daß an dieser Grafschafft Chur-Trier 3/4tas, der Graf zu Neuwied unam semi4tam in denen Kirchspielen Gräntzhausen und Alßbach, der Graf zu Wied-Runckel und Freyherr von Walderdorf aber in dem Schloß und Thal Isenburg und dem Kirchspiel Meyscheid alteram semi4tam besitzen, mithin diese zusammen als ohnverneinliche Compossessores eine 4tam an deren Cammer-Zielern, dessen der Graf zu Wied-Runckel und der Freyherr von Walderdorf sich auch gar nicht weigern, beyzutragen schuldig; es schützet der Graf zu Neuwied gegen diese Schuldigkeit zwar vor, daß er deren an der Grafschafft Nieder-Isenburg besitzenden beyden Kirchspielen halber zum Westphälischen Crayß beytrage, es beruhet aber dieses Angeben auf anders nichts, als auf sich selbsten, dahero selbi-

ges so lang nicht zu attendiren, biß solches erwiesen, und die anmaßliche Exemtion Richterlich erstritten seyn wird, die einmahl ersagte Grafschafft im Jahr 1521. dem Chur-Crayß zum Mit-Stand ohnvertheilt angewiesen worden, und keiner derer Compossessoren vor den andern dergleichen Real-Onera zu entrichten verbunden. Man zweifelt also nicht, es werden erdeutete Compossessores zu Entrichtung Ihrer Quartæ mit angewiesen werden, da man Ertz-Stifftischer Seits Dero Quotam abführen zu lassen, nicht entstehet, welches der Herr per Recessum anzuzeigen, auch respective zu begehren wissen wird, und verbleiben

Des Herrn

Ehrenbreitstein, den 4. Mertz 1738.

Freundwillige

Churfürstlich-Trierische zur Regierung verordnete Cantzler, Geheimde und Hof-Räthe.

Num. 16.

O. F. 7. Jul. 1738.

In Sachen

Des Kayserl. Herrn Fiscalis generalis

Contra

Die in Bezahlung der Cammer-Zieler säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände,

Monitorii &c.

In specie Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier wegen Nieder-Isenburg und Grentzau betreffend.

Uebergebe Original von der Churfürstlich-Trierischen Regierung am mich erlassenes Rescriptum, und da Inhalts ersichtlich, wie weit an der Grafschafft Nieder-Isenburg und Grentzau das Ertz-Stifft Trier, sodann Neuenwied, Wied-Runckel und der Freyherr von Walderdorf Theil haben, dem Beytrag aber sich die Grafschafft Neuenwied gantz unstatthaffter Dingen entziehe, als wird unterthänigst gebetten, hierin die Hoch-Richterliche Verordnung ergehen zu lassen, mithin die Compossessores zu Entrichtung ihrer Ratæ fordersamst anzuweisen, zumahlen einer vor den andern zu zahlen nicht schuldig ist.

Num. 17.

Sententia publicata Veneris 29. Martii 1748.

In Sachen des Kayserl. Herrn Fiscalis generalis wider sämtliche in Bezahlung des Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhalt des Heil. Römischen Reichs säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, Monitorii nunc Mandati de exequendo in specie den Chur-Rheinischen Crayß betreffend, ist wider Herrn Johann Friedrich Carl Churfürsten zu Mayntz das gebetene Ruffen, sodann ex officio Monitorium, umb nachfolgende Stände dieses Crayses zu Bezahlung ihrer biß zum 187ten Ziel rückständigen Cammer-Zieler innerhalb Zeit 2. M. executive anzuhalten, als:

	Rthlr.	Xr.
Die Balley Coblenz auf - -	152	22 1/2
Fürstenthum Arenberg auf - -	245	--
Stadt Gelnhausen auf - -	616	60

hiemit erkannt,

sodann wird das von dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz in [20] beschehen Erbieten, nach nunmehro richtig gestellter Abrechnung die rückständige Cammer-Zieler wegen

Dero

Dero Churfürstenthums Pfaltz, gleichwie in denen 2. letzteren Jahren auf Abschlag geschehen, vollends, jedoch innerhalb 2. M. abtragen zu lassen, dergestalt angenommen, daß widrigenfalls extensio Mandati de exequendo an den Herrn Churfürsten zu Mayntz erkannt seyn solle.

So viel hiernächst die Graffschafft Nieder-Isenburg Grentzau betrifft, läßt man es bey des Herrn Churfürsten zu Trier, imgleichen des Herrn Grafen zu Wied-Runckel, und des Freyherrn von Walderdorf Erbieten, respective 3/4tel von dem Matricular-Anschlag dieser Graffschafft auf sich zu nehmen, vor erst bewenden, jedoch heget man zu ermeldtem Herrn Churfürsten das Vertrauen, derselbe werde auch den Rückstand von obbesagten 3/4tel mit 832. Rthlr. 58. Xr. wie bißhero geschehen, fernerheit abführen zu lassen von selbsten geneigt seyn, dem Herrn Grafen zu Wied-Runckel und Freyherrn von Walderdorf aber ist zu Bezahlung ihres 1/8tels ad 394. Rthlr. 77 3/4. Xr. oder jedwedem zu einem 1/6tel 197. Rthlr. 38 7/8. Xr. zu bezahlen Zeit 1. M. angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann extensio Mandati de exequendo gegen Sie erkannt seyn solle.

Und endlich wird dem Herrn Grafen zu Wied-Neuwied wegen 1/8tels ad 394. Rthlr. 77 3/4. Xr. obgedachte Zeit 1. M. zu Bezahlung seines Antheils bey Vermeydung der Execution angesetzt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß woferne derselbe innerhalb sothaner Zeit darthun und beweisen wird, daß gedachtes 1/8tel unter seinem Matricular-Anschlag in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß bereits begriffen seye, darauf ferner ergehen solle was Recht ist.

Num. 18.

Sententia publicata 28. Martii 1749.

In Sachen des Kayserl. Fiscalis generalis, wider sämtliche in Bezahlung des Kayserl Cammer-Gerichts-Unterhalt des Heil. Römischen Reichs säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, Monitorii nunc Mandati de exequendo, in specie den Chur-Rheinischen Crayß betreffend, ist Lt. Deuren ohngenugsamer Parition ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem unterm 29. Martii a. p. ergangenen Monitorio wider nachfolgende säumige Stände, als:

	Rthlr.	Xr.
Herrn Hertzog zu Arenberg auf - -	326	60
Herr Grafen zu Wied-Runckel und Freyherrn von Walderdorf wegen Nieder-Isenburg Grentzau ad - - - -	202	45 5/8

Endlich ist Lt. Deuren wegen des Herrn Churfürsten zu Trier die Graffschafft Nieder-Isenburg Grentzau betreffend, was sich auf die durch Dr. Scheurer unterm 29ten Aprill, 27ten May und 10ten Julii übergebene Vorstellung zu handeln gebühret, Zeit 2. M. pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß auf gegentheiliges Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Num. 19.

Chur-Rheinisches Directorial-Schreiben an Neuwied de dato Mayntz den 10. Julii 1751.

Hochwohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf!

Der abschrifftliche Beyschluß ergiebet in mehrerem, was in Sachen des Kayserlichen Fiscalis generalis wider sämtliche in Bezahlung des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, Monitorii, nunc Mandati de exequendo, in specie den Chur-Rheinischen Crayß betreffend,

betreffend, in weiterem allschon unterm 24ten Mertz dieses Jahrs erkannt, und Mir, als des Chur-Rheinischen Löbl. Crayß-ausschreibenden Fürsten aufgegeben worden seye.

Nachdeme nun hierinnen der Herr Graf wegen Nieder-Isenburg-Gräntzau mit zweyhundert zwölf Reichs-Thaler funfzig neun und einen halben Kreutzer Rückstand sich angemerckt findet; so mag nicht umhin, denselben hiedurch zu gesinnen, der Herr Graf solche fordersamste Veranstaltung zu thun nicht aussetze, damit gedachter Rückstand, falls es immittelst nicht geschehen, binnen Frist eines Monats ohnfehlbahr abgeführet, darab mir bescheinigte Anzeig gethan, mithin Ich, der sonsten ohnumgänglichen Vorkehr der würcklichen Execution enthoben werden möge. Womit verbleibe

Des Herrn Grafen

Maynß den 10ten Julii 1751.

Wohl-affectionirter Freund

Friedrich Carl Churfürst.

Copia.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Hochwürdigsten Philipp Carl, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Unserm Lieben Neven und Churfürsten, Unser Freundschafft, Kayserl. Gnad und alles Guts.

Hochwürdigster Lieber Neve und Churfürst.

Demnach weder auf ergangene Monitoria noch auf ferneres Fiscalisches Anrufen und eröffnete Parirori-Urthel mit Abtragung der laut beykommender Pfennigmeisterischen Designation restirenden Cammer-Zieler die schuldige Folge bißhero geleistet, mithin Krafft nachgesuchter Sentenz das Unser Kayserl. Mandatum de exequendo S. C. an Ewer Liebden, als Crayß-ausschreibenden Fürsten, erkant worden.

Tenor Sententiæ d. 16. Jul. 1736.

In Sachen des Kayserl. General-Fiscalis Monitorii wider einige des Chur-Rheinischen Crayses an Bezahlung der Cammer-Zieler vermög Pfennigmeisterischer Designation säumige Herren Stände, und zwarn

Fürstenthum Arenberg,
Nieder-Isenburg-Gräntzau,
Stadt Gelnhausen,

ist an Herrn Philipp Carl, Churfürsten zu Mayntz, als Herrn Crayß-ausschreibenden Fürsten das Mandatum de exequendo erkannt.

Wann dann einmahl recht und billig, Wir auch weniger nicht für uns selbsten geneigt und willig, solche im Recht wohl gefällte Urtheil und Erkanntnuß, damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht seye, zu würcklicher Execution zu befürderen; Hierum so gebiethen Wir Ew. Lbd. von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, Unserm Kayserl. Fisco ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselben innerhalb 6. Wochen und dreyen Tagen den nächsten nach Verkundung dieses, die in vorstehender Urtheil bemerckte säumige Stände wegen der laut ermeldter Pfennigmeisterischen Designation annoch rückständigen Cammer-Zieler ohne Anstand exequiren, hierin nicht säumig oder hinterstellig seyn, als lieb seyn mag, vorangeregte Poen zu vermeyden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Ew Lbd. von berührter Unser Kayserlichen Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag ohnmittelbahr nach Endschafft vorangesetzter Zeit der Sechs Wochen und dreyen Tagen anzurechnen, deren Wir Deroselben zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen

vor

vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch Dero gevollmächtigten Anwald an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebott seines Inhalts geziemend gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, warumb solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Endscheids darüber zu gewarten. Wann Ew. Lbd. kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf klagenden Fiscalis Anruffen und Erfordern hierin im Rechten mit gemelter Erkanntnus, Erklärung und anderen gegen Dieselbe verhandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ew. Lbd. sich zu richten.

Geben in Unser und des Reichs Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den sechszehenden Tag Monats Julii nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im Siebenzehen Hundert sechs und dreißigsten, Unserer Reiche des Römischen im fünf und zwanzigsten, des Hispanischen im drey und dreißigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im sechs und zwantzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

L. S.

In Abwesenheit des Cantzley-Verwalters, Johann Jacob Michael, Kays. Cammer-Gerichts-Protonotarius mpr.

J. P. Niederer, Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius mpr.

Coll. H. C. Kirschbaum, Fisci Notarius.

Designatio Was des Heil. Römischen Reichs Hohe Herren Stände an des Kayserl. Cammer-Gerichts-Unterhaltung annoch restiren.	Restiret bis Annunciat. Mariæ 1736. fällig gewesene 164te Ziel inclusive.		Restiret an denen ante annum 1654. verfallenen 12. alten Ausstands-Terminen.	
Im Chur-Rheinischen Crayß:	Rthlr.	Xr.	Rthlr.	Xr.
Fürstenthum Ahrenberg - -	757	8 1/2	----	----
Nieder-Isenburg-Grentzau - -	1691	64	606	20
Stadt Gelnhausen - - -	533	50	----	----
Summa	2982	121/2	606	20

Wetzlar den 16ten Julii 1736. L. S. J. J. von Schorlemer.

Num. 20.

O. F. 1. Martii 1762.

In Sachen

Des Kayserl. Fiscalis generalis

Wider

Sämtliche in Bezahlung des Kayserl. Cammer-Gerichts-Unterhalts säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände Monitorii.

Nunc Mandati de exequendo den Chur-Rheinischen Crayß, in specie Herrn Grafen zu Neuwied wegen Nieder-Isenburg-Grentzau betreffend.

Fiscalis, da bekanntlich Wied-Runckel die untere Grafschafft mit der oberen im Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß im gleichen Matricular-Anschlag stehet, letztere aber wegen seines Antheils an Nieder-Isenburg-Grentzau im Chur-Rheinischen Crayß einen besondern Anschlag hat, und præstiret, so ist offenbahr, daß auch der erstere Anschlag zu 1/8tel wegen Nieder-Isenburg-Grentzau unter jenem nicht begriffen seye, wannenhero die in casum non paritionis committirte Execution nunmehro auf den nach ermeldtem geringen Anschlag von 5. Rthlr. 63/4. Xr. bereits auf 542. Rthlr. 3 1/2. Xr. aufgeschwollenen Rückstand zu Beybehaltung des keinen Abgang leiden könnenden Fundi sustentationis zu verhängen unterthänigst bittet.

Num. 21.

Extract

Gräflich-Wiedischer Kriegs-Rechnungen.

1623.	It. wegen der Holsteinischen Reuther von Gräntzhausen empfangen - -	27. Rthlr.
1646.	zu denen ins Land ausgeschriebenen 4420. Rthlr. 4. Kopfstück Contributions-Gelder bezahlt Gräntzhausen - -	33. Rthlr. 2 1/2. Kopfst.
1685.	den 25ten Junii Extract Rechnung mit denen Kirchspiels-Einnehmern wegen der 20. Monat Crayß-Geldern, Kirchspiel Gräntzhausen soll zahlen 160. Rthlr. hat zahlt laut Quittung -	143. Rthlr. 27. alb.
	Restiret 16. Rthlr. 27. alb.	
1685. & 86.	Einnahme-Geld vor die Soldatesca Kirchspiel Gräntzhausen - -	415. Rthlr. 27. alb.
1687.	Extract Berechnung mit denen Kirchspiels-Einnehmern, was jedes Kirchspiel im vorigen 1686ten Jahr, nachdem Herr Hof-Meister den Empfang quittiret, biß zu Ende des Jahrs, it. wegen der ersten 5. Monat dieses 1687. Jahrs, und des neuen [illegible]s, wegen Kriegs-Gelder schuldig gewesen, und darauf zahlt	
	Gräntzhausen vom vorigen Jahr schuldig	24. Rthlr. 1. alb. 4. pf.
	Von diesem Jahr - -	31. -- 7. - 7. -
	An Zusatz - - -	38. -- 34. - --
	Zahlt 92. Rthlr. 38. alb. 2. pf.	93. Rthlr. 43. alb. 3. pf.
1688.	Einnahme-Geld von 8. Crayß- und 8. Unions-Monaten.	
	Das Kirchspiel Gräntzhausen giebt Monatlich 5. Rthlr. 51. Petermänchen 4 1/2. pf. debet 95. Rthlr. 15. Alb. thut in 16. Monaten darauf zahlt an mich Thon - -	20. Rthlr. 33. alb. 3. pf.
	An Knopæum, als thätlich angemaßt und eingedrungenen Heßischen Commissarium -	68. Rthlr. 9. alb.
	Und an die Soldaten im Monat August	6. Rthlr. 27. alb.
		95. Rthlr. 15. alb. 3. pf.
1690.	Wurden zu Unterhaltung dieses Wiedischen Crayß- und Unions-Völcker-Contingents nach und nach, als nemlich den 13. und 31. Januar. 28. Martii und so fort 14. Monat ausgeschrieben, und thut Kirchspiel Gräntzhausen 112. Rlr. Monatlich 18. Rthlr. Hierauf gezahlt	91. Rthlr. 11. alb.
	Extanz 20. Rthlr. 43. alb.	

1690. & 1691. à 1mo Nov. biß 1. May 1691. Innahme-Geld der ausgeschriebenen 60. Monaten Römer-Monat-Gelder. Kirchspiel Gräntzhausen giebt Monatlich 8. Rthlr. und soll 480. Rthlr. Eingangen - - 480. Rthlr.

1694. Innahme-Gelder ausgeschrieben 5. Monat Chur-Pfältzische Commissions-Unkosten-Gelder. Kirchspiel Gräntzhausen - - 40. Rthlr.

1695. Einnahme Kriegs-Gelder. Kirchspiel Gräntzhausen 69. Monat à 7. Rthlr. 43. Alb. - 537. Rthlr. 51. alb.

1697. Specification der in Anno 1697. von der Löblichen Sequestration ausgeschriebener Monaten in der Niedern Graffschafft Wied, gezahlter 164 Monaten, beträgt 7.) Kirchspiel Gräntzhausen samt 3. Dörffern - - Rthlr. 1312.

1699. Einnahme aus dem Kirchspiel Gräntzhausen, ist dasselbe Kirchspiel, laut Herrn Land-Schultheissen Silters übergebenen Rechnung annoch zu zahlen schuldig verblieben 145. Rthlr. 41. alb. worauf Schultheiß daselbst bezahlt - 93. Rthlr. 40. alb. 1. pf.
Bleibt also noch im Rest 52. Rthlr. 7. alb.

1705. Einnahme Kriegs-Gelder. Kirchspiel Gräntzhausen - - - 657. Rthlr. 50. alb. 2 pf.

1710. Einnahme-Geld von 55. Römer-Monaten 9.) Kirchspiel Gräntzhausen zahlt nach Anleitung vorigen 1709. Jahrs-Rechnung Monatlich in simplo 7. Rthlr. 18. alb 1 1/2. pf. - 403. Rlr. 28. al. 2 1/2. pf.

1715. 9.) Das Kirchspiel Gräntzhausen zahlt jetzo Monatlich in simplo 7. Rthlr. 24. alb. 4. pf. thun von denen ausgeschriebenen 50. Römer-Monaten - - - 372. Rthlr. 37. alb.

1720. Gräntzhausen soll 273. Rthlr. 4. alb. 7. pf. ist gefallen - - 182. Rthlr. 3. alb. 2. pf.
Rest 91. Rthlr. 1. alb. 5. pf.

1725. Von denen in diesem 1725sten Jahr gelieferten 2000. Rthlr.
Gräntzhausen - - 159. Rthlr. 50. alb. 4. pf.

1730. Gräntzhausen hat bezahlt - - 159. Rthlr. 50. alb. 4. pf.

1735. Sind zu Unterhaltung des Contingents zu Fuß, und anderer Nothdurfft ausgeschrieben und erhoben worden 9000. Rthlr.
Gräntzhausen - - 727. Rthlr. 22. alb. 4. pf.

1738. bezahlt Kirchspiel Gräntzhausen - 888. Rthlr. 52. alb.

Num. 22.

Gräflich-Wiedischer Befehl an den Schultheissen zu Gräntzhausen wegen des Wiedischen Contingents, de dato Neuwied den 28. April 1680.

Demnach dem Hochgebohrnen Unsern gnädigen Herrn Grafen Friederichen zu Wied 2c. die sichere Notification geschehen ist, daß zu Ende des Monats May ohnfehlbarlich die Musterung der zweyer Regimenter, so Militare als Ausschuß-Völckern der Union hiesiger benachbahrten Stände vorgenommen werden solle, und aber wegen annoch ermangelender Gewehr, Muntirung, der Ausschuß hiesiger

figer Nieder-Graffschafft Wied denen Herren Ober-Officiren nicht vorgestellet worden, noch einig Exercitium geübet werden können; Als wird hiemit allen und jeden Schultheissen dieser Nieder-Graffschafft Wied ernstlich anbefohlen, daß die Zahl, so vorhin jedem Kirchspiel denominiret worden, in eigenen Personen nechst kommenden Montag umb 6. Uhren des Morgends in dem Dorf Anhausen bey dasigen Schultheissen Wohnung zu versammlen, dabey jeder Person ein Ober-Gewehr, so gut es in jedem Orths-Kirchspiel zu bekommen ist, Lehns-Weise zum Anfang des Exercitii mitgeben sollen, mit dem Anhang, daß für jeden ausbleibenden die Gemeinds-Leute mit einem Gulden Strafe angesehen und exequirt werden sollen. Signatum Neuwied den 28. April 1680.

Ex Commissione gnädigster Herrschafft
Dero Gräflich-Wiedische Beambte.

Num. 23.

Ausschreiben der Wiedischen Reichs-Creyß-und Cammer-Gelder an das Kirchspiel Gräntzhausen, d. d. 10. Julii 1682.

Friedrich Graf zu Wied, Herr zu Runckel und Isenburg ꝛc.

Demnach die Römisch-Kayserl. Majestät und das gantze Römische Reich den einhelligen Schluß gemacht, zu des Reichs allgemeiner Ruhe und Beybehaltung des so theuer erlangten Friedens, sich in Kriegs-Verfassung zu stellen, und ein jeder Stand sein Contingent von 40000. Mann parat zu stellen, und zu halten beordnet, und dann Unser Contingent daran sich erträgt sechs Reuter mit guten hohen Pferden, Koller, Mäntel, Röck, guten Stiefelen, langen Carabinern, Pistolen, Sattelen mit Chabaracken zu stellen, jeden dergestalt muntirten Reuther zu 100. Rthlr. angeschlagen, thut 600. Rthlr. Eilf Mann zu Fuß völlig muntirt, jeden per 14. Rthlr. thut 154. Rthlr. einen Dragoner 60. Rthlr. zu Reiß-und Werb-Kosten 150. Rthlr. Und weilen des Crayß-ausschreibende Fürsten alle Stände bey Poen militarischer Execution betrewet, dem Kayserl. Cammer-Gericht seinen alten Hinterstand zu bezahlen, welcher sich Unsers Theils noch an die dreyhundert Rthlr. beläuffet; sodann des Crayses Secretarii Steingens Hinterstand Salarii annoch 24. Rthlr. muß abgestattet werden. Als werden Unsere Schultheisser, fort Vorsteher und Gemeine hiermit gnädig ersucht, auch befehlicht, obspecificirte Reichs-Crayß-und Cammer-Gerichts-Gelder, in die Kirchspiele und darin gelegene Güter, sie werden von ein-oder auswendigen besehen und gebraucht, zu repartiren, und zu oberzehltem Effect der Land-Cassa forderſamst einzulieffern. Fischhausen den 10. Julii 1682.

Friederich Graf zu Wied.

Dieses wird zu 16. einfachen Monat angesetzt, jeden zu 8. Rthlr. im Kirchspiel Gräntzhausen.

Num. 24.

Wiedischer Befehl an den Schultheissen zu Gräntzhausen wegen der Wiedischen Contingents-Kosten, de dato 23. Junii 1690.

Demnach nunmehro alle und jede Kriegs-Völcker gegen den Feind des Römischen Reichs zum Feldzug aufgemahnet worden, auch von denen ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses einem jeden Stand sein Contingent ständlich parat zu halten, scharfe Ordre eingelauffen ist, derowegen dann hiesiger Nieder-Graffschafft Wied Antheil Crayß-und Unions-Völcker, mit Anwerbung

der

der vacanten Plätze volliger neuer Montirung, Zelten, Rüst-Wagen und dreyer Monat Sold auf den Weeg, ohne einige Verabsäumung angeschafft und versehen werden müssen, worzu dann zwantzig einfache ordinari Herrn-Monathe erfordert werden; Als wird hiermit jedem Orts Schultheissen und Burgermeistern ernstlich anbefohlen, daß sie zu Endladung obgedachter Unserer im Lande, und denen Unterthanen auf dem Halse liegenden Soldaten, die dazu erforderende 20. Monate innerhalb 8. Tage einzutreiben, dem Renthmeister Achenbach einzulieffern, und die fernere auf dem Saumnis-Fall erfolgende schädliche Execution zu verhüten haben. Signatum Neuwied den 23ten Junii 1690.

Zur Kayserl. Sequestration der Nieder-Grafschafft Wied verordneter Subsequester und Administrations-Rath.

C. L. von Frais. J. S. Zweiffel.

Extract

Zu Verpflegung des Herrn Obristen Staab, weilen selbiger nicht vertheilt werden will, soll Gräntzhausen täglich beytragen einen Rthlr. und solches uf acht Tage vom 20ten Junii bis den 28ten, Herrn Renthmeister anticipando in Zeit von zweyen Tagen einlieffern. Signatum Neuwied den 23ten Junii 1690.

Ex Commissione.

L. E. Lysemann. J. F. Achenbach.

Num. 25.

Quittungen des Wiedischen Land-Cassiers für den Schultheissen zu Gräntzhausen über die Westphälische Crayß-Gelder de 1682.

Daß vom Herrn Schultheiß von Gräntzhausen uff die zwölff einfache Monathe Westphälische Crayses-Gelder uff Rechnung empfangen habe Siebenzig Sechs Rthlr. zwantzig vier Alb. sage 76. 24. Alb. bescheinet dieses. Signatum Neuwied den 24ten Februar. Anno 1682.

Johann Frantz Achenbach.

Ferner den 24ten Martii geliefert Funfzehen Rthlr. dreyßig sechs Alb. sage 15. Rthlr. 36. Alb. Uhrkund dieses

Joh. Frantz Achenbach.

Liefert Herr Schultheiß ferner Fünf Rthlr. sage 5. Rthlr. Neuwied den 9. Junii Anno 82.

J. Fr. Achenbach.

Nochmahlen liefert Herr Schultheiß von Gräntzhausen Achtzehen Rthlr. sage 18. Rthlr. Neuwied den 24. Aug. Anno 1682.

J. F. Achenbach.

Zahlt den Rest ad Dreyzehen Rthlr dreyßig vier Alb. vier Pfennig, sage 13. Rthlr. 34. Alb. 4. Pf. Neuwied den 30. Decembris Anno 1682.

J. F. Achenbach.

Summa 128. Rthlr 40 1/2 Alb.

Num. 26.

Wiedischer Befehl an den Schultheissen zu Gräntzhausen wegen Beziehung der Chur-Trierischen Unterthanen zu Hör zur Wiedischen Matricul d. d. 26. Decembris 1691.

Demnach der Chur-Trierische Amts-Verwalter zu Vallendar, Herr Henrich Wolff, ohnlängsten allhier die Anzeige gethan, was gestalten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier gnädigst erlaubet und befohlen hätten, daß die zur Hörd wohnende eingesessene Unterthanen von ihren in Gräflich-Wiedischer Bottmäßigkeit besonders dem Kirchspiel Alßbach und Gräntzhausen gelegenen Eigenthums-Gütern die von Kayserl. Majestät allergnädigst erkannt- und ausgeschriebene 200. Römer-Monathe pro Contingenti der Grafschafft Wied zahlen und erlegen solten; Alß wird Schultheiß gedachter Kirchspielen Cassieren hierunter alles Ernstes anbefohlen, fleißig daran zu seyn, damit sothane Römer-Monathe-Gelder forderlichst beygetrieben, und zur Cassa geliefert werden. Neuwied den 26. Decemb. 1691.

Zur Kayserl. Sequestration der Nieder-Grafschafft Wied von Chur-Pfaltz verordneter Subsequester und Administrations-Rath.

C. von Frayß. J. v. Zweiffel.

Num. 27.

Gräntzhäuser Amts-Bericht, die Zahlung derer Reichs- und Crayß-Gelder betreffend. Gräntzhausen, den 24. Jun. 1765.

Auf das unterm 21. hujus erlassene, gestern Abends aber allererst erhaltene Rescript, die von hiesigen Amts-Kirchspielen beschehene Zahlung derer Türcken-Steuren, Contributionen und Cammer-Zieler betreffend, habe dem Befehl zu gehorsamster Folge nicht nur die älteste vorhandene Schultheissen, Bauer-Meister-oder Gemeind-Rechnungen und Heb-oder Steuer-Register, so viel deren in Eil bekommen können, nachgesehen, sondern auch die älteste Gemeinds-Glieder, so ehedessen die Erheb-und Berechnung sothaner Gelder unter Händen gehabt, vernommen:

Ob jemahlen dergleichen Gelder und Præstanda von denen Kirchspielen Gräntzhausen und Alßbach an das ausgestorbene Hoch-Gräflich-Isenburg-Grentzauische Hauß bezahlt oder auch nur respective angefordert worden seyen?

Es hat sich aber weder dergleichen etwas in besagten Rechnungen und Heb-Registern gefunden, noch irgend jemand die geringste Wissenschafft, daß sothane Gelder ehedessen an das Hoch-Gräflich-Isenburg-Grentzauische Hauß bezahlt, oder respective davon angefordert, sondern nach Ausweiß dieser Rechnungen sowohl, als nach der Aussage derer ältesten 70. jährigen Männer, sind vorerwehnte Reichs- und Crayß-Præstationes, Cammer-Zieler und deren Zahlungen jederzeit, so viel sie wissen und von ihren Vorfahren gehöret haben, an das Hoch-Gräfliche Hauß Wied geleistet und abgeliefert worden.

Welches also hiermit pflichtmäßig berichten sollen.

Hachenberg,
Amtmann.

Daß

Daß vorstehende Beylagen von Num. 1. biß 27. inclusive denen in hiesigem Hoch-Gräflichen Archiv und Registratur sich befindenden Originalien und Schrifften von Wort zu Wort gleichlautend seyen, ein solches wird durch meine eigenhändige Unterschrifft hiermit attestiret. Neuwied den 2ten Nov. 1770.

Joh. Martin Kahlscheid,
Hoch-Gräflich-Neuwiedischer Registrator.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Christian Hiskias Heinrich von, 1731-1796

Acten-mäßiger Unterricht von dem Rechts-Streitt über die Reichs- und Crayß-Abgaben

Neuwied 1771

2 Ded. 411
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324500-9
VD18 14759012-001